

sofia

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

**Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
bei Zugang und Veröffentlichung
von stoffbezogenen Daten nach REACH**

Diplomarbeit von
Christian Jäger

sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse 08-3,
Darmstadt 2008

ISBN: 978-3-933795-92-3

Sofia-Studien
zur Institutionenanalyse
Nr. 08-2

ISSN 1439-6874

ISBN 978-3-933795-88-5

HOCHSCHULE DARMSTADT (UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES)

FACHBEREICH GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
UND SOZIALE ARBEIT (GS)

STUDIENGANG INFORMATIONSRECHT

**Die Bedeutung von Betriebs- und Geschäfts-
geheimnissen bei Zugang und Veröffentlichung
von stoffbezogenen Daten nach REACH**

Erstgutachter: Prof. Dr. Martin Führ

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Wilmer

Als Diplomarbeit vorgelegt von:

Christian Jäger
Neue Straße 3
63110 Rodgau

Inhaltsverzeichnis

1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	1
1.1 Begriffsbestimmung	1
1.2 Umfang des Grundrechtsschutzes	2
1.2.1 Eigentumsschutz nach Art. 14 GG	3
1.2.2 Berufsfreiheit nach Art. 12 GG	4
1.3 Entgegenstehende Rechte Dritter	5
1.3.1 Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG	5
1.3.2 Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 GG	7
1.3.3 Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG	7
1.3.4 Kein Umweltgrundrecht nach Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG	8
1.3.5 Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG	8
1.3.6 Rechtsstaatsgebot	8
1.4 Einfluss von Gemeinwohlbelangen	9
1.4.1 Staatszielbestimmung Umweltschutz nach Art. 20a GG	9
1.4.2 Sozialstaatsprinzip Art. 20 GG	10
1.4.3 Transparenz staatlichen Handelns als Forderung des Demokratieprinzips	11
1.5 Gesetzliche Bestimmung des Untersuchungsgegenstands	12
1.6 Vertraglicher Schutz	12
1.7 EG – Rechtlicher Einfluss	13
1.8 Fazit	14
2 Gegenstand und Regelungsansatz von REACH	15
2.1 Datentransparenz unter REACH	17
2.1.1 Eingerichtete Behörden unter REACH	17
2.1.2 Im Besitz der Agentur befindliche Informationen nach Art. 118 Abs. 1	18
2.1.3 Nicht öffentlich zugängliche Informationen nach Art. 118 Abs. 2	223
2.1.4 Durchführungsbestimmungen nach Art. 118 Abs. 3	30
2.1.5 Öffentlich zugängliche Informationen nach Art. 119 Abs. 1	30
2.1.6 Öffentliche Informationen mit Antrags - Möglichkeit nach Art. 119 Abs. 2	40
2.1.7 Berichterstattung der Mitgliedsstaaten, der Agentur und der Gesamtbericht der Kommission nach Art. 117	48
2.1.8 Berichterstattung gegenüber Drittstaaten nach Art. 120	49
2.1.9 Information über Stoffrisiken für die Öffentlichkeit	50
2.2 Datenteilung unter REACH	52
2.2.1 Der Vorgang der Datenteilung bei Nicht-Phase-in-Stoffen und Phase-in-Stoffen ohne Vorregistrierung	53
2.2.2 Die Vorregistrierungspflicht für Phase-in-Stoffe nach Art. 28	55
2.2.3 Das Forum zum Austausch von Stoffinformationen	56
2.2.4 Der Informationsaustausch	61
3 Die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur bei Anträgen auf vertrauliche Behandlung nach Art. 119 Abs. 2 REACH	66
4 Beantwortung der Kernfragen	68
5 Zusammenfassung	70

Abkürzungsverzeichnis

ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshofentscheidungen in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen
BvR	Bundesverfassungsrichter
bzw.	beziehungsweise
C.I.	Colour Index
CAS	Chemical Abstract Service
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DNEL	Derived No Effect Level
ECHA	European Chemicals Agency
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of New Chemical Substances
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende (Einzahl)
ff.	folgende (Mehrzahl)
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hM	herrschende Meinung
i.S.d.	im Sinne der/s
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
iVm.	in Verbindung mit

Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Lit.	Literatur
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
No.	Number
NPI	Nicht-Phase-in
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.g.	oben genannt/e
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierend, toxisch
PI	Phase-in
PIC	Prior Informed Consent
PNEC	Predicted No Effect Concentration
Rdnr.	Randnummer
REACH	EU-Chemikalienverordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
RIP	REACH Implementation Projects
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
S.	Satz
SDA	Soap Detergent Association
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SIEF	Substance Information Exchange Forum
sog.	so genannt/e/er/es
StGB	Strafgesetzbuch
StoffR	Zeitschrift für Stoffrecht
t	Tonne/n
t/a	Tonne/n pro Jahr (tones per annum)
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UIG	Umweltinformationsgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom, von, vor
VCI	Verband der Chemischen Industrie e.V.
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
vPvB	very persistent, very bioaccumulative
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung

Am 01.06.2007 trat die REACH – Verordnung in Kraft und hat zum zentralen Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen. Mit der Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH) wurden Mechanismen installiert, die eine Kontrolle, durch die für diesen Zweck gegründete Europäische Chemikalienagentur, auf dem Markt der Chemikalien ermöglichen sollen. Hinter der REACH - Verordnung verbirgt sich ein Regelwerk, das mittels der Registrierpflicht von Altstoffen eine wesentliche Umkehr der Verantwortung im Bereich der Prüfung von Chemikalien vom Gesetzgeber auf die Industrie enthält („Paradigmenwechsel“) und so zwischen den Unternehmen neue Rechtsverhältnisse schafft. Dies ist beispielsweise in den Bereichen Stoffregistrierung, Nachweispflichten und Studien der Fall. Der Austausch von Informationen zwischen Unternehmen selbst sowie zwischen Unternehmen und der zuständigen Behörden soll einerseits der zentralen Zielsetzung der Verordnung nachkommen und andererseits dem Tierschutz durch verminderte Wirbeltierstudien dienen. Wegen der damit verbundenen Änderungen in den Bereichen der Datenteilung und Datentransparenz von Stoffen- bzw. Stoffinformationen beschäftigt sich diese Arbeit mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, da diese durch eine neue Qualität des Informationszugangs maßgeblich durch Normen dieser Verordnung betroffen sind¹. Infolge dessen kommen folgende Fragen auf:

- Welche Informationen werden nach REACH der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
- Welche Informationen erhalten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Schutz unter REACH?
- Welche Möglichkeiten bestehen für ein Unternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter REACH zu schützen?
- Besteht durch den von REACH veranlassten Austausch von Stoffinformationen – innerhalb der SIEF- eine Gefahr der Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und wenn ja, wie kann dies kontrolliert werden?
- Welche Funktion nimmt die Europäische Chemikalienagentur in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter REACH ein?

¹ Während nach altem Recht die Art des Zugangs zu Informationen nicht vorgeschrieben war, bestimmt REACH den Zugang über das Internet zu Daten, die im Besitz der Europäischen Chemikalien Agentur sind.

1

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nachfolgend wird die Herkunft des Terminus Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erläutert und erklärt, inwieweit dieser nach geltendem Recht, deutschlandweit als auch EG-weit, Schutz erhält. Es wird weiterhin darauf eingegangen, welche Tatbestände für diesen Schutz vorliegen müssen und welcher Zusammenhang mit REACH² besteht.

1.1 Begriffsbestimmung

Die Entstehung des Begriffs „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ geht auf den Informationsschutz von im Wettbewerb stehenden Unternehmen zurück³. Mitte des 19. Jahrhunderts waren viele weitere Begriffe mit gleichem Bedeutungsumfang gängig, wie beispielsweise Unternehmensgeheimnis oder Fabrikgeheimnis⁴, und der Gesetzgeber entschied sich trotz der vielen Termini gegen eine Legaldefinition, da ihm eine adäquate Formulierung Probleme bereitete⁵ und er der Ansicht war, dass den Gerichten und der Allgemeinheit der Inhalt bekannt sei⁶. Mit dem BGH-Urteil⁷ vom 15.03.1955 wurde eine Begriffsbestimmung gefasst.

„Unter einem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis ist jede in Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende Tatsache zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur in einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem, ausdrücklich oder konkludent⁸, erklärten Willen des Betriebsinhabers, der auf einem ausreichenden wirtschaftlichen Interesse beruht, geheim gehalten werden soll.“

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinie 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABIEU Nr. L 316/3 vom 22.09.2007, S. 1 ff., nachfolgend als „REACH“ bezeichnet.

³ Wodtke / Richters, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 2 Rdnr. 15.

⁴ Nastelski, GRUR 1955, 1(2).

⁵ Maier, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im schwedischen, englischen und deutschen Recht, S. 271; Schlötter, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Abwerbung von Arbeitnehmern, S. 135.

⁶ Hartung, Geheimnisschutz und Whistleblowing im deutschen und englischen Recht, S. 23.

⁷ BGH, GRUR 1955, 424.

⁸ Diese Formulierung geht abweichend von dem Originaltext des BHG – Urteils auf die überwiegende literarische Meinung zurück, die durch anschließende speziellere Urteile bestätigt wurde; Hartung, S. 24; Wodtke / Richters, § 2 Rdnr. 20.

Die Interessen eines Unternehmens werden mit dieser Definition dadurch gewahrt, dass jede Erkenntnis aus dem Unternehmen, die der Öffentlichkeit noch nicht bekannt ist, auch Schutz im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses erhält, wenn die Geheimhaltung auf einem wirtschaftlichen Interesse beruht. Entscheidend ist, wann ein wirtschaftliches Interesse vorliegt. Ein Unternehmen kann im Wettbewerb nur dauerhaft bestehen, wenn es wirtschaftlich, im Sinne von mehr Einnahmen durch Leistungsverwertung als Ausgaben durch Kosten, arbeitet. Somit werden betriebsinterne Abläufe, dem auf dem freien Markt vorherrschenden Ziel, der Gewinnmaximierung anpasst. Ein wirtschaftliches Interesse des Unternehmens wird daher anzunehmen sein, wenn durch die Geheimhaltung einer Information das Ziel der Gewinnmaximierung unterstützt oder Kosten verhindert werden. Dem Allgemeininteresse an Informationen wird ebenfalls entsprochen, da Informationen, die an einen unbestimmten Personenkreis⁹ gerichtet wurden, der Öffentlichkeit als zugänglich gelten. Diese Definition findet nicht zuletzt aufgrund dieser Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlichen Unternehmerinteressen und dem Allgemeininteresse an bereits öffentlich zugänglichen Informationen Anerkennung und wird so angewandt¹⁰.

1.2 Umfang des Grundrechtsschutzes

Am 14. März 2006 beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht ebenfalls mit dem Thema der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gab u.a. Beispiele für infrage kommende Dokumente, und schloss sich inhaltlich der Definition des Bundesgerichtshofs an¹¹. Eine Trennung der Begriffe nahm das Bundesverfassungsgericht ebenfalls vor und befand, dass Betriebsgeheimnisse vorwiegend geschäftlicher und technischer Natur sind, wohingegen Geschäftsgeheimnisse aus dem kaufmännischen Bereich stammen¹². Eine genaue Abgrenzung erscheint wegen inhaltlicher Überschneidungen nicht immer möglich und sachgerecht¹³ und ist für den Schwerpunkt dieser Ausarbeitung auch nicht von Relevanz¹⁴. Es wird daher in der weiteren Ausarbeitung nicht zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unterschieden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nicht wörtlich durch die Verfassung geschützt. Wegen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen kommt ihnen jedoch eine hohe Geltung zu. Fortschrittliche Entwicklungen setzen meist eine hohe Investition voraus. Diese soll in

⁹ So Wodtke / Richters, § 2 Rdnr. 21, die die Anzahl der Personen für nicht maßgeblich hält.

¹⁰ Wodtke / Richters, § 2 Rdnr. 20.

¹¹ BVerfG, Urt. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03.

¹² Hartung, S. 35; Willbrand, Gesetzlicher Regelungsbedarf von umweltrechtlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, S. 43; BVerfG, Urt. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03, 1, 87.

¹³ Vgl. Schlötter, S. 136; Dannecker, BB 1987, 1614 (1615).

¹⁴ Vgl. Willbrand, S. 43; Hartung, S. 36; Nastelski, GRUR 1955, 1 (4).

Form von Produkten oder Dienstleistungen am Markt wieder erwirtschaftet werden¹⁵. Durch die Geheimhaltung der damit zusammenhängenden Dokumente, wie beispielsweise Organisations-, Kalkulations- und Marketingpläne, Kundendaten, Bezugsquellenkenntnisse, Forschungsergebnisse, Rezepturen und Konstruktionszeichnungen, Ausschreibungsunterlagen, Vertragsabschlüsse, Daten über Produktionsmittel und -verfahren, Zusammensetzungen und Identitäten eingesetzter Stoffe, Planungen oder ein nicht veröffentlichter Jahresabschluss¹⁶, kann auf eine bestimmte Zeit ein damit verbundener wirtschaftlicher Vorsprung in Form eines Monopols gesichert werden. Dieser für das Unternehmen gesicherte Vermögens- und zunächst einmal Amortisationswert der erbrachten Investitionskosten enthält ein schutzwürdiges Interesse¹⁷. Aus welchen Grundrechten sich der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen konkret ergibt, soll nachfolgend näher eruiert werden.

1.2.1 Eigentumsschutz nach Art. 14 GG

Der Schutz nach Art. 14 GG umfasst neben den privatrechtlichen Vermögenswerten aus dem bürgerlichen Recht auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb¹⁸. Zu dessen Umfang zählt neben dem konkreten Bestand, beispielsweise Betriebsgrundstücke, Einrichtungsgegenstände oder Warenvorräte, auch die gesamte gewerbliche Tätigkeit¹⁹. Der Schutz umfasst auch hoheitliche Eingriffe mit unmittelbaren Folgen für den Geschäftsbetrieb seitens des Staates, wenn der Wert des Unternehmens beeinträchtigt wird²⁰. Zusammenfassend ist es die Sach- und Rechtsgesamtheit, die den wirtschaftlichen Wert des Betriebes ausmacht und geschützt wird²¹. Schützenswerte Daten sind aber auch durch Forschung, das Erbringen von Arbeitsleistung, Aufwand an Geld, Zeit oder andere im Betrieb mit Kostenaufwand verbundenen Tätigkeiten errungene Informationen, die durch Wiederverwertung in Produkten, Vergabe von Nutzungslizenzen für die daraus entwickelten Innovationen oder erzielten Erfahrungen einen wirtschaftlichen Wert für den Betrieb darstellen²². Sie werden als ein wesentlicher zum Betrieb gehörender Wert angesehen²³ und als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis un-

¹⁵ Hierzu auch Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 58.

¹⁶ Westermann, Handbuch Know-how-Schutz, Kap. 1, Rdnr. 4; Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 59.

¹⁷ Hierzu siehe den weiteren Verlauf der Prüfung auf Grundrechtsschutz.

¹⁸ Jarass / Pieroth, GG, Art. 14 Rdnr. 25.

¹⁹ Deppenheuer, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 14 Rdnr. 132.

²⁰ Deppenheuer, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 14 Rdnr. 135.

²¹ BGHZ 23, 157 (162); 45, 150 (155); Deppenheuer, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 14 Rdnr. 132.

²² Deppenheuer, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 14 Rdnr. 150; Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 58.

²³ BGHZ 38, 391, 395; Vgl. Papier, NJW 1985, 12 (13).

ter Art. 14 GG geschützt²⁴, soweit sie den Voraussetzungen der Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses genügen²⁵.

1.2.2 Berufsfreiheit nach Art. 12 GG

Durch die freie Marktwirtschaft wird es jedem Einzelnen grundsätzlich ermöglicht, sich nach seinen persönlichen Vorstellungen zu entwickeln. Die rechtliche Garantie enthält Art. 12 GG²⁶. Art. 12 Abs. 1 GG schützt jede auf Dauer angelegte Betätigung, die eine Lebensgrundlage verwirklichen soll. Neben der Freiheit des Arbeitnehmers ist auch die Freiheit des Unternehmers geschützt. Dieser enthält dadurch die Möglichkeit, sich durch Angebote von Dienstleistungen und Produkten frei am Markt zu betätigen. Die sog. Wettbewerbsfreiheit des Gewerbes ist daher ebenfalls nach Art. 12 Abs. 1 GG schutzwürdig²⁷. Für die Ausübung seiner Tätigkeit nutzt der Unternehmer die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, wie auch erworbene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, um sich am Markt zu etablieren, zu halten oder einen Vorteil verschaffen zu können. Dies gehört zum wirtschaftlichen Betätigungsfeld eines Unternehmens. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind daher auch nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützt²⁸. Während Art. 14 GG den konkreten Bestand an unternehmerischen Erkenntnissen schützt, ist Art. 12 GG für den Erwerb bzw. die Chance zum Erwerb, das Wissen weiter gewinnbringend nutzen zu können, heranzuziehen²⁹. Der genaue Grenzbereich des Schutzes beider Artikel ist aber nicht immer eindeutig zu definieren, was aber unschädlich ist, da beide Grundrechte parallel greifen können³⁰.

²⁴ Manssen, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 12 Abs. 2 Rdnr. 289; Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 59; Fischer, Die Zweit- und Parallelanmeldung im Chemikalienrecht, S. 44.

²⁵ Siehe Gliederungsnummer 1.1.

²⁶ Wodtke / Richters, § 4 Rdnr. 101.

²⁷ BVerfGE 97, 228 (252); Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 64.

²⁸ BVerfG, Urt. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03; Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 64.

²⁹ Manssen, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 12 Abs. 2 Rdnr. 287; Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 64.

³⁰ Deppenheuer, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 14 Rdnr. 99; Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 64.

1.3 Entgegenstehende Rechte Dritter

Dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können Rechte Dritter oder Belange des Gemeinwohls entgegenstehen. Eine Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen setzt die Beachtung des Übermaßverbots voraus. Ferner muss es sich um eine hinreichend bestimmte gesetzliche Regelung handeln, die unter Abwägung des Investitionsaufwands des Geheimnisses im Verhältnis zum Veröffentlichungs- bzw. Zugangsinteresse steht³¹. Zu klären ist daher, welche Rechte Dritter bzw. welche Allgemeinwohlbelange den Zugang sowie die Veröffentlichung von REACH-Daten rechtfertigen können und in welchem Umfang dies möglich ist. Neben den Informationsinteressen bei Unternehmen befindlichen Daten können auch die von Unternehmen an Behörden übermittelten Daten von Bedeutung sein. Von Relevanz ist daher, welche aus dem Grundgesetz einschlägigen Rechte Dritter, für die bei Unternehmen und den zuständigen Behörden von REACH befindlichen Daten, dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegenstehen können.

1.3.1 Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG

Als das Grundrecht eines Dritten schützt die Informationsfreiheit den Akt der Beschaffung allgemein zugänglicher Informationen als auch den Träger der Informationen selbst. Bei der Beschaffung ist die freie Wahl der Informationsquelle von wesentlicher Bedeutung, um die Auseinandersetzung mit anderen Meinungen zu fördern und so der Aufklärung und Kommunikation zu dienen³². Ob eine Informationsquelle *allgemein zugänglich* ist, bestimmt sich nach der Art der Abgabe der Information³³. Ist kein bestimmter Personenkreis als Adressat vorhanden, gelten sie als allgemein zugänglich³⁴. Von Natur aus allgemein zugänglich sind beispielsweise Zeitschriften, Bücher, Rundfunksendungen, Flugblätter, das Internet oder öffentlich gehaltene Reden³⁵. Die allgemeine Zugänglichkeit geht auch dann nicht verloren, wenn staatliche Beschränkungen dem ungehinderten Zugang entgegenstehen³⁶. Nicht allgemein zugänglich sind somit Informationen, die an eine individuelle Person oder einen individuellen Personenkreis adressiert sind. Dazu gehören beispielsweise Postsendungen, private Gespräche, Telefonate, Privatfotos, Aufzeichnungen oder auch mit Hilfe neuer Kommunikationstechniken, wie Email, übermittelte

³¹ Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 61.

³² BVerfGE 7, 198 (208); 62, 230 (246); 76, 196 (208f.).

³³ Eine Information gilt dann als „allgemein zugänglich“, wenn sie der Öffentlichkeit bekannt ist oder wenn sie ohne größere Schwierigkeiten von jedermann in Erfahrung gebracht werden kann; Vgl. BGH GRUR 1963, 311 (313).

³⁴ BVerfGE 27, 71 (83); Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 45.

³⁵ Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 45.

³⁶ Bethge, in: Sachs, Art. 5 Rdnr. 55.

Informationen³⁷. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob es sich um private oder betriebliche Informationen handelt³⁸. Betriebsinterne Informationen sind somit ebenfalls nicht allgemein zugänglich, wenn der Unternehmer den Personenkreis individuell bestimmt hat³⁹. Enthält eine gesetzliche Norm die Pflicht für einen Unternehmer, Daten an eine bestimmte Behörde zu übermitteln, ist auch hier ein individueller Adressat verfügbar, der ausgewählte Informationen erhält. In diesem Zusammenhang wird in der Literatur dahingehend eine Diskussion geführt, ob bei Behörden befindliche Daten aus Sicht der Verfassung grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sind⁴⁰. Durch die Gesetzgebung, beispielsweise in Form der Informationsfreiheitsgesetze oder des Umweltinformationsgesetzes, wurde für bestimmte Daten ein konkreter Anspruch auf Zugang geschaffen⁴¹. Nach hM sind die Daten einer Behörde nicht allgemein zugänglich, da Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2 Alt. GG keinen Anspruch gegen den Staat auf Herausgabe von Informationen verleiht⁴². Stattdessen erfolgt die Pflicht zur Veröffentlichung aus den gesetzlichen Vorschriften über die Öffentlichkeit des staatlichen Verfahrens⁴³. Auf diese Weise kommt der Gesetzgeber, im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnis, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beschränken zu dürfen, der Forderung nach Kontrolle, Transparenz und Publizität nach. Regelt der Gesetzgeber einen Sachverhalt im Einzelnen nicht, kann der Konflikt zu einer Grundrechtskollision zwischen Kommunikationsinteressen der Allgemeinheit und der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen, die von den Gerichten unter Beachtung der Grundrechte zu entscheiden ist. Unter REACH wurde daher, wie im alten Chemikalienrecht, ein Katalog von Daten verabschiedet, denen, zugunsten legitimer Ziele, wie dem Tier- und Umweltschutz oder der Gesundheit des Menschen vorab der rechtliche Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis versagt wird⁴⁴.

Die Informationsfreiheit ist ein reines Abwehrrecht und kann daher eine bereits ausgeführte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen rechtfertigen⁴⁵, jedoch nicht als kollidierendes Grundrecht Dritter gegen den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen herangezogen werden.

³⁷ Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 49.

³⁸ Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 49.

³⁹ Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 49.

⁴⁰ Siehe hierzu Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 100.

⁴¹ Fetzner, in: Fluck / Theuer, A II Rdnr. 2; Schoch / Kloepfer, Informationsfreiheitsgesetz, § 2 Rdnr. 15; Kloepfer, in: Informationsrecht, § 10 Rdnr. 17.

⁴² Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 50; Bethge, in: Sachs, Art. 5 Rdnr. 59a.

⁴³ Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 50; Beispielsweise der gesetzliche Anspruch auf Zugang eines Dokuments aus der Verordnung (EG) 1049/2001 oder §§ 169 ff. GVG. Der Staat verpflichtet sich gewissermaßen selbst zur Herausgabe einer Information aus legitimen Gründen. Siehe hierzu auch Gliederungsnummer 1.4.3.

⁴⁴ Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.1.5.

⁴⁵ BVerfG, 1 BvR 272/81 -Wallraff- vom 25.01.1984.

1.3.2 *Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 GG*

Das Recht auf Leben umfasst das körperliche Dasein des Menschen⁴⁶. Das Ende erfolgt mit Erlöschen der Hirnströme⁴⁷. Ein Eingriff in das Grundrecht stellt bereits die Gefährdung des Lebens dar, wenn mit ihr ernsthaft zu rechnen ist⁴⁸. Dies ist beispielsweise im Falle militärischer Aktionen oder Lagerung und Transport von Waffen in erheblichem Zerstörungspotenzial gegeben⁴⁹. Insofern kommt ein Konflikt mit dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in einem nur sehr begrenzten Bereich zustande. Da sich REACH auch mit gefährlichen Stoffen befasst, ist eine Gefährdung des Lebens nicht auszuschließen. Es ist denkbar, dass der Sicherheit von Mitarbeitern bei der Verarbeitung hochgiftiger Substanzen, durch fehlende Vorkehrungen oder notwendigen Informationsaustausch zwischen Unternehmern, nicht genügend Rechnung getragen wird und Personen so in Lebensgefahr gebracht werden. In einem solchen Fall wäre der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch mit dem Grundrecht auf Leben abzuwägen.

1.3.3 *Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG*

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt die Gesundheit in biologisch- physiologischer Hinsicht. Dazu gehören auch Tatsachen, wie Schmerz erregender Lärm oder Gase, die sich auf eine Person wie körperliche Eingriffe auswirken⁵⁰. Des Weiteren beinhaltet es den Schutz auf körperliche Integrität. Dieser umfasst auch Eingriffe, die schmerzfrei sind, oder zur Heilung beitragen sollen⁵¹. Enthalten sind auch mittelbare Maßnahmen, die zu einer Verletzung der Unversehrtheit führen⁵². Neben der primären Funktion der Grundrechte als Abwehrrecht gegenüber Eingriffen des Staates, begründet Art. 2 Abs. 2 GG ein subjektives Recht eines Einzelnen, mit dem drohende oder bereits erfolgte Verletzungen unterbunden werden können⁵³. Die Schutzpflichten des Staates aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gelten auch für die körperliche Unversehrtheit Dritter⁵⁴. Liegen dem Staat Informationen vor, die bei Nichtoffenbarung die körperliche Unversehrtheit bedrohen (Beispielsweise die Kenntnis über die Toxizität eines in frei erhältlichem Gewürzmittel vorhandenen Stoffes), aufgrund ihrer Art aber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

⁴⁶ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 25; Der Beginn des Tatbestandes ist nach Murswiek, in: Sachs, Art. 2 Rdnr. 141; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 26 umstritten.

⁴⁷ Murswiek, in: Sachs, Art. 2 Rdnr. 142; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 30.

⁴⁸ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 46.

⁴⁹ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 46.

⁵⁰ Murswiek, in: Sachs, Art. 2 Rdnr. 155; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 35.

⁵¹ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 38; Murswiek, in: Sachs, Art. 2 Rdnr. 154.

⁵² Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 51. Murswiek, in: Sachs, Art. 2 Rdnr. 151.

⁵³ Dreier, in: Dreier, Bd. 1, Vorb. Rdnr. 66.

⁵⁴ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 77.

gelten, kann das das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen rechtfertigen⁵⁵.

1.3.4 Kein Umweltgrundrecht nach Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG

In der Literatur wurde lange über ein Umweltgrundrecht aus Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 diskutiert. Bei Art. 20a GG handelt es sich nach hM um eine Staatszielbestimmung⁵⁶. Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung der Norm als auch aus der Entstehungsgeschichte vom Gesetzgeber⁵⁷. Nähere Ausführungen zu Staatszielbestimmungen finden sich unter Gliederungsnummer 1.4.1.

1.3.5 Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG

Dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können aber auch Interessen am Eigentum Dritter entgegenstehen, wenn beispielsweise die geheim gehaltenen Informationen bestehende Vermögenswerte Dritter bei der Nutzung, Verfügung oder Verwertung in erheblichem Umfang faktisch behindern⁵⁸. Hierfür kann auch eine indirekte Beeinträchtigung ausreichen⁵⁹, da Art. 14 Abs. 1 Drittwirkung entfaltet und zudem den Staat zum Schutz des Eigentums verpflichtet⁶⁰. Näheres zum Schutzzumfang unter der Gliederungsnummer 1.2.1.

1.3.6 Rechtsstaatsgebot

Aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt die Pflicht des Staates, für effektiven und rechtzeitigen Rechtsschutz zu sorgen⁶¹. Dies kann präventiv in Form von Öffentlichkeitsarbeit oder Zugang zu Informationen einer Behörde erfolgen⁶². Dies trägt parallel dazu bei, das verwaltungsrechtliche Handeln zu kontrollieren⁶³. Das Rechtsstaatsgebot verlangt aber auch, dass sich jedermann über die Rechtslage informieren kann und ein Handeln gegenüber dem Bürger berechenbar und vorhersehbar wird⁶⁴. Damit unterstützt das Rechtsstaatsgebot

⁵⁵ Vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, Bd. 1, Art. 2 Rdnr. 82.

⁵⁶ Epiney, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20a Rdnr. 32; Umstritten ist weiterhin die Terminologie als auch der Begriff.

⁵⁷ Epiney, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20a Rdnr. 38.

⁵⁸ Jarass / Pieroth, GG, Art. 14 Rdnr. 30.

⁵⁹ Jarass / Pieroth, GG, Art. 14 Rdnr. 32.

⁶⁰ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Hopfauf, GG, Art. 14 Rdnr. 10; Jarass / Pieroth, GG, Art. 14 Rdnr. 33.

⁶¹ Sommermann, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20 Abs. 3 Rdnr. 288.

⁶² Durch den Öffentlichen Zugang zu Informationen der Behörde können die Informationsinteressen des Bürgers befriedigt werden und machen einen individuellen Rechtsanspruch überflüssig. Siehe hierzu auch Gliederungsnummer 1.4.2.

⁶³ Kugelmann, Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers, Kap. 2 Ziffer 1.2.

⁶⁴ Sommermann, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20 Rdnr. 302; Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 20.

das Offenbarungsinteresse Dritter am eigentlichen Verwaltungsverfahren und den zusammenhängenden Informationen. Es trägt somit auch zur Willens- und Meinungsbildung bei. Damit ist das Rechtsstaatsgebot neben dem Demokratieprinzip einer der beiden Verfassungsgrundsätze, der für das grundgesetzliche Öffentlichkeitsgebot steht und ein transparentes Verwaltungsverfahren anstrebt⁶⁵. Ein eigener Anspruch auf Offenbarung einer Information gegenüber Behörden, wie es dem IFG zugrunde liegt, ergibt sich daraus jedoch nicht⁶⁶.

1.4 Einfluss von Gemeinwohlbelangen

1.4.1 *Staatszielbestimmung Umweltschutz nach Art. 20a GG*

Staatszielbestimmungen begründen kein subjektives Recht und entfalten auch keine Drittwirkung⁶⁷. Sie haben vielmehr Appellfunktion und können als eine Art Richtlinie für den Staat verstanden werden⁶⁸, die aufgrund ihrer Stellung im Grundgesetz objektiv verbindliche Rechtssätze darstellen⁶⁹. Art. 20a GG umfasst den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere⁷⁰. Darunter sind neben den Tieren die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, als auch das Landschaftsbild, Pflanzen und Mikroorganismen zu erfassen⁷¹. Unter dem Schutz sind jedoch nicht vom Menschen künstlich erschaffene Lebensräume zu verstehen⁷². Bei der Umsetzung der Ziele ist dem Gesetzgeber wenig Spielraum in zeitlicher Hinsicht gegeben, wenn es um mögliche irreversible Schäden geht. Es ist zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber zeitlich so früh handelt, dass die ihm aufgetragene Staatsaufgabe noch erfüllbar ist⁷³. Das bedeutet für den Fall des Umweltschutzes, dass der Gesetzgeber schon jetzt geeignete Maßnahmen ergreifen muss um laufende Schäden zu vermeiden und so eine tief greifende, irreversible Schädigung auszuschließen. Die aus Art. 20a GG bestehende Schutzpflicht des Staates umfasst außerdem die Abwehr schädigender Handlungen Dritter als auch die des Staates selbst und verlangt eine Beseitigung entstandener Schäden sowie die Pflege von natürlichen Lebensgrundlagen⁷⁴. Art. 20a GG gewinnt im Kontext der Betriebs- und

⁶⁵ Kugelmann, Kap. 2 Ziffer 1.2.

⁶⁶ Schröder, NVwZ 1990, 905 (907); Scherzberg, in: Fluck / Theuer, A I Rdnr. 88, der ein subjektives Recht aus dem grundrechtlichen Publizitätsgebot ebenfalls in Frage stellt.

⁶⁷ Vgl. Ruff, Staatszielbestimmung Umweltschutzartikel 20a Grundgesetz, S. 31; Epiney, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20a Rdnr. 38; Jarass / Piroth, GG, Art. 20a Rdnr. 2.

⁶⁸ Ruff, S. 31; Epiney, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20a Rdnr. 33.

⁶⁹ Ruff, S. 35; Epiney, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20a Rdnr. 36.

⁷⁰ Jarass / Piroth, GG, Art. 20a Rdnr. 1.

⁷¹ Jarass / Piroth, GG, Art. 20a Rdnr. 3.

⁷² Jarass / Piroth, GG, Art. 20a Rdnr. 3.

⁷³ Ruff, S. 37.

⁷⁴ Ruff, S. 40; Jarass / Piroth, GG, Art. 20a Rdnr. 5.

Geschäftsgeheimnisse dadurch an Bedeutung, weil eine mögliche Geheimhaltung von Daten, der Umwelt tiefgehenden Schaden zufügen könnte und die Staatszielsetzung zum einen nicht erreicht bzw. den o.g. Grundsätzen nach nicht befriedigend erfüllt würde. Zum anderen haben Rechtsgüter einer Staatszielbestimmung Verfassungsrang, gelten als verfassungsimmanente Schranken und sind damit ein ausreichender Grund Eingriffe in solche Grundrechte zu legitimieren, die keinem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt unterliegen. Somit ist es auch möglich den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch ein formell erlassenes Gesetz, mit dem Ziel des Umwelt- oder Tierschutzes, einzuschränken.

1.4.2 Sozialstaatsprinzip Art. 20 GG

Das Sozialstaatsprinzip ist ebenfalls eine Staatszielbestimmung⁷⁵. Es umfasst die Fürsorge Hilfsbedürftiger, die beispielsweise wegen persönlicher oder gesellschaftlicher Umstände an der freien und sozialen Entfaltung gehindert sind⁷⁶. Die Gründe hierfür können gesundheitlicher, geistiger, körperlicher, finanzieller oder anderer Art sein, sofern sie den Menschen in eine persönliche oder gesellschaftliche Notlage bringen⁷⁷. Mit Hilfe von sozialen Sicherungssystemen soll der sozial Schwache solidarisch begünstigt werden und die Voraussetzungen für tatsächliche Freiheit erhalten⁷⁸. Dabei wird durch den Abbau sozialen Ungleichgewichts das Ziel von Chancengleichheit, auch im wirtschaftlichen Sinn, verfolgt, vor allem indem der Leistungsfähigere zum Ausgleich des sozial Schwachen Lasten und Einschränkungen auferlegt bekommt⁷⁹. Für die Zukunft wird so Machtstellungen Einzelner Einhalt geboten und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit gefördert. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden naturgemäß nicht offen gelegt um eine Monopolstellung auf dem Markt zu erhalten, die wiederum mit einer wirtschaftlichen Besserstellung gegenüber Konkurrenten einhergeht⁸⁰. Hier ist aber auch eine Monopolstellung in Form von Wissen und verbundenem einzelnen Nutzen denkbar, dass dadurch andere schädigt. Ein einzelner wird durch den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses besser gestellt, erlangt also einen Vorteil. Durch die fehlende Offenkundigkeit der Information bleibt ein Auseinandersetzen mit dem Thema schon unterbunden, bevor eine Wertung auf rechtsstaatlichem Wege oder der Öffentlichkeit in Frage kommt⁸¹. Es entsteht ein Ungleichgewicht in Form eines gesicherten Informationsvorteils. Daraus

⁷⁵ Nähere Erläuterungen zu Staatszielbestimmung siehe Gliederungsnummer 1.4.1.

⁷⁶ Jarass / Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 114.

⁷⁷ Jarass / Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 114.

⁷⁸ Jarass / Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 115.

⁷⁹ Sommermann, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20 Rdnr. 110.

⁸⁰ Nähere Erläuterungen zur wirtschaftlichen Bedeutung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen siehe Gliederungsnummer 1.2.

⁸¹ Siehe hierzu auch Gliederungsnummer 1.3.6.

kann dennoch kein direkter Anspruch aus dem Sozialstaatsprinzip begründet werden⁸², wenngleich der Gesetzgeber legitimiert ist, zum Schutz der Chancengleichheit und zur Gestaltung einer sozialen Werteordnung, Grundrechte zu beschränken⁸³. So könnte beispielsweise der Zugang zu einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, in Form eines entwickelten Verfahrens, das die Prothesenentwicklung revolutioniert, bei einer Behörde, durch das Sozialstaatsprinzip legitimiert werden⁸⁴. Das Sozialstaatsprinzip kann darüber hinaus in Verbindung mit Grundrechten anspruchsbegründend wirken und so die Auslegung des Rechts berühren⁸⁵.

1.4.3 *Transparenz staatlichen Handelns als Forderung des Demokratieprinzips*

Als treibende Kraft versucht die EG in den Verwaltungen ihrer Mitgliedsstaaten für immer mehr Transparenz zu sorgen, um die vorhandenen Daten effektiver an verschiedenen Stellen nutzen zu können⁸⁶. Dies kommt auch dem Bürger in Form eines Einblickes in bisher nicht bereitstehende Informationen zugute. Mit der Europäisierung wurde nicht nur der Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane der EU, sondern auch der, der Verwaltungen der Mitgliedsstaaten, weiter geöffnet. Dies zeigt sich vor allem in Gesetzen wie dem IFG oder UIG. Normen wie § 29 VwVfG zeigen aber auch, dass es schon zuvor anerkannte Ansprüche zum Informationszugang im deutschen Recht gab. Diese sind jedoch mehr als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips zu begreifen⁸⁷. Das dem UIG oder IFG aber auch zugrunde liegende Demokratieprinzip basiert auf Art. 20 Abs. 1 GG⁸⁸. Das Verständnis der Verwaltungstransparenz hat sich über die Jahre so entwickelt, dass aus der demokratischen Machtverteilung, eine auf die Demokratie basierende Willensbildung und Entscheidungsfindung in Form der Weitergabe von Informationen der Exekutive den Weg zurück zum Souverän nimmt⁸⁹. Zudem verlangt es die Gewährleistung der für die Meinungsbildung erforderlichen Kommunikationsfreiheiten⁹⁰. Das Demokratieprinzip unterstützt damit die Interessenverwirklichung der Bevölkerung an bei der Verwaltung befindlichen Informationen und macht die

⁸² Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Hopfauf, GG, Art. 20 Rdnr. 37. Roellecke, in: Umbach / Clemens, GG I, Art. 20 Rdnr. 187; Jarass / Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 103.

⁸³ Roellecke, in: Umbach / Clemens, GG I, Art. 20 Rdnr. 193.

⁸⁴ Vgl. Kugelmann, Kap. 2 Ziffer 1.3.

⁸⁵ Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20 Rdnr. 110; Jarass / Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 126 u. 115; BVerfGE 33, 303 - numerus clausus I.

⁸⁶ Wegener, S. 394; Vgl. EG Verordnung 1049/2001 vom 30.05.2001, in welcher das Ziel von mehr Transparenz in Form von Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vereinbart wurde; Vgl. auch Art. 255 EGV.

⁸⁷ So auch Wegener, S. 392; Siehe auch Gliederungsnummer 1.3.6.

⁸⁸ Starck, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG I, Art. 5 Rdnr. 50.

⁸⁹ Wegener, S. 423.

⁹⁰ Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20 Rdnr. 84.

Errichtung oder Initiierung von Informationsquellen für den Staat nur zu einer Pflicht, wenn keine andere Möglichkeit⁹¹ zur objektiven Informationsbeschaffung für den Staatsbürger sichergestellt ist⁹². Es wirkt daher nur als eine Art „organisatorischer und prozeduraler Verwirklichungsmodus“ verfassungsrechtlicher und politischer Ziele⁹³. Es gibt selbst kein inhaltliches Ziel vor, und nimmt somit nur marginale Auswirkungen auf die Geheimhaltungsinteressen eines Dritten ein.

1.5 Gesetzliche Bestimmung des Untersuchungsgegenstands

Der gesetzlich definierte Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ hat seinen Ursprung aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts⁹⁴ zum Wettbewerbsrecht. Mit der unter Gliederungsnummer 1.1 genannten Gerichtsentscheidung nahm der BGH eine Auslegung des Begriffs „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ nach § 17 UWG vor und schloss sich in der Definition dem Reichsgericht an. Neben § 17 UWG, der den Geheimnisverrat und die Betriebsespionage unter Strafe stellt, erhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beispielsweise im Strafrecht⁹⁵, Gesellschaftsrecht⁹⁶, Arbeitsrecht⁹⁷, aber auch im Verfahrens- und Prozessrecht⁹⁸ besondere Bedeutung. Da es sich im weiteren Verlauf dieser Ausarbeitung ausschließlich um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter REACH handelt, wird hier nicht weiter auf andere Gesetze eingegangen. Unter REACH erhält der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ebenfalls eine, wenn auch nicht wortgetreu genannte, Relevanz, die hier Gegenstand der Betrachtung sein wird⁹⁹.

1.6 Vertraglicher Schutz

Neben den gesetzlichen Schutztatbeständen ist es sinnvoll, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch vertraglich zu regeln. Dies hat zum Vorteil, dass lückenhafte gesetzliche Normen gefüllt werden¹⁰⁰, der individuelle Nichtoffenbarungswille explizit deutlich wird und präventiv das Ver-

⁹¹ Beispielsweise, wenn keine objektive Information nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zur Verfügung steht. Siehe auch Gliederungsnummer 1.3.1.

⁹² Herzog, in: Maunz-Dürig, GG I, Art. 5 Rdnr. 101.

⁹³ Sommermann, in: v. Mangoldt / Klein / Starck, GG II, Art. 20 Rdnr. 92.

⁹⁴ RGZ 65, 333 (335); 149, 329 (334); RGSt 31, 91; 38, 108; 42, 394; 48, 13.

⁹⁵ Siehe § 201 ff. StGB.

⁹⁶ Siehe § 131 AktG.

⁹⁷ Siehe § 311 BGB.

⁹⁸ Siehe § 172 GVG.

⁹⁹ Siehe hierzu Art. 118 Abs. 2 REACH.

¹⁰⁰ Wodtke / Richters, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6 Rdnr. 353.

letzungsrisiko durch direkte Konfrontation herabgesetzt wird¹⁰¹. Eine sog. Vertraulichkeitsvereinbarung ist bereits in vielen Sektoren des Rechts gängige Praxis¹⁰², da der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf diese Art eindeutig und nach dem Willen der Parteien festgelegt wird, die gesetzlichen Regeln vertraglich optimal ergänzt und die prozessuale Durchsetzung erleichtert wird¹⁰³. Dieser Weg lässt sich allerdings nur beschreiten, wenn die potenziell Informationsbegehrenden im Vorhinein bekannt und bereit sind, sich vertraglich zu binden.

1.7 EG – Rechtlicher Einfluss

Art. 6 Abs. 2 EUV erklärt, dass die Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts von der Union geachtet werden. Daraus ergibt sich auch der Schutz des Eigentums und der Berufsfreiheit¹⁰⁴. In den Schutzbereich fallen neben körperlichen Gegenständen auch nichtkörperliche Gegenstände, wie Forderungsrechte oder geistige Eigentumsrechte¹⁰⁵. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erhalten ebenfalls Schutz¹⁰⁶. Der EuGH bestätigte dies und führte in dem konkreten Fall weiter aus, dass die Verpflichtung zur Offenlegung genauer Rezepturen unverhältnismäßig in das Grundrecht auf Eigentum eines Unternehmens eingreift, wenn das angestrebte Ziel mit milderem Mitteln erreicht werden kann¹⁰⁷.

Die Abwägung der Interessen findet gem. EuGH nach der Prüfung der Verhältnismäßigkeit statt, mithin sind Maßnahmen, durch die den Wirtschaftsteilnehmern Belastungen auferlegt werden, nur rechtmäßig, wenn sie zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende Maßnahme zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen¹⁰⁸. Ein Verstoß gegen den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewirkt somit die Rechts-

¹⁰¹ Vgl. Westermann, Kap. 3, Rdnr. 3.

¹⁰² Wodtke / Richters, §6 Rdnr. 476.

¹⁰³ Ein solcher vertraglicher Schutz kann beispielsweise im Zusammenhang mit REACH für den Austausch von Informationen innerhalb eines SIEF in Betracht kommen.

¹⁰⁴ Kingreen, in: Calliess / Ruffert, EUV, Art. 6 Rdnr. 129 und 140.

¹⁰⁵ Pernice / Mayer, in: Grabitz / Hilf, EUV, Art. 6 Rdnr. 151; Kingreen, in: Calliess / Ruffert, EUV, Art. 6 Rdnr. 144.

¹⁰⁶ v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2006, 154 (156); v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 13; Groß, in: REACH – Kommentar, Art. 130 Rdnr. 24.

¹⁰⁷ EuGH, Urt. v. 06.12.2005 – C-453/03 – ABNA v. Secretary of State for Health and others; Den Grundsatz des Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen bestätigte der Europäische Gerichtshof kürzlich in seinem Urteil „EuGH, Urt. v. 14.02.2008 – C-450/06 (Varec SA / Belgien).

¹⁰⁸ Vgl. EuGH, Slg. 1989, 2237 Tz. 21 – Schröder.

widrigkeit der Entscheidung und kann bei einer Nichtigkeitsklage zur Aufhebung dieser führen¹⁰⁹. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH handelt es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bei Informationen betrieblicher oder geschäftlicher Art, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen sowie einem berechtigten Interesse des Inhabers geheim zu halten sind¹¹⁰.

1.8 Fazit

Die Definition des EuGH ist in den Tatbestandsmerkmalen mit der des BGH vergleichbar¹¹¹ und die Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser wird ähnlich intensiv wie im deutschen Recht eingeschätzt¹¹². Maßgebend ist bei beiden Definitionen, dass es sich um eine geschäftsmäßige Information handeln muss, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem wirtschaftlich begründeten Interesse des Inhabers geheim gehalten werden soll. Damit grenzt sich diese Definition klar von dem Begriff „Know-how“ ab, der auch nicht geheimes Wissen zum Gegenstand haben kann¹¹³. Der nationale Schutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ergibt sich aus der Berufsfreiheit und aus dem Eigentumsschutz entstammenden Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Schutz auf Gemeinschaftsebene wird durch das Eigentumsrecht gewährleistet¹¹⁴.

¹⁰⁹ So auch Groß, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 24.

¹¹⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.1985 – Rs. 145/83 – Adams.

¹¹¹ Siehe Gliederungsnummer 1.1.

¹¹² So auch Fluck, in: Umgestaltung des deutschen Chemikalienrechts durch europäische Chemikalienpolitik, S. 137.

¹¹³ Stumpf, BB 1970, 195; Pagenberg / Geissler, Kap. 1, Rdnr. 137; Finger, GRUR 1970, 3 (4); Kraßer, GRUR 1970, 587 (597); Kraßer / Schmidt, GRUR 1982, 324 (325).

¹¹⁴ Bisher fehlt eine strikte Abgrenzung zwischen dem Schutz des Eigentums und der Berufsfreiheit, weshalb nicht abschließend festgehalten werden kann, in welchem Umfang die Berufsfreiheit am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zum Tragen kommt; Kingreen, in: Callies / Ruffert, EUV, Art. 6 Rdnr. 131.

2 Gegenstand und Regelungsansatz von REACH

REACH¹¹⁵ wurde am 18.12.2006 erlassen und trat am 01.06.2007 in Kraft. Wegen des weit reichenden Charakters wurde die Verordnung schon als Jahrhundertwerk bezeichnet¹¹⁶. Der Grund dafür liegt einerseits in der erheblichen Anzahl von betroffenen Unternehmen. REACH ist für alle Wirtschaftsunternehmen von Belang, die chemische Substanzen in Zubereitungen (Lacke, Klebstoff, Textilhilfsmittel, etc.) importieren oder herstellen oder chemische Substanzen direkt oder in Form von Zubereitungen verarbeiten (Textilindustrie, Elektroindustrie, Automobilindustrie, etc.) Ein weiteres Motiv für die Bezeichnung als Jahrhundertwerk liegt in der Beweislastumkehr in Richtung Industrie. Die Unternehmen tragen durch diese Umkehr die Verantwortung für Untersuchungen von Chemikalien. Durch die in der Vergangenheit fehlende Pflicht der Hersteller, ihre Stoffe auf unerwünschte Wirkungen zu testen, entstand über die Jahre ein Problem, das sich mit dem Namen „toxic ignorance“ beschreiben lässt. REACH soll dieses über Jahre entstandene Defizit an Informationen über chemische Stoffe beseitigen und so dem Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, zweckdienlich sein und gleichermaßen die Verkehrsfreiheit der Stoffe sicherstellen sowie die Wettbewerbsfähigkeit verbessern¹¹⁷. Dazu sieht REACH vor, dass alle Hersteller¹¹⁸ oder Importeure¹¹⁹ von Stoffen, zum Teil auch von Erzeugnissen¹²⁰, diese bei der ECHA¹²¹ registrieren lassen müssen, wenn die hergestellte oder importierte Mindestmenge von 1 Tonne pro Jahr¹²² erreicht wird¹²³. Der Leitsatz von REACH „Ohne Daten kein Markt“¹²⁴ wird in folgendem Zusammenhang besonders deutlich. Alle Akteure in der

¹¹⁵ Gem. Art. 118 und 119 werden bestimmte im Besitz der Agentur befindliche Informationen über das Internet veröffentlicht; Näheres dazu unter den Gliederungsnummern 2.1.5 und 2.1.2.

¹¹⁶ v. Holleben, in: FS Rehbinder, 2007, 353 (354).

¹¹⁷ Art. 1 Abs. 1 REACH.

¹¹⁸ Definiert in Art. 3 Nr. 9 REACH als „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt“.

¹¹⁹ Definiert in Art. 3 Nr. 11 als „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist“.

¹²⁰ Definiert in Art. 3 Nr. 3 REACH als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.

¹²¹ ECHA (European Chemicals Agency) ist die Europäische Agentur für chemische Stoffe mit Sitz in Helsinki.

¹²² Definiert in Art. 3 Nr. 30 REACH als „pro Kalenderjahr, sofern nicht anders angegeben; für Phase-in-Stoffe, die in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren eingeführt oder hergestellt wurden, werden die Mengen pro Jahr auf der Grundlage des Durchschnitts der Produktions- bzw. Importmengen in den drei unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahren berechnet“.

¹²³ Art. 5, 6 Abs. 1 REACH.

¹²⁴ Art. 5 REACH.

Lieferkette¹²⁵ sind verpflichtet, Informationen über die Stoffe zum Anfang als auch Ende der Wertschöpfungskette weiter zu geben, um keine Informationslücken mehr entstehen zu lassen oder noch vorhandene Lücken zu schließen¹²⁶. Im alten europäischen Chemikalienrecht waren vor allem Informationsdefizite über Altstoffe¹²⁷ bemängelt worden, da diese ungenügend geregelt waren¹²⁸. Für die Bewertung der Stoffe werden zum Teil Wirbeltierstudien durchgeführt, die nach der erklärten Absicht von REACH reduziert werden sollen, indem bereits vorhandene Stoffinformationen in einer Gruppe von Stoffregistratorien ausgetauscht werden¹²⁹. Des Weiteren sieht REACH vor, dass bestimmte Informationen im Rahmen der Datentransparenz¹³⁰ veröffentlicht werden.

Im Erwägungsgrund 117 REACH wird die Zielsetzung zu den Art. 118, 119 REACH, und damit der Grund für die Veröffentlichung der Informationen, beschrieben. Demnach sollen die EU-Bürger Zugang zu den Informationen über chemische Stoffe¹³¹ erhalten, denen gegenüber sie möglicherweise exponiert sind, damit sie bewusste Entscheidungen über die eigene Verwendung von Chemikalien treffen können. Bei dieser Zielsetzung ist zu berücksichtigen, dass neben den erwähnten EU-Bürgern auch Konkurrenten innerhalb und außerhalb der EU-Grenzen die Daten einsehen und kommerziell verwerten können, da die Veröffentlichung über eine Website stattfindet. Hier liegt die Diskrepanz zwischen den Zielen der Europäischen Gemeinschaft, Transparenz auch hinsichtlich der Daten zu schaffen¹³², die von Unternehmen zu Registrierungszwecken übermittelt wurden und dem Schutz dieser als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Nachfolgend werden daher die von Unternehmen gewonnenen und in REACH zur weiteren Verwendung an die Agentur übermittelten Informationen unter dem Aspekt betrachtet, dass diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein können. Ferner wird deutlich gemacht, inwiefern diese Schutz nach den geltenden Schutzmechanismen unter REACH erhalten.

¹²⁵ Definiert in Art. 3 Nr. 17 REACH als „alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschaltete Anwender in einer Lieferkette“.

¹²⁶ Lulei / Fink / Hanschmidt, StoffR 2007, 21 (25).

¹²⁷ Altstoffe werden vorrangig von Unternehmen hergestellt und importiert.

¹²⁸ Fluck, StoffR 2007, 104.

¹²⁹ Siehe Art. 25 Abs. 1 und Erwägungsgrund 40; Ebenso ausführliche Erläuterungen zu den SIEFs unter Gliederungsnummer 2.2.3.

¹³⁰ Siehe Gliederungsnummer 2.1.

¹³¹ Definiert in Art. 3 Nr. 1 REACH als „chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können“.

¹³² Dieses Ziel geht bereits aus Art. 255 EGV hervor.

2.1 Datentransparenz unter REACH

REACH wirkt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft bereits unmittelbar für und gegen die in ihr begünstigten und verpflichteten¹³³. Hersteller und Importeure sind demnach verpflichtet, bestimmte Daten der Agentur¹³⁴ bereitzustellen¹³⁵. Damit gelangt diese in den Besitz¹³⁶ von Daten, die für den Bürger oder Konkurrenten von erheblichem Interesse sein können. Die von REACH der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen befinden sich größtenteils im Titel XII und werden in ihrer Reihenfolge geprüft.

2.1.1 Eingerichtete Behörden unter REACH

Mit REACH wurde erstmals auf der Ebene der EG eine Agentur gegründet, die in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden weit reichende Befugnisse wahrnimmt. Hier werden daher vorab die wesentlichen Merkmale und Aufgaben erläutert, während die direkten Zusammenhänge mit den Behörden in den jeweiligen Absätzen ausgeführt werden.

2.1.1.1 Die ECHA

Die ECHA ist eine auf Gemeinschaftsebene gegründete Agentur mit Entscheidungsbefugnis gegenüber denen aus REACH betroffenen Unternehmen¹³⁷. Die Kompetenz zur Gründung einer solchen Regulierungsagentur wird auf Art. 95 EGV gestützt¹³⁸. Sie entscheidet als zentral angelegte Institution über alle Registrierungen und Zulassungen von chemischen Stoffen der Mitgliedsstaaten. Infolge dessen ist im Außenverhältnis alleine die Gemeinschaft zuständig¹³⁹. Zu den Aufgaben der ECHA gehört beispielsweise die Abwicklung des Registrierungs- und Vorregistrierungsverfahrens¹⁴⁰, der Vollzug der Datenteilung und der gemeinsamen Datennutzung¹⁴¹, die Bewertung von Stoffen¹⁴² oder die Durchführung der Dossierbewertungen¹⁴³. Sie entscheidet aber auch über die Zulassung oder Ablehnung von Anträgen auf

¹³³ Dies deshalb, weil REACH als Verordnung erlassen wurde. Näheres zur Verordnung unter Fußnote 2.

¹³⁴ Definiert in Art. 3 Nr. 18 REACH als „die mit dieser Verordnung errichtete Europäische Chemikalienagentur“; siehe auch Fußnote 121.

¹³⁵ Vgl. auch Weidemann, StoffR 2007, 232.

¹³⁶ Nähere Erläuterungen zur Definition von „im Besitz der Agentur“ finden sich unter Gliederungsnummer 2.1.5.

¹³⁷ Weidemann, StoffR 2007, 232.

¹³⁸ Weidemann, StoffR 2007, 232 (234); Die damit einhergehende Frage der Machtkompetenz zwischen nationalem und gemeinschaftlichem Recht wird in der Literatur breit diskutiert.

¹³⁹ Weidemann, StoffR 2007, 232 (233).

¹⁴⁰ Art. 5 ff.

¹⁴¹ Art. 25 ff.

¹⁴² Art. 44 ff.

¹⁴³ Art. 41 ff.

vertrauliche Behandlung einer Information¹⁴⁴. Der ECHA ist eine Widerspruchskammer angegliedert, die von Betroffenen der Agenturenentscheidungen in bestimmten Fällen¹⁴⁵ angerufen werden kann¹⁴⁶. Ob die Kompetenz für eine generelle Entscheidungsbefugnis bei der ECHA schlechthin vorliegt, hängt unter anderem von einem Ausgleich entsprechender Kontrollmechanismen des „Institutionsschutzes“ ab¹⁴⁷ und wird durch die Rechtsprechung festzustellen sein¹⁴⁸.

2.1.1.2 Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten

Die national eingerichteten Behörden¹⁴⁹ sind direkte Informationsanlaufstellen für die Agentur. Sie erhalten bei der Agentur eingegangene Informationen¹⁵⁰ und werden gegebenenfalls als Vollzugshelfer eingesetzt. Sie sind damit auch als organisatorische Einheit in die Entscheidungsgremien der EG eingebunden¹⁵¹. Gemäß Art. 125 unterhalten sie ein System amtlicher Kontrollen und anderer im Einzelfall zweckdienlicher Tätigkeiten.

2.1.2 Im Besitz der Agentur befindliche Informationen nach Art. 118 Abs. 1

„Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet auf Unterlagen im Besitz der Agentur Anwendung“. Da es sich bei der ECHA um eine Behörde der Europä-

¹⁴⁴ Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.1.6.

¹⁴⁵ Siehe hierzu Art. 91 ff REACH; Entscheidungen über Anträge nach Art. 119 Abs. 2 werden nicht von Art. 91 erfasst.

¹⁴⁶ Kern, ZUR 2005, 68 (74).

¹⁴⁷ Fischer-Appelt, Agenturen der Europäischen Gemeinschaft, S. 116; Solche Kontrollmechanismen finden sich unter REACH beispielsweise in der Pflicht der Berichterstattung. Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.1.7.

¹⁴⁸ Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 13.06.1958 (EuGH, Urt. v. 13.06.1958 – 9/56, Slg. 1958, S. 11 – Meroni) eine Übertragung von Befugnissen auf Organe der EG ausgeschlossen, wenn die zu treffenden Entscheidungen „einen weiten Ermessensspielraum voraussetzen“ und damit auf „die Verwirklichung einer ausgesprochenen Wirtschaftspolitik hinauslaufen“ (Der EuGH sah das Verhältnis des „institutionellen Dreiecks“ im Ungleichgewicht. Dieses besagt, dass keines der Organe, Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament, in die Befugnisse eines anderen eingreifen darf, sondern nur so weit zuständig ist wie es die Verträge vorsehen). In der Konsequenz dieses wegweisenden Urteils wurden der „Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden“ von der Kommission effektiv keine selbstständigen Entscheidungskompetenzen eingeräumt (Kühling, EuZW 5/2008; Die Entscheidungen dieser Agentur sind unter den Änderungsvorbehalt der Kommission gestellt). Die Entscheidungen der ECHA über Anträge auf vertrauliche Behandlung bestimmter Stoffinformationen kann bei enger Auslegung des o.g. Urteils daher zu weit gehen. Hinsichtlich der vielfältigen Aufgaben, die im Sinne aller Mitgliedsstaaten unter REACH wahrzunehmen sind, spricht die Zweckmäßigkeit einer zentral agierenden Agentur jedoch für eine weiter gehende Entscheidungsbefugnis als unter *Meroni*. Zu den verschiedenen Ansichten in der Literatur auch Fischer-Appelt, S. 116.

¹⁴⁹ Definiert in Art. 3 Nr. 19 REACH als „die von den Mitgliedsstaaten zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung eingerichteten Behörden bzw. Stellen.

¹⁵⁰ Siehe beispielsweise Art. 42 Abs. 2, Art. 20 Abs. 4, Art. 41 bs. 2.

¹⁵¹ Weidemann, StoffR 2007, 232 (237).

ischen Union handelt, wurde die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁵² anwendbar gemacht und so Dritten ermöglicht einen Antrag auf Auskunft der Daten zu stellen, die nicht schon gem. REACH¹⁵³ veröffentlicht werden. Von Relevanz ist daher, in welchem Verhältnis sich diese und weitere Normen hinsichtlich der Datentransparenz auf REACH auswirken.

2.1.2.1 Aarhus-Konvention

Das Offenlegen von Informationen ist neben dem europäischen Bestreben, wie in REACH oder explizit in der anwendbaren Transparenzverordnung, die das Recht auf Einsichtnahme zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission enthält¹⁵⁴, auch in der Aarhus-Konvention¹⁵⁵ verankert. Diese Konvention verpflichtet die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu aktiver Mitwirkung und systematischer Verbreitung der in ihrem Besitz befindlichen Umwelt- und Stoffinformationen (Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1367/2006). Dazu sollen sich die Organe und Einrichtungen elektronischer Datenbanken bedienen¹⁵⁶. Mit Unterzeichnung der Aarhus-Konvention haben sich auch außereuropäische Staaten diesem Ziel angeschlossen. Durch Erlass der Verordnung (EG) 1367/2006¹⁵⁷ vom 06.09.2006 wurde die Aarhus-Konvention in europäisches Recht überführt und ergänzt als *lex specialis*¹⁵⁸ die Transparenzverordnung¹⁵⁹. Die Kontroverse zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem Informationsbegehren, hier konkret die Offenlegung von Umweltinformationen¹⁶⁰, des Bürgers erreicht

¹⁵² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. Nr. L145 vom 31.05.2000, S. 43 f.; Nachfolgend als Transparenzverordnung bezeichnet.

¹⁵³ Sämtliche nachfolgende Artikel ohne nähere Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf REACH.

¹⁵⁴ Gem. Art. 118 Abs. 1 findet die Verordnung (EG) 1049/2001 auf im Besitz der Agentur befindliche Unterlagen Anwendung.

¹⁵⁵ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25.06.1998 Aarhus, Dänemark.

¹⁵⁶ Vgl. hierzu Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e REACH, der sich mit dem Aufbau und der Unterhaltung einer Datenbank mit Informationen zu allen registrierten Stoffen befasst.

¹⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. Nr. L264/13 vom 25.09.2006, S. 13 f.

¹⁵⁸ Bezeichnet ein besonderes oder spezielleres Gesetz, dass vor dem allgemeinen Gesetz Vorrang hat (*lex specialis derogat legi generali*).

¹⁵⁹ Die Transparenzverordnung und die Verordnung 1367/2006 gelten somit nebeneinander, wobei letztgenannte auf die Anwendbarkeit der Transparenzverordnung verweist. Dennoch hat die Verordnung 1367/2006 als *lex specialis* Vorrang.

¹⁶⁰ Gem. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung 1367/2006 gehören zu Umweltinformationen auch sämtliche Informationen über Stoffe.

mit dem Beitritt von 41 Mitgliedsländern¹⁶¹ somit auch eine multilaterale Relevanz.

2.1.2.2 Die Transparenzverordnung 1367/2006

2.1.2.2.1 Jedermannsrecht

Die Transparenzverordnung gewährt ein „Jedermannsrecht“ auf den Zugang zu Dokumenten der Organe¹⁶². Der Anspruch ist auf natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat und Unionsbürger beschränkt¹⁶³. Art. 3 der Verordnung 1367/2006 sieht vor, dass die Transparenzverordnung für alle Anträge auf Umweltinformationen gilt, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft befinden. Die Verordnung 1367/2006 macht bei der Gewährung zu Informationen keinen Unterschied nach Staatsbürgerschaft, Nationalität oder Wohnsitz sowie bei juristischen Personen nach ihrem eingetragenen Sitz oder einem tatsächlichen Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Wie unter Gliederungsnummer 2.1.2.1 erwähnt, findet die Verordnung 1367/2006 als *lex specialis* für die ECHA Anwendung und erweitert den unter REACH relevanten Kreis der Antragsteller entsprechend¹⁶⁴. Damit ist es auch für jeden Bürger oder Unternehmer außerhalb der Gemeinschaftsgrenzen möglich, einen Antrag auf Zugang zu im Besitz der Agentur befindlichen Informationen aus REACH zu stellen. In Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird dadurch der Kreis von Wettbewerbern grenzenlos erweitert, was die Schädigung durch den möglicherweise unberechtigten Zugang zu einer vertraulichen Information erheblich ausdehnt.

2.1.2.2.2 Anwendung von Ausnahmeregelungen

Die Transparenzverordnung enthält jedoch auch Ausnahmen von dem Jedermannsrecht auf Zugang zu Dokumenten der Organe. Der Zugang wird generell für Dokumente verweigert, die den Schutz öffentlicher Interessen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen und die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedsstaats beeinträchtigt. Als zweite absolute Ausnahme gilt der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen als Hürde¹⁶⁵. Unter Art. 4 Abs. 2 1. Spiegelstrich wird der Zugang zu einem Dokument der Organe verweigert, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz von geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder

¹⁶¹ Siehe <http://www.unece.org/env/pp/ratification.htm> (Stand: 10.08.2008).

¹⁶² Organe in diesem Sinne sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission.

¹⁶³ Art. 2 Abs. 2 Transparenzverordnung.

¹⁶⁴ Epiney, in: Fluck / Theuer, A III 2.2 Rdnr. 23; v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 30; Siehe hierzu auch die Erwägungsgründe aus der Durchführungsbestimmung zur Transparenzverordnung, die explizit erwähnen, dass die Verordnung (EC) Nr. 1367/2006 anwendbar ist.

¹⁶⁵ Es handelt sich unter Art. 4 Abs. 1 Transparenzverordnung auch um sog. „absolute Ausnahmegründe“.

juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, beeinträchtigt würde, „es sei denn, es besteht ein überwiegendes Interesse an der Verbreitung“. Da es sich hier um eine Ausnahmeregelung („es sei denn“) handelt, erscheint die Verbreitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besonders legitimationsbedürftig¹⁶⁶. Der Zugang ist daher prinzipiell als verweigert anzusehen und nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse zu eröffnen¹⁶⁷.

2.1.2.2.3 Verfahren

Die Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind gem. Art. 6 Abs. 1 Transparenzverordnung schriftlich, einschließlich elektronischer Form, zu stellen und müssen so bestimmt sein, dass die Agentur das betreffende Dokument bestimmen kann¹⁶⁸. Die Sprache der Antragstellung richtet sich nach Art. 314 EGV. Eine Begründung für den Zugang zu einem Dokument ist nicht notwendig. Wird ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument¹⁶⁹ von einem Dritten¹⁷⁰ gestellt, prüft die Agentur auf relative¹⁷¹ und absolute¹⁷² Ausnahmegründe (gem. Art. 5 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zur Transparenzverordnung¹⁷³) und sendet mit Eingang des Antrags auf den Zugang eines Dokuments eine Empfangsbescheinigung an den Antragsteller¹⁷⁴. Sie prüft dann innerhalb von 15 Arbeitstagen den Sachverhalt, um den Antrag schriftlich zu bewilligen oder abzulehnen¹⁷⁵. Kommt die Agentur zu einem negativen Ergebnis, so gibt sie dem Antrag auf Zugang des Dokuments statt. Befindet die Agentur, dass es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt, folgt die weitere Prüfung auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses¹⁷⁶. Wird der Zugang entsprechend der Prüfung für den Antragsteller verweigert, erhält dieser eine Mitteilung. Der Lieferant der angefragten Daten

¹⁶⁶ Es handelt sich unter Art. 4 Abs. 2 Transparenzverordnung auch um sog. „relative Ausnahmegründe“. So auch v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (164); Vgl. v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 32.

¹⁶⁷ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 32; Art. 6 der Verordnung 1367/2006 sieht für den Fall von Emissionen Ausnahmen von dieser Regel vor. Da es sich bei den in der Agentur befindlichen Daten allerdings um Stoffinformationen handelt, ist Art. 6 der genannten Verordnung hier nicht einschlägig.

¹⁶⁸ Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung.

¹⁶⁹ Dokument i.S.d. Transparenzverordnung sind jegliche Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen (Art. 3 Buchstabe a Transparenzverordnung).

¹⁷⁰ Dritter i.S.d. Transparenzverordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen außerhalb des betreffenden Organs, einschließlich der Mitgliedstaaten, der anderen Gemeinschafts- oder Nicht-Gemeinschaftsorgane und –Einrichtungen und der Drittländer.

¹⁷¹ Siehe Fußnote 166.

¹⁷² Siehe Fußnote 165.

¹⁷³ Siehe Fußnote 252.

¹⁷⁴ Art. 3 Abs. 2 Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung.

¹⁷⁵ Art. 3 Abs. 4; Die Frist kann gem. Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung verlängert werden.

¹⁷⁶ Art. 4 Abs. 2 2. Halbsatz Transparenzverordnung.

hingegen erhält keine Information über den Vorgang¹⁷⁷. Diese Situation trifft beispielsweise für die unter Art. 118 Abs. 2 fallenden Schutztatbestände zu¹⁷⁸. Aufgrund der Deklaration als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würde für diese in der Regel kein Zugang gewährt werden. Werden offensichtlich keine Interessen eines Betroffenen durch die Weitergabe von angefragten Daten beeinträchtigt, wird der Lieferant der Daten ebenfalls nicht konsultiert¹⁷⁹. Anders ist die Situation, wenn der Datenlieferant der Weitergabe explizit widerspricht¹⁸⁰. Es ist zwar bisher nicht zu erkennen, wie der Datenlieferant von dem Vorgang bei der Agentur Kenntnis erlangen könnte, aber in diesem Fall teilt ihm die ECHA mit, dass sie die Informationen innerhalb der nächsten 10 Werkzeuge weitergeben wird¹⁸¹. In allen weiteren Fällen wird der Lieferant der Daten von der Agentur konsultiert. Der Lieferant muss dann innerhalb von 5 Werktagen zu der Anfrage Stellung nehmen. Verweigert die ECHA dem Antragsteller den Zugang zu den Daten, kann dieser innerhalb 15 Tage, nach Erhalt der Entscheidung, einen Zweitantrag („confirmatory application“) an den Direktor der Agentur stellen¹⁸². Der Direktor entscheidet dann innerhalb 15 Tagen erneut über den Sachverhalt.

2.1.2.2.4 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Regeln der Transparenzverordnung¹⁸³ und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006. Wird der Zugang zu einem Dokument beantragt und die Agentur gibt diesem nicht statt, kann durch den Antragsteller gem. Art. 118 Abs. 4 gegen diese ablehnende Entscheidung auf Zugang zu einem Dokument Beschwerde beim Bürgerbeauftragten¹⁸⁴ oder Klage beim Gerichtshof erhoben werden¹⁸⁵.

Für den Datenlieferanten sehen diese Verordnungen keine detaillierten Regeln vor. Stattdessen kann der Datenlieferant, gegen dessen ausdrücklich erklärte Auffassung¹⁸⁶ die Agentur einen Zugang für einen Antragsteller eröffnet hat, Klage gem. Art. 230 Abs. 4 EGV beim EuG erheben¹⁸⁷. Auch wenn

¹⁷⁷ Art. 5 Abs. 2 Durchführungsbestimmung zur Transparenzverordnung.

¹⁷⁸ v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (165).

¹⁷⁹ Art. 5 Abs. 3 Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung.

¹⁸⁰ Art. 5 Abs. 6 (If the Agency intends to give access to a document against the explicit opinion of the author,...).

¹⁸¹ Art. 5 Abs. 6 Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung lautet: „If the Agency intends to give access to a document against the explicit opinion of the author, it shall inform the author of its intention to disclose the document after a ten-working day period and draw his attention to the remedies available to him to oppose disclosure“. Möglicherweise könnte eine „explicit opinion“ schon vorab schriftlich eingereicht werden, die dann in diesem Fall zum tragen kommt.

¹⁸² Siehe Art. 3 Abs. 4 Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung; Vgl. auch Art. 8 Transparenzverordnung.

¹⁸³ Und den Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung.

¹⁸⁴ Art. 8 Transparenzverordnung.

¹⁸⁵ Siehe hierzu Art. 195 und 230 EGV.

¹⁸⁶ Siehe Fußnote 180.

¹⁸⁷ So auch v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (166); Vgl. Epiney, in: Fluck / Theuer, D III 2.2 Rdnr. 90.

die ECHA auf diesen Rechtsschutz hinweisen soll¹⁸⁸, scheint dies kein ausreichender Schutz für die möglicherweise veröffentlichten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu sein, da Art. 242 EGV für Klagen bei dem Gerichtshof keine aufschiebende Wirkung vorsieht. Dem Gesetzestext nach kann der Gerichtshof jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen¹⁸⁹.

Somit ist es möglich, dass in REACH nicht unter Art. 118, 119 explizit erwähnte Informationen, die in den Besitz der Agentur gelangt sind, automatisch unter die Transparenzverordnung fallen¹⁹⁰ und durch einen Fehler der Agentur unrechtmäßig an einen Dritten weitergegeben werden. Eine positive Gerichtsentscheidung im Nachgang hilft dem Betroffenen dann nur bedingt weiter. In der Gerichtsentscheidung vom 18.09.1996 (Rs. T-353/94, Slg. 1996, II bis 921 – Postbank) stellte der EuGH fest, dass ein besonderes Informationsverfahren anzuwenden ist, dass die Rechte der Dateninhaber im Fall einer Weitergabe von vertraulichen Daten durch eine Behörde sichert, jedoch fehlt eine solche Regelung in der gültigen Fassung von REACH. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich dieses Urteil beim Ermessen nach Art. 242 S. 2 EGV zugunsten des Klagenden auswirkt und für mehr Rechtssicherheit sorgt.

2.1.3 Nicht öffentlich zugängliche Informationen nach Art. 118 Abs. 2

Art. 118 Abs. 2 beschreibt solche Informationen, die bei Offenlegung durch die Agentur in der Regel den Schutz geschäftlicher Interessen beeinträchtigen würden (Negativ-Liste). Da die Definition Informationen zum Gegenstand hat, die geschäftsmäßig sind und nicht offen gelegt werden sollen¹⁹¹, zudem das geschäftliche Interesse des Informationsinhabers bei Offenlegung in der Regel beeinträchtigen, handelt es sich, vorausgesetzt, ein begrenzter Personenkreis ist in Kenntnis und der Inhaber der Informationen hat den Willen sowie ein berechtigtes Interesse für die Geheimhaltung, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse¹⁹². REACH sieht in Verbindung mit der anzuwendenden Transparenzverordnung vor, dass diese Informationen der Öffentlichkeit aber grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden¹⁹³. Sie erhalten damit als gesetzliche Vermutung den Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. „In der Regel“ bedeutet aber auch¹⁹⁴, dass, durch die Darlegung eines besonderen

¹⁸⁸ Gem. Art. 5 Abs. 6 Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung („...it shall inform the author of its intention to disclose the document after a ten-working day period and shall draw his attention to the remedies available to him to oppose disclosure.“).

¹⁸⁹ Art. 242 S. 2 EGV.

¹⁹⁰ Art. 118 Abs. 1.

¹⁹¹ Die prinzipielle Nichtoffenlegung der Informationen geht aus Art. 118 Abs. 2 S. 2 hervor.

¹⁹² Gleicher Auffassung Groß, in: REACH – Kommentar, Art. 130 Rdnr. 24.

¹⁹³ Sie gelten damit bei Anwendung der Transparenzverordnung gem. Art. 118 Abs. 1 als Ausnahme im Sinne des Art. 4 Abs. 2 1. Spiegelstrich Transparenzverordnung.

¹⁹⁴ Siehe Art. 118 Abs. 2.

Falles, die gesetzliche Vermutung von der Agentur widerlegt werden kann und der Zugang zu Informationen unter Art. 118 Abs. 2 Buchstaben a bis d gewährt wird¹⁹⁵. Sollte die Agentur von der Regelnorm abweichen und von diesem Ermessen Gebrauch machen, liegt die Beweislast bei ihr. Sie ist gem. Art. 101 Abs. 2 auch schadenersatzpflichtig. Von dem grundsätzlichen Schutz besteht ferner die Ausnahme, dass bei unmittelbarer Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt die Agentur diese Informationen offen legen kann (Art. 118 Abs. 2 S. 2). Diese Ausnahme ist aber an der Notwendigkeit zur Gefahrenabwehr zu messen und deshalb eng auszulegen¹⁹⁶. Die Informationen unter Art. 118 Abs. 2 Buchstabe c und d werden in aller Regel zur Gefahrenabwehr belanglos sein, da sie keinerlei Auskunft über das Potenzial des Stoffes dokumentieren. Lediglich die Beziehung zwischen einem Hersteller oder Importeur und seinen Händlern¹⁹⁷ oder nachgeschalteten Anwendern¹⁹⁸ könnte bedeutsam sein, wenn nur auf diesem Weg nach zu verfolgen wäre, in welchem Produkt bestimmte Stoffe noch enthalten sein können¹⁹⁹. Zuletzt besteht die Möglichkeit, dass diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses offen gelegt werden.

2.1.3.1 Angaben zur Zusammensetzung

Bei den Einzelheiten der vollständigen Zusammensetzung einer Zubereitung²⁰⁰ oder anders der Rezeptur²⁰¹, handelt sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des EuGH²⁰². Die Agentur gelangt normalerweise nicht in den Besitz von detaillierten Informationen über die Zubereitungen. Eine Registrierpflicht für Zubereitungen ist in REACH nicht vorgesehen und auch die unter Art. 38 aufgeführten Pflichten von Zubereitungsherstellern gegenüber der Agentur führen nicht zur Übermittlung von Einzelheiten über die vollständige Zusammensetzung einer Zubereitung. Einzelheiten über die vollständige Zusammensetzung einer Zubereitung könnten gem. Art. 8 Abs. 2 Zube-

¹⁹⁵ Vgl. v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 42, der dies beispielsweise für bereits veröffentlichte Rezepturen gem. Buchstabe a annimmt.

¹⁹⁶ Fluck, StoffR 2004, 59 (62).

¹⁹⁷ Definiert in Art. 3 Nr. 14 als „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler“.

¹⁹⁸ Definiert in Art. 3 Nr. 13 als „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender“.

¹⁹⁹ Fluck, StoffR 2004, 59 (62).

²⁰⁰ Definiert in Art. 3 Nr. 2 als „Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“.

²⁰¹ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 44.

²⁰² Siehe hierzu Gliederungsnummer 1.7.

reitungsrichtlinie 1999/45/EG bei den Behörden der Mitgliedsstaaten²⁰³ bekannt werden, da diese zu Kontrollzwecken beim ZubereitungsHersteller Informationen über die Zusammensetzung der Zubereitung einholen sowie auch sämtliche sonstige, dem Zweck dienliche, Daten erfragen. In REACH lässt sich an keiner Stelle eine Weitergabe dieser Daten zur ECHA begründen, was die Ungewissheit aufgrund der Zusammenarbeit dieser Behörden aber nicht gänzlich aufhebt²⁰⁴. Ergänzende Angaben, die nach Art. 38 zur Datenbank (gem. Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e) gehören, können in den Besitz der Agentur gelangen. Für diese gilt die Transparenzverordnung. Demnach werden die ergänzenden Angaben des Zubereitungs Herstellers daran gemessen, ob sie nach Art. 4 Abs. 2 1. Spiegelstrich Transparenzverordnung die geschäftlichen Interessen des Zubereitungs Herstellers bei einer Offenlegung beeinträchtigen oder nicht.

2.1.3.2 Angaben zur Verwendung

Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b schützt die genaue Verwendung²⁰⁵, Funktion oder Anwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung einschließlich genauer Angaben über die Verwendung als Zwischenprodukt²⁰⁶. Gemäß Art. 10 Buchstabe a Ziffer iii müssen alle identifizierenden Verwendungen des Registranten²⁰⁷ sowie Informationen zur Herstellung²⁰⁸ und Verwendung des Stoffes im Registrierungsdossier enthalten sein. In Anhang VI Ziffer 3.5 heißt es für Angaben zur Herstellung und Verwendung des Stoffes, dass kurze allgemeine Angaben zur Verwendung genügen. Damit sind nicht die genauen Angaben unter Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b gemeint, weshalb diese wohl auch nicht unter dessen Schutzbereich fallen²⁰⁹. Sie erhalten als Unterlagen im Besitz der Agentur nach den Regeln des Art. 4 Abs. 2 1. Spiegelstrich Transparenzverordnung Schutz. In Notfallsituationen kann die Agentur die die Angaben zur Verwendung offen legen²¹⁰.

2.1.3.2.1 Das Expositionsszenario als genaue Verwendung

Für Importeure oder Hersteller eines Stoffes mit einer jährlichen Menge von 10 t verlangt Art. 14 eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen. Handelt es sich nach der Stoffsicher-

²⁰³ Für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sind die Geheimhaltungsvorschriften der Umweltrichtlinie entscheidend.

²⁰⁴ So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 45.

²⁰⁵ Definiert in Art. 3 Nr. 24 als „Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch“.

²⁰⁶ Definiert in Art. 3 Nr. 15 als „Stoff, der für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden“.

²⁰⁷ Definiert in Art. 3 Nr. 7 als „Hersteller oder Importeur eines Stoffes oder Produzent eines Erzeugnisses, der ein Registrierungsdossier für einen Stoff einreicht“.

²⁰⁸ Definiert in Art. 3 Nr. 8 als „Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand“.

²⁰⁹ Gleicher Auffassung ist v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 47.

²¹⁰ Siehe hierzu Fußnote 248.

heitsbeurteilung um einen Stoff, der die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gem. Richtlinie 67/548/EWG²¹¹ erfüllt oder handelt es sich um einen PBT-Stoff²¹² oder vPvB-Stoff²¹³, muss eine Expositionsbeurteilung einschließlich der Entwicklung eines oder mehrerer Expositionsszenarien²¹⁴ durchgeführt werden²¹⁵. Sieht man diese Expositionsszenarien den Umständen des Einzelfalles nach als „genaue Verwendung, Funktion oder Anwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung“, fallen diese unter den Schutz des Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b²¹⁶. Diese im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen können aber auf Antrag vor der Veröffentlichung im Internet geschützt werden²¹⁷, wenngleich sie in der Lieferkette als Anhang zum Sicherheitsdatenblatt zugänglich bleiben²¹⁸. Ein Sonderfall könnte für diese Informationen vorliegen, wenn die von einem Anwender „mitgeteilte Verwendung“ aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt von einem Hersteller nicht als „identifizierte Verwendung“²¹⁹ einbezogen werden kann²²⁰. In diesem Fall wird die unter Art. 118 Abs. 2 verankerte Vermutung, dass es sich bei Beziehungen zwischen einem Hersteller und seinen Händlern oder nachgeschalteten Anwendern um ein schutzwürdiges geschäftliches Interesse handelt, außer Kraft gesetzt. Eben durch die aus der Verwendung begründeten Gefahren könnte es sich um ein entscheidendes öffentliches Interesse²²¹ an der Verbreitung der Information handeln²²².

²¹¹ Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967, ABl. Nr. 196 vom 16.08.1967 S. 1 f. Nachfolgend auch Stoffrichtlinie genannt.

²¹² Ein PBT-Stoff zeichnet sich durch die Eigenschaften aus, dass er persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß den Kriterien in REACH Anhang XIII ist.

²¹³ Art. 14 Abs. 4; Ein vPvB-Stoff ist persistent und bioakkumulierbar.

²¹⁴ Definiert in Art. 3 Nr. 37 als „Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken“.

²¹⁵ Art. 14 Abs. 4 Buchstabe a.

²¹⁶ Dieser Auffassung ist auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 48.

²¹⁷ Mehr dazu unter Gliederungsnummer 2.1.6.

²¹⁸ Gemäß Anhang II Ziffer 1.2 Abs. 2 muss das Sicherheitsdatenblatt Informationen über alle identifizierten Verwendungen enthalten, die für den Empfänger des Sicherheitsdatenblatts relevant sind.

²¹⁹ Definiert in Art. 3 Nr. 26 als „Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung oder Verwendung einer Zubereitung, die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird“.

²²⁰ Art. 37 Abs. 3 UAbs. 2.

²²¹ Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im Einzelfall zu prüfen und liegt vor, wenn die Belange der Allgemeinheit gegenüber Individualinteressen überwiegen.

²²² In Betracht kommt eine Abwägung zwischen dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Siehe auch Gliederungsnummer 1.3.3. Ähnlich auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Abs. 2 Rdnr. 48.

2.1.3.2.2 *Die Verwendung als Zwischenprodukt*

Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b erwähnt neben dem o.g. Schutz auch explizit genaue Angaben über die Verwendung als Zwischenprodukt als schutzwürdig im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Diese Schutzvermutung begründet sich aus der Zweckbestimmung von Zwischenprodukten. Gemäß Art. 3 Nr. 14 handelt es sich bei einem Zwischenprodukt um einen Stoff, der für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden (Synthese). Ein solcher Stoff wird vom Unternehmer demnach ausschließlich als Bestandteil für auszuführende Synthesen verwendet. Das Veröffentlichliche stoffspezifischer Eigenschaften oder des chemischen Namens, beispielsweise nach der IUPAC-Nomenklatur²²³, lässt Rückschlüsse auf die kommerzielle Verwendung und das Herstellungsverfahren zu²²⁴. Da detaillierte Informationen über das Endprodukt über die Auflistung der Bestandteile oder über Analysemethoden erhältlich sind, besteht der Wettbewerbsvorteil eines Unternehmers vor allen Dingen in der Art und Effizienz das Produkt zu fertigen. Beispielsweise werden Arzneimittel, Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukte häufig in mehreren Syntheseschritten hergestellt²²⁵. Über die Veröffentlichung des IUPAC-Namens würden Registranten erheblich schlechter gestellt werden, weil sie für das Ergründen der gleichen Sachkenntnis einen entsprechenden Investitionsaufwand erbringen mussten. Neben dem Zwischenprodukt selbst gelten daher vor allem auch die Herstellungsverfahren als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse²²⁶.

2.1.3.2.3 *Die Verwendung in einem Erzeugnis*

Art. 7 Abs. 6 und Art. 64 Abs. 2 sind gemäß Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b vorbehaltlich anzuwenden. Gemäß Art. 64 Abs. 2 werden während des Verfahrens für Zulassungsentscheidungen nach eingegangenem Zulassungsantrag, umfangreiche Informationen über die Verwendung eines Stoffes auf der Website der Agentur zugänglich gemacht. Diese veröffentlichten Informationen unterliegen dem Verfahren aus Art. 118, 119²²⁷ und sind somit auch unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschützt²²⁸. Durch den Vorbehalt unter Art. 7 Abs. 6 setzt der Ordnungsgeber die „re-

²²³ International Union of Pure and Applied Chemistry / Internationale Vereinigung für reine und angewandte Chemie (IUPAC) ist eine internationale Richtlinie, die chemische Bezeichnungen vereinheitlicht.

²²⁴ So auch v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (161); Nähere Ausführungen unter Gliederungsnummer 2.1.5.2.

²²⁵ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 69.

²²⁶ Vgl. Fluck, StoffR 2004, 59 (61).

²²⁷ Art. 64 Abs. 2.

²²⁸ Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.1.2; Wie weit dieser Schutz geht, wird sich im Laufe dieser Prüfung zeigen.

gistrierte Verwendung eines Stoffes in einem Erzeugnis“²²⁹ und die „genaue Verwendung, Funktion oder Anwendung eines Stoffes“²³⁰ gleich. Dies hat zur Folge, dass der Hersteller oder Importeur, der bereits einen Stoff für die betreffende Verwendung registriert hat, seine Daten durch die Angaben zur „genauen Verwendung“ als zugänglich verstehen muss²³¹. Da es keine Registrierpflicht für Stoffe in Erzeugnissen gibt, die bereits für die betreffende Verwendung registriert worden sind, bliebe die Öffentlichkeit über den Stoff im Erzeugnis ohne Information bzw. würde die Information unter die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse²³² fallen, wenn Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b die Sachlage nicht in der Art regeln würde. Dies entspricht auch dem Erwägungsgrund 117, da dieser vorsieht, dass die EU-Bürger Zugang zu Informationen über chemische Stoffe erhalten sollen, denen gegenüber sie exponiert sind. Im hier geschilderten Fall wäre EU-Bürger gegenüber dem Erzeugnis und damit auch enthaltenen Stoff exponiert. Jedoch besteht neben dem EU-Bürger auch für den Wettbewerber die Möglichkeit Zugang zu den genauen Verwendungsdaten zu erlangen, da die Transparenzverordnung gem. Art. 118 Abs. 1 zur Anwendung kommt und diese „Jedermann“ die Möglichkeit auf Anträge zu Informationen einräumt²³³. Ein Erzeugnisse herstellender oder importierender Konkurrent profitiert sodann von der Freistellung der Registrierung²³⁴ und erhält Einsicht in die genauen Verwendungsangaben des Stoffes²³⁵. Es könnte sich somit um einen Eingriff in den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handeln²³⁶. Durch den im Gesetzestext enthaltenen Vorbehalt und dem damit verbundenen Problem der fehlenden Anwendbarkeit des Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b wird diese Information aber nicht völlig schutzlos. In einer Einzelfallentscheidung wird zu klären sein, ob „die genaue Verwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung“ in einem Erzeugnis unter den Art. 4 Abs. 2 1. Spiegelstrich Transparenzverordnung fällt, somit der Schutz geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt sein könnte und die genaue Verwendung eines Stoffes in einem Erzeugnis Schutz aus der Transparenzverordnung erhält²³⁷.

2.1.3.3 Angaben zur Menge

Nach Art. 118 Abs. 2 Buchstabe c ist die genaue Menge, in der der Stoff oder die Zubereitung hergestellt oder in Verkehr gebracht wird, nicht zu veröffent-

²²⁹ Im Sinne des Art. 7 Abs. 1 iVm. Abs. 6.

²³⁰ Im Sinne des Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b.

²³¹ So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 50.

²³² Art. 118 Abs. 2.

²³³ Siehe Gliederungsnummer 2.1.2.2.

²³⁴ Denn gem. Art. 7 Abs. 6 gilt die Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen nicht für Stoffe, die bereits für die betreffende Verwendung registriert wurden.

²³⁵ Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b.

²³⁶ So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 50.

²³⁷ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 50.

lichen, da davon auszugehen ist, dass die Offenlegung den Schutz der geschäftlichen Interessen der betreffenden Person beeinträchtigt. Die Agentur erhält mit dem Registrierungsdossier die gesamte jährlich hergestellte, eingeführte und/oder für die Produktion eines registrierpflichtigen Erzeugnisses verwendete Menge in Tonnen im Kalenderjahr je Registrant²³⁸. Im Kalenderjahr der Registrierung ist die Menge geschätzt anzugeben. Ändert der Registrant die Menge, erhält die Agentur ebenfalls eine Mitteilung, da die Pflichten des Registranten über den Zeitpunkt der Registrierung hinausgehen²³⁹. Da es sich um ein unter REACH deklariertes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt, dürfen genaue Mengenabgaben nur in Notfallsituationen²⁴⁰ von der Agentur offen gelegt werden²⁴¹. Dies ist jedoch unwahrscheinlich, da es sich bei der genauen Menge um die Produktions- und Importmengen handelt²⁴². In einer Notfallsituation wird neben den Produkt-, Stoff-, und Zubereitungs-namen jedoch die gegenständlich relevante Menge für die Einleitung notwendiger Maßnahmen und die weitere Gefahrenabwehr benötigt²⁴³. Unter REACH wird ferner in Gesamtmengenbereiche (1 bis 10 Tonnen, 10 bis 100 Tonnen, 100 bis 1000 Tonnen und mehr als 1000 Tonnen) eingeteilt, innerhalb derer ein Stoff registriert wurde²⁴⁴. Diese Einstufung nach den Mengenschwellen wird gem. Art. 119 Abs. 2 Buchstabe b über das Internet veröffentlicht, soweit der Registrierungspflichtige nicht in seinem Registrierungsdossier den Antrag auf vertrauliche Behandlung gestellt hat und die Agentur die Begründung als stichhaltig akzeptiert²⁴⁵.

2.1.3.4 Angaben zu Beziehungen zwischen Hersteller/Importeur und Kunden

Für einen Wettbewerber sind Daten über den vorhandenen Kundenstamm und der Inhalt der bestehenden Beziehungen von größtem Interesse, da erst durch einen Abnehmerpool²⁴⁶ ein Produkt auf dem Markt wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Beziehungen zwischen einem Hersteller oder Importeur und seinen Händlern oder nachgeschalteten Anwendern sind daher besonders schützenswerte Informationen²⁴⁷. Das Offenlegen dieser Informationen ist durch Art. 118 Abs. 2 Buchstabe d geschützt. Sollte sofortiges Handeln, beispielsweise durch eine Notsituation²⁴⁸, erforderlich sein, können je-

²³⁸ Anhang VI Ziffer 3.1.

²³⁹ Art. 22 Abs. 1 Buchstabe c.

²⁴⁰ Siehe Fußnote 248.

²⁴¹ Art. 118 Abs. 2 S. 2.

²⁴² Art. 3 Nr. 30.

²⁴³ Ähnlich auch Fluck, StoffR 2004, 59 (62).

²⁴⁴ Vgl. hierzu Art. 7 Abs. 4 Buchstabe f.

²⁴⁵ Näheres zu Art. 119 Abs. 2 unter Gliederungsnummer 2.1.6.

²⁴⁶ Vgl. Definition unter Art. 3 Nr. 34.

²⁴⁷ Diese Meinung teilend v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 118 Rdnr. 54.

²⁴⁸ Diese ist anzunehmen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt besteht.

doch Informationen über die Beziehung zwischen Hersteller oder Importeur und seinen Händlern oder nachgeschalteten Anwendern offen gelegt werden²⁴⁹. Dies könnte der Fall sein, wenn nur über diesen Weg nach zu verfolgen ist, in welchen Produkten bestimmte Stoffe enthalten sind²⁵⁰. Eine Ausnahme vom Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis stellen die ergänzenden Mitteilungen des nachgeschalteten Anwenders dar²⁵¹. Diese Informationen sind vom nachgeschalteten Anwender der Agentur mitzuteilen, bevor die Verwendung eines unter Art. 38 Abs. 1 Buchstabe a und b beschriebenen Stoffes fortgesetzt oder begonnen werden darf.

2.1.4 Durchführungsbestimmungen nach Art. 118 Abs. 3

Gemäß Art. 118 Abs. 3 erlässt der Verwaltungsrat bis zum 01. Juni 2008 die Durchführungsbestimmungen für die Transparenzverordnung, einschließlich der Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren gegen eine partielle oder vollständige Ablehnung auf vertrauliche Behandlung. Der Verwaltungsrat der Europäischen Chemikalienagentur hat sich am 23.04.2008, mit den Durchführungsbestimmungen zur Transparenzverordnung²⁵² und zum Rechtsschutz von vollständigen oder partiellen Ablehnungen eines Antrags auf vertrauliche Behandlung²⁵³, dem gesetzlichen Auftrag angenommen. Näheres zu den Durchführungsbestimmungen wird unter den Gliederungsnummern 2.1.2.2 und 2.1.6.8 erläutert.

2.1.5 Öffentlich zugängliche Informationen nach Art. 119 Abs. 1

Art. 119 Abs. 1 zählt die Informationen auf, die unter REACH der Öffentlichkeit über Internet zugänglich gemacht werden und somit im Sinne der Verordnung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (Positiv-Liste)²⁵⁴. Art. 77 enthält die Aufgaben der Agentur. Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e sieht den Aufbau und die Unterhaltung von Datenbanken mit Informationen zu allen registrierten Stoffen, mit dem Einstufungs- und Kennzeichnungsver-

²⁴⁹ Zur Abwägung einer solchen Maßnahme siehe Gliederungsnummer 1.7.

²⁵⁰ Fluck, StoffR 2004, 59 (62).

²⁵¹ Art. 38 Abs. 2 Buchstabe d; Diese ergänzenden Mitteilungen sind beispielsweise notwendig, wenn ein vorgeschalteter Akteur der Lieferkette eine bestimmte Verwendung des Stoffes hat registrieren lassen und die Arbeit mit Hilfe der registrierten Verwendungsart fortsetzen oder beginnen will.

²⁵² Decision on public access to documents, implementing Regulation (EC) No. 1049/2001, approved by the Management Board on 23 April 2008 (MB/12/2008 final) (http://echa.europa.eu/about/organisation/management_board/management_board_approved_documents_en.asp) (Stand: 23.10.2008); Nachfolgend „Durchführungsbestimmung zur Transparenzverordnung“ genannt.

²⁵³ Decision establishing remedies for reviewing a partial or full rejection of a confidentiality request pursuant to Article 118 (3) of Regulation (EC) No. 1907/2006, approved by the Management Board on 23 April 2008 (MB/17/2008). (http://echa.europa.eu/about/organisation/management_board/management_board_approved_documents_en.asp) (Stand: 23.10.2008); Nachfolgend „Durchführungsbestimmung zu Art. 119 Abs. 2“ genannt.

²⁵⁴ In der Literatur oft auch als Normativkatalog nicht vertraulicher Daten bezeichnet.

zeichnis und mit der harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungsliste vor²⁵⁵. In diesen Datenbanken sollen somit die aus Art. 119 Abs. 1 und 2 gewonnenen Informationen gesammelt und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Zugriff auf die genannten Datenbanken ist aus der ganzen Welt möglich²⁵⁶. Somit ist es auch für Wettbewerber, innerhalb der EG-Grenzen mit gleichen aus REACH hervorgehenden Vor- und Nachteilen, außerhalb der EG-Grenzen ohne die aus REACH hervorgehenden Nachteile²⁵⁷, denkbar, die Informationen zu nutzen.

2.1.5.1 Bei der Agentur befindliche Informationen nach Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e

Gemäß Art. 119 Abs. 1 werden im Besitz der Agentur befindliche Informationen über Stoffe als solche, in Zubereitung oder in Erzeugnissen gem. Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e über das Internet öffentlich zugänglich gemacht, die sich wie nachfolgend beschrieben unterteilen.

2.1.5.1.1 Informationen zu allen registrierten Stoffen

Zu den Informationen aus Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e gehören Daten „zu allen registrierten Stoffen“, nicht nur aus dem Registrierungsdossier²⁵⁸, die im Zuge der Registrierung von Herstellern und Importeuren kommuniziert wurden. Zu den Informationen in der Datenbank gehören auch Stoffinformationen zu Wirkstoffen, die ausschließlich zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten hergestellt oder eingeführt werden. Denn gem. Art. 15 Abs. 1 gelten Stoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten als abgeschlossen registriert und nach Art. 29 Abs. 1 liegen die Stoffinformationen der Agentur vor. Unklar ist, über welchen Weg die Agentur zu diesen Informationen gelangt. Gleiches gilt für Anmeldungen von Neustoffen gem. Richtlinie 67/548/EWG²⁵⁹. Die Agentur weist den Anmeldungen für Stoffe aus dieser Richtlinie bis zum 01. Dezember 2008 eine Registriernummer zu²⁶⁰. Sie gelten damit als registriert. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass die Aufzählung nicht vertraulicher Informationen unter Art. 19 Abs. 1 Satz 3 der Stoffrichtlinie nicht vollständig mit Art. 119 übereinstimmt. Der Normativkatalog aus REACH kommt trotz der Erteilung einer Registriernummer somit nicht zur Anwendung, wenn bei Anmeldung eines Neustoffes ein Antrag auf Geheim-

²⁵⁵ Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e bezeichnet nicht eindeutig, ob es sich um eine Datenbank mit untergliedertem Inhalt oder um verschiedene Datenbanken handeln wird. Es wird nachfolgend von mehreren Datenbanken ausgegangen.

²⁵⁶ Fluck, StoffR 2004, 59 (63), der zu bedenken gibt, dass global kein ausgeglichenes Verhältnis vorzufinden ist.

²⁵⁷ Eine Ausnahme stellen ausländische Produzenten und Importeure dar, die an REACH teilnehmen.

²⁵⁸ Beispielsweise erhält die Agentur auch Daten von nachgeschalteten Anwendern zu registrierten Stoffen (Art. 38). Des Weiteren können hier beispielsweise Informationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit einfließen.

²⁵⁹ Nachfolgend Stoffrichtlinie genannt.

²⁶⁰ Art. 24 Abs. 1.

haltung für eine bestimmte Information von der zuständigen Behörde genehmigt wurde²⁶¹. Dies gilt beispielsweise für die DNEL²⁶²- und PNEC²⁶³-Werte, die gem. Art. 119 Abs. 1 Buchstabe f öffentlich zugänglich gemacht werden. Hingegen sind diese Stoffinformationen nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 der Stoffrichtlinie nicht aufgeführt und werden somit nach genehmigtem Antrag vertraulich behandelt²⁶⁴. Von der Offenlegung grundsätzlich ausgeschlossen sind Daten, die nicht mit registrierten Stoffen im Zusammenhang stehen (z.B. Informationen aus der Vorregistrierung²⁶⁵, oder Stoffe gem. Art. 9 für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung²⁶⁶).

2.1.5.1.2 Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Gemäß Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e gehört das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis auch zu den Informationen, die nach Art. 118, 119 in den Datenbanken zu veröffentlichen sind. Die im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis enthaltenen Informationen nach Art. 113 Abs. 1 werden gemäß dem Normativkatalog aus Art. 119 Abs. 1 über das Internet öffentlich gemacht²⁶⁷. Für weitere, über den Normativkatalog hinausgehende, Informationen aus Art. 113 Abs. 1 besteht nur für Anmelder und Registranten, die Informationen über den Stoff vorgelegt haben²⁶⁸, die Möglichkeit auf Zugang zu diesen anderen im Verzeichnis vorhandenen Daten über den Stoff²⁶⁹. Die Meldepflicht gegenüber der Agentur nach Art. 113 gilt nicht nur für Daten registrierpflichtiger Stoffe²⁷⁰. Beispielsweise sind hier auch Stoffe für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung²⁷¹ sowie für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung betroffen²⁷². Art. 9 Abs. 2 be-

²⁶¹ Andernfalls wäre die vertrauliche Behandlung nach der Stoffrichtlinie sinnlos; So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 10.

²⁶² DNEL ist die Abkürzung für „Derived No Effect Level“. Damit wird die aus Versuchs- und Beobachtungsdaten basierende Expositionshöhe bezeichnet, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.

²⁶³ PNEC ist die Abkürzung für „Predicted No Effect Concentration“. Damit wird die Konzentration bezeichnet, bei der noch keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist. Er dient der Beurteilung von einem chemischen Stoff ausgehenden Gefahrenpotenzial für die Umwelt.

²⁶⁴ Art. 19 Abs. 1 S. 1 der Stoffrichtlinie.

²⁶⁵ Vgl. die Liste unter Art. 28 Abs. 4.

²⁶⁶ Definiert in Art. 3 Nr. 22 als „mit der Produktentwicklung der der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Zubereitungen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses und/oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchgeführt werden“.

²⁶⁷ Art. 114 Abs. 1 S. 2.

²⁶⁸ Dies geschieht nach den Regeln über die Foren zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF). Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.2.3.

²⁶⁹ Art. 114 Abs. 1 S. 3.

²⁷⁰ Art. 112 Buchstabe b verweist jedoch noch auf Stoffe im Anwendungsbereich von Artikel 1 der Richtlinie 67/548/EWG.

²⁷¹ Definiert in Art. 3 Nr. 23 als „unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr“.

²⁷² Neben den genannten Stoffen sind auch Stoffe unterhalb der Mengenschwelle von 1t/a betroffen.

schreibt Informationen, die der Hersteller, Produzent²⁷³ oder Importeur von Erzeugnissen der Agentur mitzuteilen hat. Diese Informationen sind gem. Art. 9 Abs. 9 von der Agentur und den zuständigen Behörden²⁷⁴ der Mitgliedsstaaten auch stets als vertraulich zu behandeln²⁷⁵. Dies gilt nicht für die nach Art. 113 zu übermittelnden Daten. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass Informationen nach Art. 113 Abs. 1, die in den Besitz der Agentur gelangt sind und nicht in Art. 119 Abs. 1 aufgeführt werden, auch nicht über das Internet veröffentlicht werden²⁷⁶.

2.1.5.1.3 Harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungsliste

Des Weiteren wird unter Art. 77 Abs. 2 Buchstabe e die Agentur mit dem Aufbau und der Unterhaltung einer harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungsliste beauftragt. Die Vereinten Nationen haben zu diesem Zweck den Anstoß zur Entwicklung des GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) gegeben. Ziel der weltweit einheitlichen Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien ist die Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt während der Herstellungs-, Transport und Verwendungsphase von Chemikalien mit Hilfe von Vereinheitlichung und Transparenz zu minimieren. Das bisher geltende europäische System auf der Basis der Stoffrichtlinie kann bis zum 01.12.2010 weiter genutzt werden²⁷⁷. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Einstufung nach der neuen Verordnung²⁷⁸. Diese von REACH geforderte Liste ist somit nicht neu, sondern wurde bereits, wie im Anhang I der Stoffrichtlinie beschrieben, nach altem Recht öffentlich zugänglich gemacht.²⁷⁹

²⁷³ Definiert in Art. 3 Nr. 4 als „eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt“.

²⁷⁴ Definiert in Art. 3 Nr. 19 als „die von den Mitgliedsstaaten zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung eingerichtete(n) Behörde(n) bzw. Stellen“.

²⁷⁵ Gem. Art. 9 Abs. 9 werden nur die Informationen aus den Absätzen 1 bis 8 stets vertraulich behandelt.

²⁷⁶ Als Beispiel wird die Identität des Herstellers nach Art. 113 Abs. 1 Buchstabe a als Information an die Agentur übermittelt. Nach Art. 119 Abs. 1 wird die Identität des Herstellers aber nicht veröffentlicht. Siehe hierzu auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 11.

²⁷⁷ Das gültige EU-System zur Einstufung und Kennzeichnung basiert auf den Richtlinien über gefährliche Stoffe 67/548/EWG und über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG.

²⁷⁸ Am 03.09.2008 hat das Europäische Parlament in erster Lesung die EG-GHS-Verordnung verabschiedet. Mit Inkrafttreten wird zum 01.12.09 oder spätestens 01.01.09 gerechnet. Siehe die Website http://ec.europa.eu/enterprise/reach/ghs_legislation_en.htm (Stand 03.10.08).

²⁷⁹ Anmerkung zu Art. 77 Abs. 2 Buchstabe f. Gem. Art. 77 Abs. 2 Buchstabe f werden von der Agentur Informationen über Stoffe bereitgestellt, die zurzeit bewertet werden oder bewertet wurden. Dies geschieht innerhalb 90 Tage nach Eingang der Informationen bei der Agentur, wobei sich die Veröffentlichung nach Art. 119 Abs. 1 richtet. Darunter ist die Dossier- und Stoffbewertung zu verstehen. Die Dossierbewertung (Art. 40 - 43) umfasst die Kontrolle auf Vollständigkeit der Registrierinformationen wohingegen die Stoffbewertung (Art. 44 - 48) u.a. durch die Annahme ausgelöst wird, dass der Stoff ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt (Art. 44 Abs. 2 S. 2). Gem. Art. 64 Abs. 2 macht die Agentur auf ihrer Website auch umfangreiche Informationen über die Verwendung zugänglich. Die Veröffentlichung dieser im Besitz der Agentur befindlichen Daten findet unter Berücksichtigung der Art. 118 und 119 statt. Es werden daher nur die Daten aus der Dossier- und Stoffbewertung als auch aus Art. 64 Abs. 2 über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht, die in Art. 119 Abs. 1 explizit erwähnt sind.

2.1.5.2 Angaben zum Namen nach IUPAC-Nomenklatur

Die Bezeichnung nach IUPAC-Nomenklatur gewährleistet eine international exakte Benennung des chemischen Stoffes, der zu einer eindeutigen Strukturformel führt. Es handelt sich somit um eindeutige Identitätsmerkmale des Stoffes, die zu einer exakten schematischen Darstellung eines Moleküls führen. Da sich die Strukturen der Stoffe, die für gleiche Anwendungen in Frage kommen, regelmäßig ähneln, besteht mit der Veröffentlichung des IUPAC-Namens auch die Möglichkeit für Konkurrenten sich einen Einblick in dieses Struktursegment der Stoffe zu verschaffen²⁸⁰. Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 67/548/EWG legt grundsätzlich fest, unter welchen Voraussetzungen ein Stoff als gefährlich einzustufen ist. Aus Art. 19 Abs. 3 Richtlinie 67/548/EWG geht für nicht gefährliche Stoffe hervor, dass sich aus den Informationen der IUPAC-Nomenklatur Rückschlüsse auf das Herstellungsverfahren und auf die kommerzielle Nutzung ziehen lassen. Auch nationale Behörden bestätigen, dass es sich bei der Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur um eine im Einzelfall geheim zu haltende Information handelt²⁸¹. Ein möglicher Wettbewerbsvorteil eines Unternehmers könnte daher durch die öffentliche Zugänglichmachung beeinträchtigt werden.

Die generelle Offenlegung des IUPAC-Namens, wie sie noch zum „Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27. Juni 2006“ vorgesehen war, ist in Anbetracht der ergangenen Erläuterungen und der EuGH-Rechtsprechung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen²⁸² kritisch zu betrachten. Art. 119 Abs. 1 Buchstabe a enthält jedoch einen Vorbehalt und nimmt Bezug auf Abs. 2 Buchstabe f und g, die Nicht-Phase-in-Stoffe²⁸³ und Stoffe, die ausschließlich zum Zweck, als Zwischenprodukt²⁸⁴, der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sowie der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung²⁸⁵, verwendet werden, von einer generellen Veröffentlichung auf Antrag befreien²⁸⁶. Die vertrauliche Handhabung nach Art. 119 Abs. 2 Buchstabe f und g bedarf überdies einem stichhaltig begründeten Antrag²⁸⁷. Insofern wird der elektronische Zugang für die Öffentlichkeit vor allem auf solche

²⁸⁰ So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 17.

²⁸¹ Siehe hierzu das „Manual of Decisions for Implementation of the 6. and 7. Amendments to Directive 67/548/EEC on dangerous substances“ (<http://ecb.jrc.it>), dass die Praxis der nationalen Behörden widerspiegelt; So auch v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2006, 154 (158); v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 18.

²⁸² Siehe Gliederungsnummer 1.7.

²⁸³ Im Wesentlichen Stoffe, die nicht vor Juni 2007 in der EU hergestellt wurden; Nachfolgend NPI-Stoffe genannt.

²⁸⁴ Definiert in Art. 3 Nr. 15.

²⁸⁵ Definiert in Art. 3 Nr. 22 als „mit der Produktentwicklung oder der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Zubereitungen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses und/oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchführt werden“.

²⁸⁶ Nähere Ausführungen zu Art. 119 Abs. 2 unter Gliederungsnummer 2.1.6.

²⁸⁷ Art. 119 Abs. 2 iVm. Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi.

Daten eingeschränkt, die gem. Art. 3 Nr. 20 zu den PI-Stoffen zählen. Es bleibt die Veröffentlichung des IUPAC-Namens für gefährliche Stoffe mit den genannten Einschränkung und damit ein möglicher Eingriff in den Schutz eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Näheres wird im Einzelfall durch die Rechtsprechung zu klären sein.

Eine prekäre Situation ergibt sich für Informationen aus dem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis. Art. 114 Abs. 1 S. 2 verweist auf Art. 119 Abs. 1. Dies hat zur Folge, dass der IUPAC-Name nach Art. 113 Abs. 1 Buchstabe b iVm. Anhang VI Abschnitt 2.1.1. ohne die Möglichkeit eines Geheimhaltungsantrags an die Agentur übermittelt und nach dem Normativkatalog des Art. 119 Abs. 1 veröffentlicht wird. Diese Sachlage scheint aber nicht ausdrücklich von der Gesetzgebung gewollt, wenn man den Nachbesserungsversuch zum „Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27. Juni 2006“ in Relation setzt. Vielmehr scheint es, als wäre bei den Ausnahmen unter Art. 119 Abs. 2 Buchstabe f und g nicht an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gedacht worden²⁸⁸.

Gemäß Anhang VI Abschnitt 2 müssen die zu diesem Abschnitt gemachten Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Stoffes ausreichend sein. Unter Abschnitt 2.1 ist der Name oder eine andere Bezeichnung des Stoffes zu nennen. Darunter wird der Name nach IUPAC-Nomenklatur oder eine andere internationale chemische Bezeichnung verlangt. (Anhang VI Abschnitt 2.1.1.) Eine andere internationale chemische Bezeichnung ist der SDA-Code²⁸⁹, der C.I.-Index²⁹⁰ oder auch die CAS-Nummer²⁹¹. Auf diesem Weg ist es dem Registrant somit möglich die Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, wie hier in Form des IUPAC-Namens, zu umgehen. Maßgeblich ist, dass die Angaben nach Anhang VI Abschnitt 2.1. für eine eindeutige Identifizierung ausreichend sind. Über das Internet veröffentlicht werden hiervon nur die in Art. 119 Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen²⁹². Anzumerken ist, dass die Veröffentlichung der Bezeichnung des Stoffes nach IUPAC-Nomenklatur über das Internet gem. Art. 119 Abs. 1 Buchstabe a sich nur an „gefährliche Stoffe“ im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG richtet.

²⁸⁸ Dieser Auffassung ist auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 20.

²⁸⁹ Soap Detergent Association; Siehe hierzu auch <http://www.cleaning101.com/about/index.cfm> (Stand: 16.10.08).

²⁹⁰ Der Colour Index (C.I.) gilt als gebräuchliches Nachschlagewerk in der Farbstoff-Chemie und unterteilt Stoffe beispielsweise in verschiedene Klassen, Farben und weist dem Stoff eine fortlaufende Nummer zu.

²⁹¹ Um Verwechslungen von Stoffen entgegen zu wirken gibt es die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service), die jeden Stoff mit einer Nummer verbindet. Während beispielsweise die EINECS – Nummer Stoffe in ihrer wasserfreien Form als auch ihrer Hydratform bezeichnet, bezieht sich die CAS – Nummer lediglich auf die wasserfreie Form und ist daher nicht immer so exakt wie die EINECS – Nummer. Diese Bezeichnung wird unter Anhang VI Abschnitt 2.1.4. gesondert aufgeführt.

²⁹² Eine Ausnahme kann die CAS – Nummer darstellen, da diese gem. Anhang VI Abschnitt 2.1.1. auch als „andere internationale chemische Bezeichnung“, anstatt des IUPAC – Namens, angeführt werden kann.

2.1.5.3 Angaben zur Bezeichnung nach EINECS

Das europäische Altstoffverzeichnis EINECS²⁹³ enthält eine Liste mit Stoffen und deren Definitionen, die zwischen 1. Januar 1972 und 18. September 1981 im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurden. Die Agentur wird im Rahmen der Vorregistrierung bis zum 1. Januar 2009 eine Liste auf ihrer Website veröffentlichen, die, falls verfügbar, alle Stoffe mit EINECS- und CAS-Nummer, Name der Stoffe, andere Identifizierungscodes sowie die erste vorgesehene Frist für die Registrierung auführt²⁹⁴. Die unter Art. 28 Abs. 1 Buchstabe a zu übermittelnde EINECS-Nummer soll gem. dem Anhang VI Abschnitt 2 zur eindeutigen Identifizierung des Stoffes dienen²⁹⁵. Unter Abschnitt 2.1.3. des Anhang VI heißt es, dass die „EINECS- oder ELINCS²⁹⁶-Nummer (sofern vorhanden und sachdienlich)“ auf dem Registrierungsdossier mitzuteilen sind. Die ELINCS-Nummer ist in Art. 119 Abs. 1 Buchstabe b nicht aufgeführt, weshalb diese auch nicht veröffentlicht wird. Die EINECS-Nummer wird somit nur im Fall des Vorhandenseins zu veröffentlichen sein, da es in Art. 119 Abs. 1 Buchstabe b auch „gegebenenfalls“ heißt²⁹⁷.

2.1.5.4 Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes

Aus Erwägungsgrund 112 geht hervor, dass ein Einstufungs- und Kennzeichnungssystem aufgestellt wird. Dabei soll die Agentur bestehende oder sich herausbildende Standards für Regelungen über chemische Stoffe, wie beispielsweise das GHS²⁹⁸, zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien berücksichtigen²⁹⁹. Die Agentur gelangt nach Art. 113 Abs. 1 Buchstaben c und d zu den Informationen der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes, sofern sie nicht bereits als Teil der Registrierung übermittelt wurde. Die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes nach Anhang VI Abschnitt 4 ist Teil des Registrierungsdossiers und richtet sich nach Art. 4 und 6 der Richtlinie 67/548/EWG³⁰⁰. Anhang I der Richtlinie 67/548/EG enthält eine Liste gefährlicher Stoffe, für die, gemäß den Verfahren nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie, eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung beschlossen wurde. Liegt eine solche Kennzeichnung und Einstufung auf Gemeinschaftsebene

²⁹³ European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances.

²⁹⁴ Art. 28 Abs. 4.

²⁹⁵ Zur eindeutigen Identifizierung scheint die EINECS – Nummer jedoch generell nicht im Stande. In der „Guidance on data sharing“ vom September 2007, siehe Website http://reach.jrc.it/guidance_de.htm (Stand: 16:09.2008), wurde festgestellt, dass unter ein und derselben EINECS – Nummer unterschiedliche Stoffe geführt sein können und ein und derselbe auch unter mehreren EINECS – Nummern geführt sein kann.

²⁹⁶ Die ELINCS – Liste (European List of Notified Chemical Substances) enthält sog. Neustoffe, die nach Abschluss der EINECS gem. Stoffrichtlinie angemeldet wurden.

²⁹⁷ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 24.

²⁹⁸ Näher erläutert unter Gliederungsnummer 2.1.5.1.

²⁹⁹ Erwägungsgrund 109 REACH.

³⁰⁰ Anhang VI Abschnitt 4.1.

noch nicht vor, muss der Hersteller oder Importeur des Stoffes selbst eine Einstufung vornehmen³⁰¹. Neben den bestehenden werden diese vom Hersteller oder Importeur ausgeführten Kennzeichnungen und Einstufungen nach Art. 119 Abs. 1 Buchstabe c über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht.

2.1.5.5 Angaben zur physikalisch-chemischen Zusammensetzung des Stoffes sowie über den Verbleib und das Verhalten in der Umwelt

Aus Art. 1 geht hervor, dass ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit mit REACH sichergestellt werden soll. Die physikalisch-chemischen Angaben zu einem Stoff sowie Angaben zum Verbleib und Verhalten in der Umwelt zielen auf die Ermittlung möglicher aus dem Stoff resultierender Schäden. Hiernach richtet sich auch die Bestimmung im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis für den Stoff³⁰². Zweck der Veröffentlichung dieser Daten ist das Ziel einer möglichst exakten und einheitlichen Einstufung und Kennzeichnung der Stoffe. Auf diese Weise wird Missverständnissen bei der Identität vorgebeugt und es werden Folgefehler vermieden. Mit dem Registrierungsossier reicht der Registrant einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassungen ein, die Informationen zum Stoff sowie über den Verbleib und das Verhalten auf die Umwelt beinhalten³⁰³, sodass die Agentur auf diesem Weg die Informationen erhält.

Im Sicherheitsdatenblatt sind Angaben zu physikalischen sowie chemischen Stoffeigenschaften zu machen³⁰⁴. Das Verhalten sowie der Verbleib des Stoffes oder der Zubereitung in der Umwelt sind ebenfalls anzugeben³⁰⁵. Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe d sind auf Antrag „andere Informationen als die in Absatz 1 genannten, die im Sicherheitsdatenblatt enthalten sind“ auf Antrag vertraulich zu behandeln. Damit wird noch mal deutlich, dass auch die aus dem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen physikalisch-chemischen Angaben zu dem Stoff sowie Angaben über den Verbleib und das Verhalten in der Umwelt öffentlich zugänglich sind.

Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c können „die einfachen oder qualifizierten Studienzusammenfassungen der in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Informationen“ auf Antrag vertraulich behandelt werden. Somit besteht für einen Wettbewerber, der denselben Stoff zu registrieren hat, nicht die Möglichkeit die für die Studienzusammenfassung relevanten Angaben der öffentlichen Datenbank gem. Art. 119 Abs. 1 zu entnehmen. Zweck dieser

³⁰¹ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 25.

³⁰² Anhang I Abschnitt 2. und 3.2.1.

³⁰³ Art. 10 Buchstabe a Ziffer vi und vii iVm Anhänge VII bis XI.

³⁰⁴ Anhang II Abschnitt 9.

³⁰⁵ Anhang II Abschnitt 12.

Regel ist die Möglichkeit für einen Registrant eine finanzielle Entschädigung für die Nutzung zu verlangen³⁰⁶.

2.1.5.6 Angaben zu den Ergebnissen der einzelnen toxikologischen und ökotoxikologischen Studien

Gemäß Art. 119 Abs. 1 Buchstabe e werden die Ergebnisse der einzelnen toxikologischen und ökotoxikologischen Studien über das Internet kostenlos öffentlich bereitgestellt. Fraglich ist, inwieweit sich diese Angaben von weiteren abgrenzen lassen. Wie bereits unter Gliederungsnummer 2.1.5.6 näher erörtert, sind Studienzusammenfassungen nach Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c bereits erwähnt. Klar ist aber auch, dass Informationen über Toxizität und Ökotoxizität in den Studienzusammenfassungen enthalten sind³⁰⁷. „Ergebnisse“ im Sinne des Art. 119 Abs. 1 Buchstabe e wird man deshalb als Kurzinformationen zu einer Studie verstehen dürfen, ohne dass hierbei detaillierte Angaben über die Art und Weise, Ort und Zeitraum, Ausführender der Studie, Methoden, Ziele und Schlussfolgerungen gemacht werden³⁰⁸.

2.1.5.7 Angaben zu den DNEL- und PNEC-Werten

Gemäß Art. 14 müssen im Mengenbereich ab 10 t/a Stoffsicherheitsbeurteilungen durchgeführt werden. Die DNEL³⁰⁹- und PNEC³¹⁰-Werte stellen dabei ein wichtiges Instrument dar³¹¹. Nach Anhang II Abschnitt 8.1. sind die DNEL- und PNEC-Werte auch im Anhang des Stoffsicherheitsblatts zu vermerken. Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe d könnte diese Information auf Antrag vertraulich zu behandeln sein, da sie zu Informationen des Sicherheitsdatenblattes gehört, wenn sie nicht in Art. 119 Abs. 1 genannt wäre. Die Veröffentlichung dieser Werte wird jedoch in Art. 119 Abs. 1 Buchstabe f explizit

³⁰⁶ Dies wird unter Art. 10 Buchstabe a letzter Satz deutlich, in dem von einem Registrant der rechtmäßige Besitz des umfassenden Studienberichts oder das Vorliegen der Erlaubnis, darauf Bezug nehmen zu dürfen, verlangt wird.

³⁰⁷ Anhänge VII bis XI (beispielsweise Anhang VIII Abschnitt 8).

³⁰⁸ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 32.

³⁰⁹ DNEL ist die Abkürzung für den englischen Begriff „Derived No Effect Level“. Damit wird jene aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe bezeichnet, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. Dieser Wert hilft, das Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, das von einem chemischen Stoff ausgeht, abzuschätzen. Um den DNEL – Wert zu ermitteln, werden sowohl am Menschen gewonnene Daten als auch andere Daten, die etwa aus Tierversuchen stammen, herangezogen. Auf jene Studien, die aufgrund der ermittelten Schadwirkung am meisten zur Besorgnis veranlassen, ist das größte Augenmerk zu legen. Für den Stoffsicherheitsbericht werden dann je nach wahrscheinlichstem Expositionsweg (etwa über Einatmen, Hautkontakt oder Schlucken) sowie der wahrscheinlichsten Häufigkeit und Dauer der Exposition mit dem Stoff ein oder mehrere DNEL - Werte abgeleitet; <http://www.reachhelpdesk.at/glossar> (Stand: 16.09.2008).

³¹⁰ PNEC ist die Abkürzung für den englischen Begriff „Predicted No Effect Concentration“. Dies ist die Konzentration, bei der noch keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist. Er dient damit der Abschätzung eines Gefahrenpotenzials für die Umwelt, das von einem chemischen Stoff ausgeht. Der PNEC wird in der Regel mit Hilfe von Daten aus Tests mit Organismen (meist Wasserorganismen wie Wasserflöhe, Fische oder Algen) ermittelt. Wie beim DNEL ist auf jene Studien, die aufgrund der ermittelten Schadwirkung am meisten zur Besorgnis veranlassen, das größte Augenmerk zu legen; <http://www.reachhelpdesk.at/glossar> (Stand: 16.09.2008).

³¹¹ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 34.

verlangt und ist aus unternehmerischer Sicht problematisch, da die Benennung dieser Werte nur in einem aufwändigen Verfahren mit hohem Fachwissen erreicht werden kann³¹². Für Konkurrenten ist es durch die Veröffentlichung im Internet ein Leichtes diese Daten herunter zu laden und für eigene Zwecke zu gebrauchen. Somit entsteht ein erheblicher Wettbewerbsvorteil vor allen Dingen für außereuropäische Wettbewerber³¹³. Hier wurde vom Verordnungsgeber die Transparenz dieser Werte für wichtiger empfunden als das Schutzinteresse von im Unternehmen erwirtschafteten Kenntnissen. Ob es sich hier um eine im Verhältnis zu tief greifende Einschränkung der Unternehmerinteressen handelt, kann hier nicht entschieden werden. Vielmehr wird sich der EuGH dieser Frage im Laufe der Zeit annehmen müssen.

2.1.5.8 Angaben zu den Leitlinien über die sichere Verwendung

Die Leitlinien über die sichere Verwendung³¹⁴ fallen ebenfalls unter die zu veröffentlichten Informationen (Art. 119 Abs. 1 Buchstabe g). Abschnitt 4 beschäftigt sich mit der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen. Dies ist hier nicht einschlägig und ist wohl auf einen redaktionellen Fehler zurückzuführen³¹⁵. Unter den Leitlinien für die sichere Verwendung sind Angaben zu verstehen, die dem Stoff angemessene Formen der Handhabungen beschreiben. Dies sind beispielsweise Erste-Hilfe-Maßnahmen, Maßnahmen zur Brandbekämpfung, Lagerung und Haltung, Angaben zum Transport und Stabilität und Reaktivität. Diese Daten sind für die Sicherheit des Allgemeinwohls zwingend notwendig, sodass sie richtigerweise in der Positiv-Liste stehen.

2.1.5.9 Angaben zu den Analysemethoden

Gemäß Art. 119 Abs. 1 Buchstabe h werden Analysemethoden zur Ermittlung eines in die Umwelt freigesetzten gefährlichen Stoffes sowie zur unmittelbaren Exposition des Menschen über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht, falls dies gem. Anhang IX oder X erforderlich ist. Diese Analysemethoden werden in der Regel von der Industrie selbständig entwickelt³¹⁶. Hierfür erbringen die Unternehmen einen Aufwand, der sie, bei Veröffentlichung, gegenüber Wettewerbern, schlechter stellt. Generell ist es allen Konkurrenten möglich diese Informationen herunter zu laden, es sei denn, die Agentur lässt sich im Zuge der Übermittlungen nach Anhang IX oder X, die Informationen nicht mitteilen. Gemäß Anhang IX und Anhang X Abschnitt 10 ist eine Beschreibung der für die Prüfungen in den einzelnen Umweltbereichen angewandten Nachweis- und Bestimmungsmethoden nur auf Verlangen zu übermitteln. Die Analysemethoden werden somit nur dann Teil des Regist-

³¹² Fluck, StoffR 2004, 59 (63) hält die Einordnung zu den nicht vertraulichen Daten auch für bedenklich.

³¹³ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 35.

³¹⁴ Anhang VI Abschnitte 4 und 5.

³¹⁵ Gleicher Auffassung ist v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 37.

³¹⁶ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 40.

rierungsdossiers und damit Teil der zu veröffentlichten Daten nach Art. 119 Abs. 1 Buchstabe h, wenn die Agentur dies verlangt.

2.1.5.10 Rechtsschutz

Da es sich bei Art. 119 Abs. 1 um eine Norm ohne jegliches Antragsrecht handelt, ist die Geheimhaltung dieser Daten zunächst mal ausgeschlossen. Die Veröffentlichung der unter Buchstaben a – h erwähnten Bezeichnungen über das Internet sollen zwar nach REACH keinen erweiterten Rechtsschutz genießen, jedoch spricht nichts dagegen einen formlosen Antrag auf Geheimhaltung bestimmter Daten (aus Art. 119 Abs. 1) im Registrierungsdossier zu stellen³¹⁷. Daraus resultierend könnte gegen ein einfaches, aber abschließendes Schreiben oder eine ablehnende Entscheidung der Agentur Nichtigkeitsklage erhoben und gem. Art. 242, 243 EGV einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden³¹⁸. Auf eine fehlende Antwort könnte gegebenenfalls Untätigkeitsklage nach Art. 232 EGV erhoben werden. Veröffentlicht die Agentur dessen ungeachtet die betreffenden Informationen, besteht eine nicht unbedingt aussichtsreiche Chance die ECHA für entstandenen Schaden (Art. 101) haftbar zu machen³¹⁹.

2.1.6 Öffentliche Informationen mit Antrags - Möglichkeit nach Art. 119 Abs. 2

Die unter Art. 119 Abs. 2 befindlichen Informationen werden über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, der Anmelde- oder Mitteilungspflichtige, der die Information übermittelt hat, stellt einen Antrag auf Geheimhaltung. Damit erscheint die vertrauliche Behandlung besonders legitimationsbedürftig³²⁰. Der Antrag auf Geheimhaltung muss so begründet sein, dass hervorgeht, warum die Veröffentlichung den geschäftlichen Interessen des Registranten oder anderer Beteiligter schaden könnte und die Agentur diesen somit als stichhaltig akzeptiert³²¹. Der Antrag wird im Zuge der Informationen für das Registrierungsdossier übermittelt und muss eine unter Art. 119 Abs. 2 enthaltene Information bezeichnen³²². Wird der Antrag im Registrierungsdossier vergessen oder nicht gestellt, werden die Informationen aus Art. 119 Abs. 2 veröffentlicht.

³¹⁷ So v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (162).

³¹⁸ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 15, der die materiellen Erfolgsaussichten solcher Rechtsmittel auf eklatante Verletzungen, wie unverhältnismäßige Eingriffe in grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, des vom EuGH anerkannten allgemeinen Vertraulichkeitsgrundsatzes beschränkt sieht; So auch v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (162). Siehe zu den Klagemöglichkeiten auch Booß, in: Grabitz / Hilf, EGV, Art. 230 Rdnr. 16.

³¹⁹ So v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (162).

³²⁰ Siehe auch Gliederungsnummer 2.1.2.2.

³²¹ Gem. Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi.

³²² Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi.

Für die Registrierung standortinterner isolierter Zwischenprodukte³²³ (Art. 17, 18) wurde ein Antragsrecht nicht mit aufgenommen. Weshalb dies gerade bei Zwischenprodukten weglassen wurde, ist nicht einzusehen³²⁴. Gemäß Erwägungsgrund 117 sollten EU-Bürger Zugang zu Informationen über chemische Stoffe haben, denen gegenüber sie exponiert sind. Aus diesem Verbraucherschutzrechtlichen Grund sind Einschränkungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begründet. Gerade weil es sich hier um einen Stoff handelt, der für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt, wegen der geminderten Kontaktmöglichkeit eine geringere Gefährdung für Mensch und Umwelt ist bzw. dem gegenüber EU-Bürger grundsätzlich nicht exponiert sind, und eine unternehmensinterne Innovation darstellt, wäre ein Antragsrecht angebracht³²⁵.

2.1.6.1 Angaben zum Reinheitsgrad und der Identität von Verunreinigungen des Stoffes

Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe a soll, falls wesentlich für die Einstufung und Kennzeichnung, der Reinheitsgrad des Stoffes und die Identität von Verunreinigungen und/oder Zusätzen, die als gefährlich bekannt sind, über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht werden. Da der Reinheitsgrad und die Verunreinigungen eines Stoffes direkte Rückschlüsse auf angewandte Verfahren und andere marktrelevante Information schließen lassen³²⁶, besteht die Möglichkeit diese Informationen auf Antrag gem. Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi vertraulich behandeln zu lassen³²⁷. Damit trägt der Gesetzgeber auch dem EuGH-Urteil vom 06.12.2005³²⁸ Rechnung, da es sich hier um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt³²⁹. Es obliegt dem Antragsteller bei der Einreichung des Registrierungsdossiers eine entsprechende Begründung³³⁰ zu formulieren.

³²³ Definiert in Art. 3 Nr. 15 Buchstabe b als „Zwischenprodukt, das die Kriterien eines nicht-isolierten Zwischenprodukts nicht erfüllt, dessen Herstellung und die Synthese eines anderen Stoffes/anderer Stoffe aus ihm am selben, von einer oder mehreren Rechtspersonen betriebenen Standort durchgeführt wird“.

³²⁴ Ähnlich auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 46, der die fehlende Antragsmöglichkeit auf ein redaktionelles Versehen zurückführt.

³²⁵ Für die aus Art. 113 Abs. 1 mitzuteilenden Informationen zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis besteht ebenfalls kein Antragsrecht auf Vertraulichkeit aus Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi. Da hier gem. Art. 114 Abs. 1 S. 2 nur die in Art. 119 Abs. 1 genannten Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, erscheint dieses Reglement für die in Art. 119 Abs. 2 erwähnten sensiblen Daten, wie den Reinheitsgrad und die Art der Verunreinigung, unproblematisch.

³²⁶ Fluck, StoffR 2004, 59 (62); v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2006, 154 (159); v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 48.

³²⁷ Art. 119 Abs. 2.

³²⁸ Siehe Fußnote 107.

³²⁹ So schon Reh binder / Kayser / Klein, §12 Rdnr. 85.

³³⁰ Gem. Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi.

2.1.6.2 Angaben zum Gesamtmengenbereich

Im Gegensatz zu Art. 118 Abs. 2 Buchstabe c, der „die genaue Menge, in der der Stoff oder die Zubereitung hergestellt oder in Verkehr gebracht wird“, unter den Schutz geschäftlicher Interessen stellt, werden in Art. 119 Abs. 2 Buchstabe b die Angaben über den Gesamtmengenbereich über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht, wenn kein konform gestellter Antrag³³¹ mit dem Registrierungsossier eingegangen ist. Das Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Normen liegt im Detail der Angabe. Während es sich bei der genauen Menge um ein unternehmensspezifisches Datum handelt, ist die Mengenschwelle unbestimmt und lässt Spielraum. Da der Mengenbereich schon während der Vorregistrierung mitgeteilt werden muss³³², und die öffentliche Liste gem. Art. 28 Abs. 4 S. 2 Informationen über „die erste vorgesehene Frist für die Registrierung“ in Bezug auf die Mengenbereiche enthält, sind Auskünfte über den Mengenbereich daraus zu erkennen³³³. Ob der Mengenbereich ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist und durch die Kenntnisnahme eines Wettbewerbers Nachteile für den Datenlieferanten bestehen, ist im Einzelfall unterschiedlich zu bewerten.

2.1.6.3 Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassungen

Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c können die einfachen³³⁴ oder qualifizierten³³⁵ Studienzusammenfassungen der in Art. 119 Abs. 1 Buchstaben d und e genannten Informationen auf Antrag vertraulich behandelt werden. Somit bezieht sich dieser Absatz auf die ausnahmslose Veröffentlichung von physikalisch-chemischen Angaben sowie Angaben über den Verbleib und das Verhalten in der Umwelt³³⁶ und auf die Ergebnisse der einzelnen toxikologischen und ökotoxikologischen Studien³³⁷. Durch die vertrauliche Behandlung auf Antrag wird noch mal deutlich, dass die Informationen zu Art. 119 Abs. 1 Buchstaben d und e nur einen sehr begrenzten Rahmen wiedergeben können³³⁸.

³³¹ Nach Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi.

³³² Art. 28 Abs. 1 Buchstabe c.

³³³ Nur in den Fällen der ersten Registrierungsfrist (01.12.2010) weiß man nicht, ob hier ein Fall besonders besorgniserregender Stoffe nach Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a und c vorliegt. In allen anderen Fällen lässt sich anhand Art. 23 sagen, um welche Mengenschwelle es sich handelt.

³³⁴ Definiert in Art. 3 Nr. 29 als „Zusammenfassung der Ziele, Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines umfassenden Studienberichts mit Informationen, die für eine Beurteilung der Relevanz der Studie ausreichen“.

³³⁵ Definiert in Art. 3 Nr. 28 als eine „detaillierte Zusammenfassung der Ziele, Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines umfassenden Studienberichts mit Informationen, die für eine unabhängige Beurteilung der Studie ausreichen, so dass der umfassende Studienbericht möglichst nicht mehr eingesehen werden muss“.

³³⁶ Art. 119 Abs. 1 Buchstabe d.

³³⁷ Art. 119 Abs. 1 Buchstabe e.

³³⁸ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 54.

Studienzusammenfassungen beschreiben die Eigenschaften eines Stoffes und werden auf der Grundlage von Studienergebnissen angefertigt. Für ein Unternehmen bedeutet dies einen beträchtlichen Aufwand³³⁹. Wegen des beschreibenden Charakters steht aber vielleicht weniger das Geheimhaltungsinteresse im Vordergrund, weshalb nicht immer Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegen muss. Sie zählen aber in jedem Fall zum geistigen Eigentum eines Unternehmens, dass ebenfalls auf Gemeinschaftsebene Schutz erhält³⁴⁰. Während es für den Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis auch auf den Geheimhaltungswillen des Informationsinhabers ankommt, kann es sich um geistiges Eigentum handeln, wenn dieser fehlt. Dass die Studienzusammenfassungen gem. Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c nur auf Antrag geschützt sind, erscheint in Anbetracht der geleisteten Investitionen eines Unternehmens der Sache nicht gerecht³⁴¹. Da diese Informationen über das Internet zur Verfügung stehen, besteht für Wettbewerber die Möglichkeit diese Dokumente ohne, oder mit geringer, Eigenleistung für die Registrierung zu verwenden. Gemäß Art. 10 Buchstabe a letzter Satz muss der Registrant allerdings im rechtmäßigen Besitz des zusammengefassten umfassenden Studienberichts³⁴² sein oder die Erlaubnis haben, darauf Bezug zu nehmen. Einen zweifelsfreien Schutz schafft dies aber nicht, da es auch für Wettbewerber im außereuropäischen Territorium bereits ausreichend sein kann, diese Dokumente bei zuständigen Behörden vorzulegen³⁴³. Auf diese Weise sind Unternehmen, die auf dem europäischen Markt agieren, gegenüber anderen schlechter gestellt. Ferner regelt Titel III, dass Studienzusammenfassungen der kostenpflichtigen Datenteilung unterliegen sollen. Dies widerspricht der freien Zugänglichmachung mit Antragsoption auf Vertraulichkeit. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Studienzusammenfassungen nicht unter Art. 118 Abs. 2 aufzuführen, hat auch zur Folge, dass Unternehmer als auch die Agentur, einen erhöhten bürokratischen Aufwand in Form von stichhaltig begründeten Anträgen zum Schutz von Studienzusammenfassungen zu bearbeiten haben werden. Ferner kommen auf den Registrant erhebliche Gebühren pro Antrag zu. Gemäß der „Verordnung der Kommission über die an die Europäische Agentur für chemische Stoffe zu entrichtenden Gebühren und Entgelte“ vom 17.04.2008³⁴⁴ sind für den Antrag auf vertrauliche Behandlung einer

³³⁹ So auch v. Holleben in REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 55.

³⁴⁰ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 55; Vgl. auch Gliederungsnummer 1.7.

³⁴¹ So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 55, der die Einordnung unter den Katalog des Art. 119 Abs. 2 für nicht nachvollziehbar hält.

³⁴² Definiert in Art. 3 Nr. 27 als „vollständige und umfassende Beschreibung der Tätigkeit zur Gewinnung der Informationen. Hierunter fällt auch die vollständige wissenschaftliche Veröffentlichung, in der die durchgeführte Studie beschrieben wird, oder der vom Prüflabor erstellte umfassende Bericht, in dem die durchgeführte Studie beschrieben wird“.

³⁴³ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 55.

³⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16.04.2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Studienzusammenfassung 4.500,- Euro³⁴⁵ zu entrichten. Dieser Preis scheint auch im Verhältnis zu einer Registrierung³⁴⁶ mit Mengenband bis 100 t/a keineswegs nachvollziehbar, da es sich hierbei um eine Gebühr von 4.300,- Euro³⁴⁷ handeln würde. Die Registrierung eines Stoffes kommt unter diesen Umständen billiger als ein Antrag auf vertrauliche Behandlung einer Information. Die Offenlegung der Informationen nach Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c ist zwar nach Zustimmung des Antrags gem. Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi als vertraulich zu behandeln, jedoch wäre im Bezug auf die erläuterten Nachteile für den Unternehmer, vor allem im Falle einer Ablehnung des Antrags³⁴⁸, eine Einordnung unter Art. 118 Abs. 2 adäquater gewesen³⁴⁹.

2.1.6.4 Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt

Nach Art. 119 Abs. 2 Buchstabe d wird der Inhalt, mit Ausnahme der unter Art. 119 Abs. 1 genannten Informationen, von Sicherheitsdatenblättern über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, es wurde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung gestellt und genehmigt. Es ist somit möglich jede im Sicherheitsdatenblatt befindliche Information auf Antrag vertraulich behandeln zu lassen, solange die Information nicht gem. Art. 119 Abs. 1 öffentlich zugänglich zu machen ist. Da eine Begründung über die Schädigung der geschäftlichen Interessen abzugeben ist, wird ein pauschaler Antrag auf Vertraulichkeit der im Sicherheitsdatenblatt vorhandenen Daten wohl nicht möglich sein³⁵⁰.

Ein besonderer Fall zu Art. 119 Abs. 2 Buchstabe d liegt vor, wenn ein Akteur der Lieferkette gem. Art. 14 oder 37 einen Stoffsicherheitsbericht erstellen muss. Liegt diese Situation vor, hat der betreffende Akteur der Lieferkette die einschlägigen Expositionsszenarien³⁵¹ dem Sicherheitsdatenblatt als Anlage beizufügen³⁵². Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe d könnte sich dann ein Antrag³⁵³ auf vertrauliche Verwendung auch auf diese Daten beziehen. Welche Daten aus dem Sicherheitsdatenblatt nicht mehr unter diesen Begriff zu fassen sind, ergibt sich aus den unter REACH festgelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 118 Abs. 2). Es wird sich in der Praxis zeigen, wie die ECHA auf Anträge dieser Art reagiert.

des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); Nachfolgend Gebührenverordnung genannt.

³⁴⁵ Anhang IV Tabelle 1 Gebührenverordnung.

³⁴⁶ Nach Art. 6, 7 oder 11.

³⁴⁷ Anhang I Tabelle 1 Gebührenverordnung.

³⁴⁸ Hinsichtlich des Rechtsschutzes, bei Ablehnung des Antrags, siehe Gliederungsnummer 2.1.6.

³⁴⁹ Zu Art. 118 Abs. 2 siehe Gliederungsnummer 2.1.3.

³⁵⁰ Gleicher Auffassung auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 61.

³⁵¹ Einschließlich der Anwendungen des Anhangs XI Abschnitt 3.

³⁵² v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 61.

³⁵³ Gem. Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi.

2.1.6.5 Handelsbezeichnungen des Stoffes

Gemäß Anhang VI Abschnitt 2.1.2. ist der Handelsname ein Kriterium von vielen, das zum Identifizieren des Stoffes verwendet wird. Da der Handelsname (Produktbezeichnung) auf dem Markt oftmals für ein und dasselbe Produkt wechselt, um je nach Anwendung und Branche unterschiedliche Preise zu erzielen, würde der Vorteil, bei einer generellen Veröffentlichung³⁵⁴ des Handelsnamens in Verbindung mit der eindeutigen chemischen Bezeichnung, vernichtet. Anhang VI Abschnitt 2 verlangt, dass die Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Stoffes ausreichen müssen. Es obliegt dem Registrant, welche Angaben er demgemäß macht, dass diese zur eindeutigen Identifizierung des Stoffes ausreichend sind. Es sollte hinsichtlich der Vielzahl von beschreibenden Identifizierungsparametern dem Registrant auch nach Antragstellung auf vertrauliche Behandlung des Handelsnamens eine eindeutige Identifizierung des Stoffes möglich sein.

2.1.6.6 IUPAC – Name für gefährliche Nicht-Phase-in-Stoffe

Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe f können gefährliche NPI-Stoffe für einen Zeitraum von sechs Jahren (nach Erteilung der Registriernummer)³⁵⁵ auf Antrag vertraulich behandelt werden. Bei der Veröffentlichung des IUPAC-Namens³⁵⁶ handelt es sich um eine Information, die zur genauen Identifizierung des Stoffes führt. Werden „neue Stoffe“ bei der Agentur registriert und durch die kostenlose Veröffentlichung über das Internet publiziert³⁵⁷, kann ein Wettbewerber sich schnell einen Überblick von den möglichen Innovationen machen und mit chemischem Sachverstand innovatives Fachwissen aus dem betroffenen Unternehmen gewinnen. Auf diese Weise ist es dem Konkurrent möglich ohne Ausgaben für Entwicklung und Forschung Fachkenntnisse fremder Firmen zu seinem eigenen Vorteil zu verwenden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber für Neustoffe eine Regelung geschaffen, die einen Wettbewerbsvorteil auf sechs Jahre enthält³⁵⁸.

2.1.6.7 IUPAC – Name in besonderer Konstellation

Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe g kann die Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur für gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG vertraulich behandelt werden, wenn es sich um einen Stoff in ausschließlicher Verwendung als Zwischenprodukt, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung handelt. Nach Art. 119 Abs. 1 Buchstabe a wird die Bezeichnung

³⁵⁴ Wie unter Art. 119 Abs. 1.

³⁵⁵ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 65.

³⁵⁶ Zur Problematik des IUPAC – Namens ist bereits unter Gliederungsnummer 2.1.5.2 eingegangen worden.

³⁵⁷ Art. 119 Abs. 2 Buchstabe f.

³⁵⁸ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 64.

nach IUPAC-Nomenklatur über das Internet kostenlos öffentlich zugänglich gemacht³⁵⁹. Für Art. 119 Abs. 2 Buchstabe f und g enthält die Norm Ausnahmen. Liegt keiner der Tatbestände aus den Buchstaben f oder g vor, oder wurde kein Antrag auf Geheimhaltung gestellt, wird der IUPAC-Name prinzipiell veröffentlicht³⁶⁰.

2.1.6.7.1 Als Zwischenprodukt

Ein Antrag auf Vertraulichkeit kann gem. Art. 119 Abs. 2 Buchstabe g Ziffer i gestellt werden, wenn der Stoff *ausschließlich*³⁶¹ als Zwischenprodukt verwendet wird. Dies gilt für die besonderen Zwischenprodukte unter Art. 17 und 18 ebenso, auch wenn kein Antragsrecht³⁶² explizit vorgesehen ist³⁶³. Ferner besteht neben der Möglichkeit einen Antrag auf Vertraulichkeit zu stellen noch der Schutz als unter REACH anerkanntes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis für die Identität des Zwischenprodukts gemäß Anhang VI Abschnitte 2.1. bis 2.3.4. aus Art. 118 Abs. 2 Buchstabe b. Genaue Angaben über Zwischenprodukte sind daher weder über das Internet (Art. 119), noch über das Antragsrecht aus der Transparenzverordnung zugänglich³⁶⁴.

2.1.6.7.2 In der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung

Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe g Ziffer ii besteht die Möglichkeit einer vertraulichen Behandlung auf Antrag auch für den IUPAC-Namen bei ausschließlicher Verwendung in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung. Gerade in der Forschung und Entwicklung, die das Fundament für spätere Innovationen ist, liegt es nahe einen lückenlosen Schutz zu installieren um einen Investitionsschutz zu gewährleisten³⁶⁵. Mit der Regelung in REACH wird man im Einzelfall entscheiden müssen, ob es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt oder nicht.

2.1.6.7.3 In der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung

Zuletzt gilt der Geheimhaltungsschutz auf Antrag für die Bezeichnung gem. IUPAC-Nomenklatur für gefährliche Stoffe³⁶⁶, die ausschließlich in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden³⁶⁷. Ein besonderes Schutzbedürfnis für Stoffe, der produkt- und verfahrens-

³⁵⁹ Siehe Gliederungsnummer 2.1.5.2.

³⁶⁰ Siehe zur Veröffentlichung des IUPAC – Namens Gliederungsnummer 2.1.5.2.

³⁶¹ Die gleiche Rechtsfolge gilt für Stoffe, die für mehrere Zwecke aus Art. 119 Abs. 2 Buchstabe g verwendet werden. Dies gilt es auch bei Art. 119 Abs. 2 Buchstabe g Ziffer ii und iii zu berücksichtigen.

³⁶² Nach Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi.

³⁶³ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 54, der die fehlende Erwähnung des Antragsrechts unter Art. 17 und 18 auf einen redaktionellen Fehler zurückführt.

³⁶⁴ So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 70.

³⁶⁵ So auch v. Holleben in REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 70, der ein besonderes Schutzbedürfnis für zutreffend hält.

³⁶⁶ Im Sinne der Stoffrichtlinie.

³⁶⁷ Art. 119 Abs. 2 Buchstabe g Ziffer iii.

rensenorientierten Forschung und Entwicklung kann, wie unter Gliederungsnummer 2.1.6.7.2 bereits begründet, jederzeit bestehen³⁶⁸.

2.1.6.8 Rechtsschutz

Art. 119 Abs. 2 sieht nach Antrag auf vertrauliche Behandlung für einen ablehnenden Bescheid der Agentur kein Widerspruchsrecht vor. Ein Widerspruchsrecht, wie es beispielsweise für die Agenturenentscheidungen hinsichtlich der Registrierungserfordernisse vorgesehen ist, besteht somit nicht³⁶⁹. Infolge des in Art. 118 Abs. 3 formulierten Auftrags, Durchführungsbestimmungen, einschließlich der Widerspruchs- oder Rechtsmittelverfahren gegen partielle oder vollständige Ablehnungen eines Antrags auf vertrauliche Behandlung einer Information, zu erlassen, wurde der Verwaltungsrat der Agentur mit der bereits erwähnten Durchführungsbestimmung tätig³⁷⁰. Die Agentur hat bei Ablehnung des Antrags einen entsprechenden Rechtsbehelf beizufügen³⁷¹. Es wird mit Art. 3 der Bestimmung die Möglichkeit auf einen Zweit-antrag, wie er unter Art. 8 der Transparenzverordnung vorgesehen ist, eröffnet³⁷². Dieser Zweit-antrag kann innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des schriftlichen Ablehnungsbescheids gestellt werden. Innerhalb dieser Frist dürfen die vertraulich zu haltenden Informationen nicht veröffentlicht werden³⁷³. Wurde ein Zweit-antrag gestellt, behält sich die Agentur eine zweimonatige Frist offen um eine endgültige Entscheidung darüber zu fällen³⁷⁴. Zwar ist mit der zweimonatigen Frist, nach Eingang des Ablehnungsbescheids bis zur Zweit-antragsstellung, eine „Art“ aufschiebende Wirkung enthalten. Hält die Agentur eine Ablehnung dennoch für zutreffend, besteht keine aufschieben-

³⁶⁸ Gem. Art. 9 sind Stoffe ab einer Menge von einer Tonne, die für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung hergestellt oder eingeführt werden, nicht registrierungspflichtig. Jedoch müssen gem. Art. 9 Abs. 2 bis 8 verschiedene Angaben an die Agentur und die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedsstaaten gemacht werden. Auf diese Daten wird hier aufgrund der ausnahmslos vertraulichen Behandlung nicht weiter eingegangen (Art. 9 Abs. 9).

³⁶⁹ Art. 91, 20 Abs. 5.

³⁷⁰ Siehe Fußnote 253.

³⁷¹ Gem. Art. 2 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zu Art. 119 Abs. 2, der wie folgt lautet: „A decision by the Agency to reject a confidentiality request shall be notified to the registrant in writing, where appropriate by electronic means, and shall inform him of his right to request a review from the Agency within two months from receipt of the decision.“

³⁷² Vgl. v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (163); Gem. Art. 3 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zu Art. 119 Abs. 2, der wie folgt lautet: „Any decision to reject a confidentiality request partially or fully may be contested within two month from receipt of the decision, by submitting a request for review to the Agency.“

³⁷³ Gem. Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbestimmung zu Art. 119 Abs. 2, der wie folgt lautet: „The information concerned shall not be published before the timeline for requesting a review has lapsed or the Agency has taken a decision on the request for review. Siehe auch Fluck, StoffR 2007, 104 (113), der unter dem englischen Wort „shall“ ebenfalls eine Verpflichtung versteht.“

³⁷⁴ Art. 4 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zu Art. 119 Abs. 2, der wie folgt lautet: „The Agency shall take a decision on the request for review within two months from the date of registration of the request. Siehe die Kurzübersicht zum „Vorläufigen Rechtsschutz“ unter Anlage II dieser Ausarbeitung.“

de Wirkung für die Zeit bis zur Klage³⁷⁵. Gemäß Art. 230 Abs. 4 kann jede natürliche oder juristische Person unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen. Diese Voraussetzung ist hier regelmäßig erfüllt, da es sich um eine von der Agentur an den Beteiligten ergangene ablehnende Entscheidung im Sinne des Art. 230 Abs. 4 EGV handelt³⁷⁶. Dass der Klageweg gem. Art. 230 Abs. 4 EGV, bei nicht widerspruchsfähigen Entscheidungen der Agentur, eröffnet ist, geht auch aus Art. 94 Abs. 1 hervor. Damit ist der Rechtsweg zum Europäischen Gericht erster Instanz eröffnet³⁷⁷ und eine aufschiebende Wirkung bezüglich der Internetveröffentlichung obliegt dann der Entscheidung des Gerichts³⁷⁸. Es ist damit, trotz der Durchführungsbestimmung zu Art. 119 Abs. 2, für den Kläger nicht sichergestellt, dass der beantragten vertraulichen Handhabung einer bestimmten Information solange entsprochen wird, bis eine Entscheidung vor Gericht getroffen wurde. Der Beteiligte, dessen Antrag auf Geheimhaltung von der Agentur abgelehnt wurde, muss vielmehr befürchten, dass die Informationen über das Internet kostenlos solange öffentlich zugänglich gemacht werden, bis die Entscheidung der Agentur vom Gericht aufgehoben wurde. Eine vergleichbare Konstellation ergibt sich unter Gliederungsnummer 2.1.2.2, auf die hier in Ergänzung verwiesen wird. Ferner kann Beschwerde zum Bürgerbeauftragten eingelegt werden³⁷⁹.

2.1.7 *Berichterstattung der Mitgliedsstaaten, der Agentur und der Gesamtbericht der Kommission nach Art. 117*

Gemäß Art. 117 Abs. 1 erstatten die Mitgliedsstaaten der Kommission alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Juni 2010, Bericht über die Anwendung von REACH. Dieser Bericht enthält Informationen über amtliche Inspektionen, Überwachungen, Sanktionen und ergriffene Maßnahmen (Art. 127), da die Mitgliedsstaaten auch die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung festlegen (Art. 126). Alle drei Jahre, erstmals bis zum 1. Juni 2011, erhält die Kommission einen Bericht der Agentur, indem über die Prüfmethode ohne Tierversuche berichtet wird³⁸⁰. Zum 1. Juni 2012 veröffentlicht die Kommission erstmals, und dann alle fünf Jahre, einen Gesamtbericht über die gemach-

³⁷⁵ Der Verwaltungsrat wäre auch nicht befugt ein Widerrufsrecht für Art. 119 Abs. 2 zu installieren; v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (163).

³⁷⁶ So auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 119 Rdnr. 44.

³⁷⁷ Gem. Art. 4 Abs. 2 Durchführungsbestimmung zu Art. 119 Abs. 2, der wie folgt lautet: „The decision shall be notified to the applicant in writing, where appropriate by electronic means, and shall inform him of his right to bring an action before the Court of First Instance or, if appropriate, to lodge a complaint with the European Ombudsman.“

³⁷⁸ Art. 242 EGV; So auch v. Holleben / Scheidmann, StoffR 2008, 159 (163).

³⁷⁹ Siehe Fußnote 377.

³⁸⁰ Art. 117 Abs. 2.

ten Erfahrungen mit REACH³⁸¹. Darüber hinaus wird der Gesamtbericht Informationen über die finanziellen Unterstützungen für die Entwicklung und Beurteilung alternativer Prüfmethode enthalten³⁸². Da in Art. 117 Abs. 4 explizit erwähnt ist, dass der Gesamtbericht der Kommission veröffentlicht wird und dies für die zuvor erwähnten Absätze 1 bis 3 nicht erwähnt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Berichte der Mitgliedsstaaten und der Agentur unveröffentlicht bleiben. Der Zugang, zu den der Agentur und der Kommission vorliegenden Informationen, unterliegt der Transparenzverordnung³⁸³. Bisher ist es nicht abzusehen, ob im Inhalt der Berichte auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind³⁸⁴. Bei der Veröffentlichung des Kommissionsberichts ist aber davon auszugehen, dass der Katalog, der schützenswerten Informationen aus REACH und der Transparenzverordnung, Berücksichtigung findet.

2.1.8 Berichterstattung gegenüber Drittstaaten nach Art. 120

Gemäß Art. 120 können alle im Besitz der Agentur befindlichen Informationen, die die Agentur durch REACH erhalten hat, gegenüber einer Regierung, einer einzelstaatlichen Behörde eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation offen gelegt werden, wenn gem. der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 oder gem. Art. 181a Abs. 3 EGV ein Vertrag geschlossen wurde, der entweder den Zweck der Zusammenarbeit bezüglich der Durchführung oder der Verwaltung von Rechtsvorschriften über chemische Stoffe verfolgt oder vereinbart wurde, dass die dritte Partei die vertraulichen Informationen wie gegenseitig vereinbart schützt³⁸⁵. Durch diese Klausel soll die Möglichkeit für eine intensive Zusammenarbeit mit Drittstaaten geschaffen und die Ausführung von redundanten Arbeitsschritten verhindert werden. Der Transfer ist unbeschränkt möglich³⁸⁶.

Voraussetzung für die Offenlegung der Informationen und eine darüber hinaus bestehende Zusammenarbeit mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen ist ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einer der genannten Parteien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003³⁸⁷ über die Aus- und Einfuhr³⁸⁸ gefährlicher Chemikalien³⁸⁹ oder gem. Art. 181a Abs. 3 EGV³⁹⁰.

³⁸¹ Art. 117 Abs. 4 Buchstabe a.

³⁸² Art. 117 Abs. 4 Buchstabe b.

³⁸³ Näheres hierzu siehe unter Gliederungsnummer 2.1.2.2; Siehe hierzu auch den Beschluss der Kommission vom 05.12.2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_345/l_34520011229de00940098.pdf (Stand: 16.10.08).

³⁸⁴ Siehe hierzu Art. 117 Abs. 1, der nur beispielhaft die Abschnitte über die Bewertung und Durchsetzung als Information des Berichts nennt. Darüber hinaus heißt „unter anderem“, was die Frage offen lässt, welche weiteren Informationen enthalten sind.

³⁸⁵ Art. 120 Buchstabe a und b.

³⁸⁶ Art. 120 S. 1.

³⁸⁷ Nachfolgend „PIC – Verordnung“ genannt.

³⁸⁸ Definiert in Art. 3 Nr. 10 als „physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft“.

Die PIC-Verordnung regelt keine Grundlagen für Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten oder internationalen Gemeinschaften, weshalb der Bezug auf diese Verordnung hier ungeschickt formuliert ist³⁹¹. Vielmehr regelt die PIC-Verordnung die Handhabung für bestimmte Chemikalien³⁹² und enthält unter Art. 19 Abs. 3 PIC-Verordnung einen Katalog von nicht vertraulichen Daten. Dieser Katalog enthält Informationen, die über Art. 119 hinausgehen³⁹³. Der Bezug in Art. 120 S. 1 auf die PIC-Verordnung scheint daher eine Absicherung der in der PIC-Verordnung enthaltenen Mechanismen in Bezug auf REACH-Informationen zu sein³⁹⁴.

Als Grundlage für ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der betreffenden dritten Partei wird gem. Art. 120 S. 1 2. Halbsatz 2. Alternative Art. 181a Abs. 3 EGV herangezogen. Dies erscheint schlüssig, da Art. 181a Abs. 3 EGV durch den Vertrag von Nizza vom 26.02.2001 eingefügt wurde und die Gemeinschaft ermächtigt für Einzelheiten der Zusammenarbeit Abkommen mit Drittländern oder zuständigen internationalen Organisationen zu schließen. REACH sieht jedoch vor, dass ein Abkommen nur unter bestimmten Voraussetzungen geschlossen werden darf. Nach Art. 120 Buchstabe a muss der Zweck des Abkommens die Zusammenarbeit in Bezug auf die Durchführung oder die Verwaltung von Rechtsvorschriften, über von REACH erfasste chemische Stoffe, sein³⁹⁵. Nach Art. 120 Buchstabe b ist die Offenlegung von REACH-Informationen außerdem nur unter dem Vorbehalt möglich, dass die dritte Partei die vertraulichen Informationen, wie gegenseitig vereinbart, schützt³⁹⁶. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass alle unter REACH als vertraulich bezeichneten Informationen auch bei Weitergabe an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation weiter einheitlich geschützt sind³⁹⁷.

2.1.9 Information über Stoffrisiken für die Öffentlichkeit

Art. 123 S. 1 enthält die Befugnisse der Mitgliedsstaaten bei Gefahren für die menschliche Gesundheit als auch die Umwelt. Art. 123 S. 2 beschreibt, auf

³⁸⁹ Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. Nr. L63/1 vom 06.03.2003; Nachfolgend „PIC – Verordnung“ genannt.

³⁹⁰ Art. 120 S. 1.

³⁹¹ Ähnlich auch v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 120 Rdnr. 5.

³⁹² Art. 2 PIC – Verordnung.

³⁹³ Einzelheit finden sich unter Anhang II und III PIC – Verordnung.

³⁹⁴ v. Holleben, in: REACH – Kommentar, Art. 120 Rdnr. 5.

³⁹⁵ v. Holleben in REACH – Kommentar, Art. 120 Rdnr. 6, der unter dem Wortlaut „die von dieser Verordnung erfasst sind“ auch die REACH – Verordnung versteht.

³⁹⁶ Dies geht auch aus Art. 19 Abs. 2 PIC – Verordnung hervor. „Die Kommission und die Mitgliedsstaaten schützen im gegenseitigen Einvernehmen vertrauliche Informationen von anderen Vertragsparteien oder sonstigen Ländern“.

³⁹⁷ Für alle unter REACH erfassten Informationen, die den Voraussetzungen aus Art. 120 entsprechend verwandt werden, gelten die Art. 118 und 119 nicht.

welche Art und Weise eine Harmonisierung der nationalen Praktiken, mittels von der Agentur zu erstellender Anleitungen, erfolgen soll³⁹⁸.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt informieren die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten die breite Öffentlichkeit über die im Zusammenhang mit den Stoffen auftretenden Risiken³⁹⁹. Die nationalen Behörden erhalten damit die Befugnis und Pflicht ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt einzuschätzen⁴⁰⁰. Die Veröffentlichung von Risiken bezieht sich nicht nur auf Stoffe, sondern auf alle im Zusammenhang mit dem Stoff stehenden Risiken. Hierunter sind auch Erzeugnisse und Zubereitungen zu verstehen⁴⁰¹. Die Grenze der Veröffentlichungsbefugnis ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu ziehen. Veröffentlicht die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates beispielsweise den Produktnamen mit Nennung des Herstellers, kann dies dem Verbraucherschutz dienlich, allerdings auch ein tiefgreifender Eingriff in die Berufsfreiheit eines Unternehmers, sein⁴⁰². In jedem Fall sind die Art. 118 und 119 als Schranke zu berücksichtigen.

Art. 123 spricht von „Risiken“, die Ausgangspunkt für ein Handeln zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sind. Darunter sind vernünftige und nachweisbare Anhaltspunkte zu verstehen, die einen Stoff oder ein Erzeugnis als gefährlich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt qualifizieren⁴⁰³. Dabei ist es unerheblich, wenn aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aus sonstigen Gründen noch eine Situation der Unsicherheit besteht, da dies dem Vorsorgeprinzip der Gemeinschaft entspricht⁴⁰⁴. Es ist ausreichend, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Stoff, ein Erzeugnis oder eine Zubereitung eine konkrete Gesundheitsgefährdung auslösen⁴⁰⁵. Dies schließt eine präzise Lagebeurteilung nach vorheriger Untersuchung der Umstände mit ein. Somit kommt eine Mitteilung an die breite Öffentlichkeit wegen rein hypothetischer Betrachtung des Risikos nicht in Betracht⁴⁰⁶. Auch hier liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde beispielsweise ein adäquates Medium, wie Fernsehen, Rundfunk, Pressekonferenz, zu wählen.

³⁹⁸ Fischer, in: REACH – Kommentar, Art. 123 Rdnr. 4.

³⁹⁹ Art. 123 S. 1.

⁴⁰⁰ Da es sich bei REACH um eine Verordnung handelt, greift Art. 123 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat (Art. 249 Abs. 2 EGV). Eine Ermächtigungsnorm im nationalen Recht ist damit überflüssig.

⁴⁰¹ Fischer, in: REACH – Kommentar, Art. 123 Rdnr. 8.

⁴⁰² Siehe Fußnote 107.

⁴⁰³ Fischer, in: REACH – Kommentar, Art. 123 Rdnr. 10.

⁴⁰⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 3; Art. 174 Abs. 2 EGV; Fischer, in: REACH – Kommentar, Art. 123 Rdnr. 10.

⁴⁰⁵ Fischer, in: REACH – Kommentar, Art. 123 Rdnr. 10.

⁴⁰⁶ Fischer, in: REACH – Kommentar, Art. 123 Rdnr. 10.

2.2 Datenteilung unter REACH

Wie bereits erläutert⁴⁰⁷, beinhaltet REACH verschiedene Pflichten für die Akteure der Lieferkette. Eine der wesentlichen Aufgaben ist es, das Hersteller und Importeure Informationen über Stoffe „beschaffen“⁴⁰⁸ und innerhalb des implementierten Informationssystems an die Europäische Chemikalienagentur und an Kunden kommunizieren⁴⁰⁹. Die Beschaffung solcher Informationen geschieht überwiegend durch unternehmensintern veranlasste Forschungen oder die Daten liegen dem Unternehmen aus verschiedensten Quellen, wie öffentlich zugänglichen Datenbanken, bereits vor. REACH sieht vor, dass die Übermittlung der für die Registrierung notwendigen Informationen an die Agentur im Rahmen der Registrierung stattfindet. Die Pflicht zur Übermittlung dieser Daten wird daran geknüpft, dass der Hersteller oder Importeur mindestens eine Tonne des Stoffes herstellt oder importiert⁴¹⁰. Für einen Registranten können die notwendigen Informationen in zwei Kategorien eingeteilt werden. Daten, die der Registrant für eigene wirtschaftliche Zwecke verwenden kann und Daten, die der Registrant nur zum Zweck der Registrierung verwenden kann. Es ist für einen Registranten somit nicht immer wirtschaftlich bestimmte Informationen bereitzustellen. Ferner ist es unwirtschaftlich, wenn bestimmte Erkenntnisse bzw. die mit der Findung einer Erkenntnis zusammenhängenden Studien von mehrfach durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass es sich auch um Studien mit Wirbeltierversuchen handeln kann, was konträr zum Tierschutz⁴¹¹ laufen würde. REACH sieht deshalb unter bestimmten Voraussetzungen die zwangsmäßige Teilung von Daten vor. Ein weiteres Bestreben von REACH ist ein geringer Verwaltungsaufwand durch die Verordnung, da KMU⁴¹² im Wettbewerb nicht benachteiligt werden sollen. Um diesen Zielen zu entsprechen, wurden verschiedene Mechanismen installiert⁴¹³. Innerhalb dieser Mechanismen werden viele für ein Unternehmen wesentliche Informationen an die Europäische Chemikalienagentur übermittelt⁴¹⁴ oder mit Teilnehmern eines Forums geteilt. Wie die Datenteilung im Einzelnen geregelt ist und welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, wird nachfolgend aufgezeigt.

⁴⁰⁷ Siehe Gliederungsnummer 2.

⁴⁰⁸ Im Hinblick auf die Leitlinien zur „Datengewinnung“ siehe die Vorbemerkungen zu Anhang VI.

⁴⁰⁹ Art. 5, 6. Die Informationen werden mit dem Registrierungsdossier bei der Agentur eingereicht; Vgl. auch Fluck, StoffR 2007, 62.

⁴¹⁰ Dies gilt auch für Zubereitungen, siehe Art. 7 und Art. 6. Für Erzeugnisse gilt diese Pflicht eingeschränkt (Art. 7).

⁴¹¹ Der Tierschutz wird gem. Erwägungsgrund 40 ebenfalls gefördert und findet in der Vermeidung von Wirbeltierstudien seine Ausprägung in REACH (Art. 25 Abs. 1).

⁴¹² Definiert in Art. 3 Nr. 36 als „kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)“.

⁴¹³ Dazu gehören die Zusammenwirkungs-, Datenteilungs- und Informationsweitergabepflichten.

⁴¹⁴ Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.1.

2.2.1 Der Vorgang der Datenteilung bei Nicht-Phase-in-Stoffen und Phase-in-Stoffen ohne Vorregistrierung

Der nachfolgend beschriebene Ablauf kommt für Phase-in-Stoffe⁴¹⁵, die nicht gem. Art. 28 vorregistriert sind, und für NPI-Stoffe⁴¹⁶, für die es generell ausgeschlossen ist vorzuregistrieren, in Betracht. Gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 müssen sich die potenziellen Registranten bei der Agentur erkundigen, ob für denselben Stoff bereits eine Registrierung vorgenommen wurde⁴¹⁷. Sie übermitteln dabei bereits die in Art. 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a – d aufgeführten Informationen. Der Registrant erhält dann von der Agentur eine Mitteilung⁴¹⁸, falls der Stoff noch nicht registriert ist. Für Stoffe, die vor weniger als 12 Jahren registriert wurden, können einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassungen vom früheren Registranten verwendet werden, wenn der potenzielle Registrant im rechtmäßigen Besitz der Zusammenfassungen ist oder die Erlaubnis hat, auf diese Bezug zu nehmen⁴¹⁹. Der potenzielle Registrant wird von der Agentur über die Identität der Studienzusammenfassungen informiert und erhält außerdem Informationen wie Name, Anschrift des früheren Registranten um sich mit ihm in Verbindung setzen zu können (Adressmitteilung)⁴²⁰. Gleichzeitig unterrichtet die Agentur aber auch den früheren Registranten über die Anfrage und teilt diesem ebenfalls Name und Adresse mit. Handelt es sich um mehrere potenzielle Registranten, werden dieselben Daten zudem untereinander verteilt⁴²¹. Warum die Agentur die Namen und Anschriften aller potenziellen Registranten untereinander verteilt, ist fraglich, wenn bereits einschlägige Studien von einem früheren Registranten bestehen, auf die jeder potenzielle Registrant Bezug nehmen kann. Diese Information ist somit überflüssig, wenn eine einschlägige Studie durch einen früheren Registranten vorliegt⁴²². Anders ist dies zu bewerten, wenn keine Studie von einem früheren Registranten bei der Agentur eingereicht wurde. Aufgrund des Verbots Studien mit Wirbeltierversuchen zu wiederholen⁴²³ wird der Aus-

⁴¹⁵ Definiert in Art. 3 Nr. 20; Nachfolgend „PI-Stoffe“ genannt.

⁴¹⁶ Art. 26 f.

⁴¹⁷ An dieser Stelle verweist Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 26, 27 Rdnr. 15 zurecht darauf, dass REACH keine Regeln für den Fall vorsieht, dass ein nicht vorregistrierter Phase-in-Stoff registriert werden soll, andere potenzielle Registranten den gleichen Stoff bereits vorregistriert, aber noch nicht registriert haben.

⁴¹⁸ Gem. Art. 26 Abs. 2.

⁴¹⁹ Art. 25 Abs. 3; Art. 10 Buchstabe a S. 2.

⁴²⁰ Art. 26 Abs. 3.

⁴²¹ Art. 26 Abs. 4.

⁴²² Zweckmäßig ist die Regelung erst, wenn der frühere Registrant die Bezugnahme untersagt. Jedoch hätte man ab diesem Zeitpunkt immer noch die Daten untereinander verteilen können. Der Verordnungsgeber wollte mit dieser Regelung wahrscheinlich den Verwaltungsaufwand für die ECHA gering halten, da es sich auch nur um die Adressen und Namen der weiteren potenziellen Registranten handelt.

⁴²³ Art. 26 Abs. 3 S. 2.

tausch unter den potenziellen Registranten damit unerlässlich⁴²⁴. Gemäß Art. 27 Abs. 2 bemühen sich potenzielle und frühere Registranten „nach Kräften“ um eine einvernehmliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der für die Registrierung notwendigen Informationen bzw. einfachen oder qualifizierten Studienzusammenfassungen. Möglich ist auch die Einschaltung einer Schiedsinstanz⁴²⁵. Da der frühere Registrant mittels Forschung bereits die notwendigen Informationen für die Registrierung beschafft hat, sind ihm bereits Kosten in Form von ausgeführten Studien entstanden, die nun von den potenziellen Registranten mitgetragen werden sollen. Diese Kosten sind in gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise festzulegen⁴²⁶. Es sollen dem Erstanmelder durch Teilung der entstandenen Kosten mit anderen Interessenten keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen⁴²⁷. Um dies zu erleichtern, hat die Agentur Leitlinien⁴²⁸ festgelegt, die zur Anwendung kommen können⁴²⁹. Mit der Einigung über die Kosten besteht für den potenziellen Registranten das Recht auf die umfassenden Studienberichte des früheren Registranten Bezug⁴³⁰ zu nehmen und über die vereinbarten Informationen zu verfügen⁴³¹. Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung erzielen, sieht Art. 27 Abs. 5 vor, dass frühestens 1 Monat nach der Adressmitteilung durch die Agentur der potenzielle Registrant die ECHA und den früheren Registranten davon in Kenntnis setzen. Es folgt die Zwangsdatenteilung der Informationen durch Entscheidung der Agentur, sofern der potenzielle Registrant auf Ersuchen der Agentur belegt, dass er dem früheren Registranten für diese Informationen einen Teil der getragenen Kosten gezahlt hat⁴³². Die Angemessenheit der Informationskosten kann sich dann nach den schon erwähnten Leitlinien der Agentur richten. Der Anspruch auf Übernahme des Kostenanteils ist aber in jedem Fall nach Art. 27 Abs. 6 S. 4 vor den nationalen Gerichten durchsetzbar⁴³³. Der potenzielle Registrant erlangt auf diese Weise die Bezugnahmerechte auf die Informationen des früheren Registranten ohne einen Vertrag mit diesem abgeschlossen zu haben⁴³⁴. Die rechtliche Grundlage für die Bezugnahme seitens des potenziellen Registranten ist sodann eine

⁴²⁴ Zur Einschränkung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wegen Gründen des Tierschutzes siehe Gliederungsnummer 1.4.1.

⁴²⁵ Art. 27 Abs. 2.

⁴²⁶ Art. 27 Abs. 3.

⁴²⁷ Erwägungsgründe Abs. 33.

⁴²⁸ Siehe zu den Leitlinien für die Kostenteilung Fußnote 295.

⁴²⁹ Art. 77 Abs. 2 Buchstabe g.

⁴³⁰ Der potenzielle Registrant muss die Studienzusammenfassungen trotz der bereits vorliegenden Studienzusammenfassungen des früheren Registranten erneut einreichen; So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 26, 27 Rdnr. 45.

⁴³¹ Art. 27 Abs. 4.

⁴³² Art. 27 Abs. 6 S. 1.

⁴³³ Weidemann, StoffR 2007, 232 (246).

⁴³⁴ Einigen sich potenzieller und früherer Registrant ohne eine Entscheidung der ECHA, schließen die Parteien einen Vertrag über die Bezugnahmerechte ab.

Entscheidung in Form eines Verwaltungsakts der Agentur, gegen den Widerspruch⁴³⁵ eingelegt werden kann⁴³⁶. Diese Studienzusammenfassungen sind gem. Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c zwar prinzipiell frei zugänglich⁴³⁷. Gemäß Art. 10 Buchstabe a letzter Satz ist ein Registrierungsdossier jedoch erst dann vollständig, wenn der Registrant im rechtmäßigen Besitz der Studienzusammenfassungen ist oder die Erlaubnis hat darauf Bezug zu nehmen⁴³⁸.

2.2.2 Die Vorregistrierungspflicht für Phase-in-Stoffe nach Art. 28

REACH befasst sich nicht selten explizit mit PI-Stoffen, die im Wesentlichen den Altstoffen aus dem alten Chemikalienrecht entsprechen⁴³⁹, da diese im Vergleich zu den NPI-Stoffen den Hauptanteil der zu registrierenden Stoffe darstellen⁴⁴⁰. Beabsichtigt ein Hersteller oder Importeur von PI-Stoffen mit mehr als einer Tonne Stoffimport oder Stoffproduktion die Übergangsregelungen⁴⁴¹ aus Art. 23 in Anspruch zu nehmen, muss er der Agentur Daten übermitteln⁴⁴². Die zu übermittelten Informationen unter Art. 28 Abs. 1 Buchstabe b und c enthalten Informationen zum Registranten und die vorgesehene Frist für die Registrierung und den Mengbereich⁴⁴³. Die Informationen unter Abs. 1 Buchstabe a und d hingegen enthalten Informationen zur Stoffidentität⁴⁴⁴. Gemäß Art. 28 Abs. 4 veröffentlicht die Agentur diese Informationen, einschließlich der ersten vorgesehenen Frist für die Registrierung, bis zum 01. Januar 2009 auf ihrer Website⁴⁴⁵. Für alle darauf gelisteten Stoffe werden SIEFs gebildet innerhalb derer die Vorregistrierer für den Stoff automatisch Mitglied werden⁴⁴⁶.

Ist der Registrant im Besitz der notwendigen Informationen für eine reguläre Registrierung, kann er, ungeachtet der Möglichkeit zur Vorregistrierung, den Stoff direkt registrieren. Die Vorregistrierung stellt somit aufgrund der verlä-

⁴³⁵ Gem. Art. 27 Abs. 7 i.V.m. Art. 91, 92, 93.

⁴³⁶ Ein Verwaltungsakt ist „jede Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls, die von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft getroffen wird, rechtsverbindlich ist und Außenwirkung hat“ (so die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 1 Lit. g der Verordnung 1367/2006/EG);

⁴³⁷ Siehe Gliederungsnummer 2.1.6.3.

⁴³⁸ Dies gilt jedenfalls innerhalb des in Art. 25 Abs. 3 erwähnten Schutzzeitraumes von 12 Jahren.

⁴³⁹ v. Holleben, in: FS Reh binder, 2007, 353 (359); Fluck, StoffR 2007, 104.

⁴⁴⁰ So auch Drohmann, StoffR 2007, 197.

⁴⁴¹ Prinzipiell darf ein Stoff nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn zuvor eine Registrierung erfolgt ist. Dies hat zur Folge, dass die eigentliche Registrierung aufgeschoben wird.

⁴⁴² Gem. Art. 28 Abs. 1 Buchstabe a bis d.

⁴⁴³ Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.1.3.3.

⁴⁴⁴ Siehe zur Problematik der Stoffidentität Gliederungsnummer 2.2.3.1.

⁴⁴⁵ Die Liste soll die Namen der Stoffe enthalten, nicht aber die Namen der Vorregistranten; ECHA – Guidance on data sharing, S. 32; v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld, REACH – Musterverträge für Konsortien, S. 42; Fink / Hanschmidt / Lulei, StoffR 2007, 152 (156); Zur Liste der ECHA siehe die Website der ECHA unter <http://echa.europa.eu/> (Stand: 23.09.2008).

⁴⁴⁶ Art. 29 Abs. 1.

gerten Fristen, eine positive Option zur Registrierung dar⁴⁴⁷ und ist innerhalb des Zeitraums vom 01. Juni 2008 bis zum 01. Dezember 2008 möglich⁴⁴⁸.

2.2.3 Das Forum zum Austausch von Stoffinformationen

Gemäß Art. 29 und 30 werden zum Austausch von Stoffinformationen SIEFs⁴⁴⁹ gegründet, die eine gemeinsame Nutzung von Daten gewährleisten sollen, um die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden und um die Einigkeit über die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes herzustellen. Daten, die von den Registranten an die Agentur übermittelt und später veröffentlicht werden, sind bereits näher beleuchtet worden⁴⁵⁰. Gegenstand sollen nun nur noch Informationen im Austausch zwischen den SIEF-Teilnehmern sein. Dieser durch REACH gebotene Austausch von Daten kann im Hinblick auf enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens problematisch sein, da der Gesetzgeber den Umgang nicht weiter ausformuliert, sondern Raum für zivilrechtliche Selbstorganisation gelassen hat⁴⁵¹. Es handelt sich zwar bei den SIEFs um öffentlich-rechtliche Foren⁴⁵², aber erst durch inhärente Verträge, sog. Konsortialverträge⁴⁵³, werden Auslegungen und Ergänzungen zwischen den Beteiligten bindend⁴⁵⁴.

2.2.3.1 Stoffidentität

Zur Gründung dieser Foren ist es notwendig die Stoffidentität genau zu bestimmen, da dieses Kriterium für die spätere Anzahl der Stoffe und somit auch für die Anzahl der SIEFs maßgeblich ist⁴⁵⁵. Gemäß Art. 29 Abs. 1 werden so viele SIEFs gegründet wie PI-Stoffe vorregistriert oder registriert sind⁴⁵⁶.

⁴⁴⁷ Grundsätzlich gilt, dass Stoffe, die nicht registriert oder vorregistriert sind, ab dem 1. Juni 2008 nicht mehr importiert oder produziert werden dürfen. Mit der Vorregistrierung wird eine kostenlose Möglichkeit geschaffen Stoffe weiter zu produzieren oder importieren ohne dass eine Registrierung erfolgt ist, da die Fristen zur Registrierung entsprechend verlängert sind (siehe Art. 23). Eine Pflicht zur späteren Registrierung besteht nicht.

⁴⁴⁸ Art. 28 Abs. 2.

⁴⁴⁹ Substance Information Exchange Forum; Es handelt sich hierbei um ein Forum zum Austausch von Stoffinformationen, das nach der Vorregistrierung von PI-Stoffen gegründet wird.

⁴⁵⁰ Siehe Gliederungsnummer 2.1.

⁴⁵¹ v. Holleben, in: FS Rehbinder, 2007, 353 (366).

⁴⁵² Die SIEFs werden aus den Vorschriften von REACH gegründet und reguliert. Auch die ECHA bestätigt in der „Guidance on data sharing“ öffentlich – rechtliche Ansprüche innerhalb der SIEFs, S. 36.

⁴⁵³ Da die Guidance on data sharing keine verbindliche, sondern nur ergänzende, erklärende Wirkung hat, sind aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin Konsortialverträgen empfehlenswert; Mehr zu Konsortialverträgen siehe auch Gliederungsnummer 2.2.3.5.

⁴⁵⁴ Unter RIP 3.4 (Leitfaden für die gemeinsame Datennutzung) werden praktische Hilfen und Ergänzungen zu REACH formuliert, die jedoch keine Bindung für die Beteiligten haben; Hierzu auch v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld, S. 15.

⁴⁵⁵ Voraussichtlich werden über 30.000 Stoffe erfasst, wovon bis zu 1500 als besonders besorgniserregend gelten.

⁴⁵⁶ Sowie die nach Art. 15 Abs. 1 und 2 genannten Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkte, deren Registrierung insoweit als abgeschlossen gilt; So auch Fluck, StoffR 2007, 104 (109).

Zum Zweck der Vorregistrierung, übermitteln potenzielle Registranten Informationen über den Stoff an die Agentur, sodass diese eine grobe Bewertung der Stoffidentität vornehmen könnte⁴⁵⁷. Jedoch enthält REACH keine Anhaltspunkte dafür, dass die Agentur eine solche Einteilung vornimmt⁴⁵⁸. Gemäß Art. 3 Nr. 1 ist ein Stoff ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen. Die genaue Identität ist aufgrund des Reinheitsgrads und der Verunreinigungen nur schwer zu bestimmen, aber für alle Teilnehmer von REACH von großer Bedeutung⁴⁵⁹. In Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedsstaaten, der Kommission und der Industrie wurde daher ein Leitfaden erstellt, der zur Klärung der Identitätsfrage beitragen soll⁴⁶⁰. Darin wird nochmals auf die Identifikationsparameter unter Anhang VI Abschnitt 2 „Identifizierung von Stoffen“⁴⁶¹ verwiesen. Diese Parameter sollen als Anhaltspunkt dienen, da aus der Vorregistrierung keine verwertbaren Informationen für eine Identitätsbestimmung vorliegen⁴⁶². Es ist daher eine wesentliche Aufgabe des SIEF, die Stoffidentität zu klären um sich so von anderen SIEFs abzugrenzen⁴⁶³, aber vor allem auch die vorregistrierten Stoffe potenzieller Registranten eindeutig zuzuordnen zu können⁴⁶⁴. Wegen der im SIEF vorhandenen Kenntnisse ist zweckmäßigerweise die Differenzierung an dieser Stelle vorzunehmen und eine, wenn nötig, nachträgliche Splittung eines SIEF zu initiieren⁴⁶⁵. Es wird aber auch deutlich, dass die unter Anhang VI Ziffer 2 erwähnten Stoffidentifikationsparameter für die Bestimmung des Stoffes und damit für die Gründung und Teilnehmereinteilung eines SIEFs maßgeblich sind. Wie bereits an anderer

⁴⁵⁷ Der Stoffname und die EINECS – Bezeichnung wären geeignet eine grobe Einteilung vorzunehmen (Art. 28 Abs. 1 Buchstabe a).

⁴⁵⁸ Fluck, StoffR 2007, 104 (110).

⁴⁵⁹ So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 29 Rdnr. 44; Schließlich beziehen sich die meisten Regelungen auf den Begriff des Stoffes, der nur, wenn er eindeutig ist Verwechslungen ausschließen kann. Vom Hersteller bis zum Abnehmer sind alle Teilnehmer, einschließlich die ECHA, von REACH darauf angewiesen, dass es sich bei dem jeweils betreffenden Stoff um jenen erwarteten handelt. Beispielsweise stehen die Gründung der SIEFs oder auch die Registrierung eines „Stoffes“ in direktem Zusammenhang. Siehe hierzu auch die Veröffentlichung des VCI vom 21.01.08 unter http://www.vci.de/template_downloads/tmp_VCIInternet/Fink~DokNr~123618~p~101.pdf (Stand: 20.10.08). Siehe auch Art. 13 Abs. 5, der den Reinheitsgrad und die Verunreinigung eines Stoffes explizit als Kriterium für eine mögliche, fehlende Stoffidentität nennt.

⁴⁶⁰ Der „Leitfaden zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen unter REACH 2007“ ist unter http://www.reach-helpdesk.de/nn_69280/de/Downloads/Leitfaden-Stoffidentitaet.pdf (Stand: 03.10.08) abzurufen.

⁴⁶¹ Siehe auch Gliederungsnummer 2.1.5.2.

⁴⁶² Ziffer 3.3 des „Leitfaden zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen“. Anhang VI Anmerkung 1.

⁴⁶³ Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 29 Rdnr. 45; So verweist auch Ziffer 1.1 des „Leitfaden zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen“ (siehe Fußnote 460) darauf, dass Experten der Industrie die Identifizierung vornehmen sollten.

⁴⁶⁴ So auch Fluck, StoffR 2007, 104 (110).

⁴⁶⁵ So auch v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld, S. 43.

Stelle erläutert⁴⁶⁶, handelt es bei den Angaben der Stoffidentitätsparameter auch um Informationen, die den Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis genießen. Es ist daher abzuwarten, ob ein potenzieller Registrant diese Informationen auf Anfrage teilt. Eine Pflicht hierzu besteht gem. Art. 29 Abs. 3 nicht. Erst durch eine vertragliche Verpflichtung, den Schutz der Daten zu gewährleisten, erscheint es für beide Parteien erstrebenswert sensible Daten auszutauschen. Das Funktionieren eines SIEF ist somit von dem *Goodwill* der Beteiligten abhängig⁴⁶⁷.

2.2.3.2 Teilnehmerkreis

Zunächst ist bei dem Teilnehmerkreis innerhalb eines SIEF zwischen potenziellen sowie früheren Registranten und anderen SIEF-Teilnehmern zu unterscheiden. Art. 29 Abs. 1 unterteilt potenzielle Registranten⁴⁶⁸ in, Hersteller und Importeure identischer PI-Stoffe, mit einem Mengenband größer 1 t/a, potenzielle Registranten, die erst in Zukunft mit der Herstellung oder dem Import des Stoffes beginnen⁴⁶⁹, frühere Registranten, Direktregistrierer und die, die bereits als registriert gelten⁴⁷⁰, jedoch keine Übergangsfristen wegen fehlender Vorregistrierung wahrgenommen haben (obligatorische SIEF-Teilnehmer). Aber im Sinne des Art. 29 Abs. 1 gibt es auch andere SIEF-Teilnehmer, die Informationen über denselben PI-Stoff übermittelt haben, ohne selbst registrierungspflichtig zu sein (fakultative SIEF Teilnehmer⁴⁷¹). Dies sind Mindermengenhersteller bzw. Mindermengenimporteure⁴⁷², nachgeschaltete Anwender und weitere Dritte, die Informationen über einen Stoff besitzen und solche, die zweckdienliche Informationen an die Agentur weitergeben, um an einem Forum teilnehmen zu können⁴⁷³.

Ziel des SIEF ist, Informationen für die Zwecke der Registrierung auszutauschen um die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden⁴⁷⁴. Es wird sich daher um solche Informationen handeln müssen, die zwischen den potenziellen Registranten dem Austausch vorhandener Studien oder der Erstellung einer gemeinsamen Studie dienen⁴⁷⁵.

⁴⁶⁶ Siehe hierzu beispielsweise Gliederungsnummer 2.1.6.1.

⁴⁶⁷ v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld, S. 43.

⁴⁶⁸ Siehe Fußnote 207.

⁴⁶⁹ Art. 28 Abs. 6.

⁴⁷⁰ Hierzu zählen auch die unter Art. 15 fallenden Stoffe in Pflanzenschutzmittel oder Biozid – Produkten.

⁴⁷¹ Nachfolgend fakultative SIEF – Teilnehmer genannt; Nach Fluck haben fakultative Teilnehmer keine Handlungspflichten und bieten lediglich Informationen an. Sie können jederzeit aus einem SIEF ausscheiden und sind nicht verpflichtet eine vorhandene Wirbeltierstudie anzubieten. Diese Ableitung ist schlüssig, da REACH keine rechtlichen Konsequenzen, wie bei obligatorischen SIEF – Teilnehmern, für sie vorsieht.

⁴⁷² Welche nicht mehr als 1 Tonne pro Jahr herstellen oder importieren.

⁴⁷³ Art. 28 Abs. 7; Hierzu zählen gem. der ECHA – Guidance on data sharing, S. 30 z.B. Handels- oder Industrievereinigungen oder nicht in der EU ansässige Hersteller.

⁴⁷⁴ Art. 29 Abs. 2 Buchstabe a.

⁴⁷⁵ Fluck, StoffR 2007, 104 (110).

2.2.3.3 Die Teilnahme - Eigenschaft

Unter REACH finden sich keine Anhaltspunkte wie die einzelnen SIEF-Teilnehmer voneinander erfahren. Nimmt man an, dass die Agentur, wie im Vorfahren, die potenziellen und früheren Registranten gegenseitig mit Name und Anschrift versorgt, die Information über die SIEF-Teilnehmer-Eigenschaft also entweder über die Website der ECHA bekannt gibt oder die Teilnehmer gegenseitig informiert, steht dem weder die Liste der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse⁴⁷⁶ aus REACH entgegen, noch ist diese Information in der Liste der auf Antrag schützenswerten Daten⁴⁷⁷ enthalten. Auch in dem Katalog, den die Agentur über das Internet öffentlich zugänglich macht, ist diese Information nicht enthalten⁴⁷⁸. Da keine der Listen einschlägig ist, kommt für diese Information nur Art. 118 Abs. 1 in Betracht.⁴⁷⁹ Die Information, SIEF-Teilnehmer zu sein, kann mit der Hersteller- oder Importeureigenschaft vergleichbar sein, da alle potenziellen Registranten automatisch Mitglied im entsprechenden SIEF sind. Daraus ergibt sich aufgrund der fakultativen Teilnahme nicht, dass ein Teilnehmer eines SIEF, das aufgrund einer bestimmten Stoffidentität gegründet wurde, entweder Hersteller oder Importeur des Stoffes sein muss. Erstellt beispielsweise ein SIEF-Teilnehmer ein nicht in Verkehr gebrachtes Zwischenprodukt⁴⁸⁰, kann die SIEF-Teilnehmer-Eigenschaft ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sein⁴⁸¹. Schutzwürdig kann auch die konkrete Information der SIEF-Teilnehmer-Eigenschaft sein, da sich hierüber eine marktrelevante Erkenntnis für Wettbewerber erschließen lässt⁴⁸². Um die SIEF-Teilnehmer-Eigenschaft zu schützen, ist es aber jedem Teilnehmer eines SIEF möglich, einen anonymen Vertreter zu bestellen⁴⁸³. Macht ein SIEF-Teilnehmer davon keinen Gebrauch, ist die Bekanntgabe der SIEF-Teilnehmer-Eigenschaft so weit zulässig, wie sie für Zwecke des Vorverfahrens oder der Teilnahme im SIEF erforderlich ist⁴⁸⁴. Dies bedeutet letztendlich aber auch, dass die Nichtbenennung eines anonymen Dritten nicht den Verzicht auf den Geheimnisschutz zur Folge hat. Es ist dem Zweck des SIEF angemessen, wenn nur po-

⁴⁷⁶ Art. 118 Abs. 2.

⁴⁷⁷ Art. 119 Abs. 2.

⁴⁷⁸ Art. 119 Abs. 1.

⁴⁷⁹ So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 29 Rdnr. 34, der zwar fälschlicherweise Art. 117 nennt, aber sinngemäß nur Art. 118 Abs. 1 meinen kann.

⁴⁸⁰ Zum Schutz von Zwischenprodukten siehe Gliederungsnummer 2.1.6 und 2.1.3.2.

⁴⁸¹ Fluck, StoffR 2007, 104 (111).

⁴⁸² Ähnlich Fluck, StoffR 2007, 104 (111).

⁴⁸³ Nach Art. 4 kann jeder Hersteller, Importeur oder ggf. ein nachgeschalteter Anwender für alle Verfahren nach Art. 11, 19 Titel III und Art. 53, bei denen Gespräche mit anderen Herstellern, Importeuren oder ggf. nachgeschalteten Anwendern geführt werden, einen Dritten als Vertreter benennen, wobei er für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus REACH in vollem Umfang verantwortlich bleibt. In diesen Fällen gibt die Agentur die Identität des Herstellers, Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders, der einen Vertreter benannt hat, anderen Herstellern, Importeuren oder ggf. nachgeschalteten Anwendern in der Regel nicht bekannt.

⁴⁸⁴ Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 29 Rdnr. 34.

tenzielle Registranten über die SIEF-Teilnehmer-Eigenschaft informiert werden, da nur diese sich für die Erstellung einer Studie untereinander vereinbaren müssen und so auf die Information angewiesen sind. Sie sind darüber hinaus für die Durchführung, der zur Registrierung, erforderlicher Studien und primär für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen verantwortlich. Frühere Registranten sowie alle weiteren Teilnehmer eines SIEF benötigen diese Information nicht. Das gerade Art. 28 Abs. 7 eine niedrige Hürde für die Teilnahme vorsieht, gestaltet die Situation unter Berücksichtigung der SIEF-Teilnehmer-Eigenschaft zunehmend schwerer. Es besteht aber für die Pflichtteilnehmer eines SIEF jederzeit die Möglichkeit einen Vertrag⁴⁸⁵ über die Erfüllung der wesentlichen SIEF-Aufgaben zu schließen und auf diesem Weg einen Schutz zu vereinbaren und die fakultativen Mitglieder des SIEF auszuschließen⁴⁸⁶.

2.2.3.4 Dauer und Ende der SIEF-Teilnahme

Gemäß Art. 29 Abs. 3 S. 2 muss jedes SIEF bis zum 01. Juni 2018 arbeitsfähig sein. Ein Ausscheiden aus dem SIEF kann wegen Todes einer natürlichen oder wegen Erlöschen einer juristischen Person erfolgen. Ein Hersteller oder Importeur scheidet aber auch aus, wenn er den Stoff nicht mehr produziert oder importiert⁴⁸⁷. Die Möglichkeit einer Teilnahme als fakultativer SIEF-Teilnehmer mit den verbundenen Informationsgewährungsrechten ist unterdessen möglich⁴⁸⁸. Da aber eine Vorregistrierung nicht automatisch eine Registrierung zur Pflicht macht und die Beendigung des Imports oder der Herstellung nicht mitteilungspflichtig ist, bleibt der Status solcher SIEF-Teilnehmer wohl in der Praxis unbekannt. Die Agentur ist nach REACH jedenfalls nicht verpflichtet, solche Vorgänge zu überwachen und dürfte auch schon wegen der dafür erheblich notwendigen Ressourcen damit überfordert sein⁴⁸⁹. Wie unter Gliederungsnummer 2.2.3.1 erwähnt, ist die Klärung der Stoffidentität auch Aufgabe der SIEFs. Somit könnten Teilnehmer eines bereits gegründeten SIEFs aufgrund einer nachträglichen Teilung aus einem SIEF ausscheiden⁴⁹⁰. Eine solche nachträgliche Teilung wäre beispielsweise bei Bekanntwerden einer weiteren oder anderen Stoffidentität möglich. Die Sanktion, nicht registrieren zu dürfen, trifft obligatorische SIEF-Teilnehmer, die eine gemeinsame Nutzung von Versuchsdaten aus Wirbeltierversuchen verweigern⁴⁹¹. Damit schei-

⁴⁸⁵ Siehe hierzu Gliederungsnummer 2.2.3.5; So auch v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld, S. 93; Fluck in REACH – Kommentar, Art. 29 Rdnr. 28.

⁴⁸⁶ So auch Fluck, StoffR 2007, 104 (111).

⁴⁸⁷ Fluck, StoffR 2007, 104 (111).

⁴⁸⁸ Art. 28 Abs. 7.

⁴⁸⁹ Siehe dazu unter Gliederungsnummer 2.2.3.1 die wahrscheinliche Anzahl der Stoffe; Gleicher Auffassung ist daher Fluck, StoffR 2007, 104 (113).

⁴⁹⁰ Mehr zur Teilung eines SIEF unter der Gliederungsnummer 2.2.3.1.

⁴⁹¹ Vgl. Art. 30 Abs. 3 S. 1 und Art. 30 Abs. 4.

den aber beispielsweise ehemalige Hersteller oder Importeure nicht automatisch aus einem SIEF aus. Sie können auf unbestimmte Zeit im SIEF verbleiben.

2.2.3.5 Vertragliche Gestaltung durch Konsortialverträge

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen, besteht die Möglichkeit, in Ergänzung zu den gesetzlichen Regeln, zivilrechtliche Verträge zu schließen⁴⁹². Dies kommt vor allem für die Zusammenarbeit in den SIEFs in Betracht, wenn die Teilnehmer grundsätzlich bereit sind, Daten zu teilen. Zum Zweck der in REACH formulierten Pflichten wird ein sog. Konsortium gebildet⁴⁹³, das die Aufgaben⁴⁹⁴ des SIEF erfüllt und darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen kann⁴⁹⁵. Auf diese Weise ist es möglich Schwachpunkte, vor allem auch hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, unter REACH zu ergänzen.

Um eine größtmögliche Vertraulichkeit zwischen den Vertragspartnern zu schaffen, steht es diesen offen eine Klausel über Vertragsstrafen mit aufzunehmen. Dies hat zum Vorteil, dass bei nicht wie vereinbarter Vertragsverpflichtung, der Nachweis eines Schadens entfällt und die Teilnehmer daher mit mehr Nachdruck dem Vertragsziel nachkommen⁴⁹⁶. Ein solche Klausel hat infolge dessen weniger eine sanktionierende als vielmehr eine präventive Zielsetzung. Ferner kann durch die Beweislastumkehr auf den Verletzer, der vertraulich zu behandelnden Daten, der Bedeutung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Nachdruck verliehen werden.

2.2.4 *Der Informationsaustausch*

2.2.4.1 Teilnehmerrechte

Wie sich aus Art. 29 Abs. 2 ersehen lässt, gilt die Zielsetzung des SIEF dem Austausch von Informationen zwischen potenziellen Registranten zum Zwecke der Registrierung und der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes. Die Vermeidung von Mehrfachstudien, vor allem bei Verwendung von Wirbeltieren, ist darüber hinaus ein erklärtes Ziel von REACH⁴⁹⁷. Ausgehend von dieser Zielsetzung wird man den unterschiedlichen Teilnehmern innerhalb eines SIEF auch unterschiedliche Rechte auf die vorhandenen Informationen einräumen müssen⁴⁹⁸. Da obligatorische Registranten in der Regel den Großteil der Verpflichtungen aus REACH übernehmen, wird man diesen Informationszu-

⁴⁹² Siehe hierzu auch Gliederungsnummer 1.6.

⁴⁹³ Siehe hierzu den Kommissionsentwurf vom 29.10.2003, in dem noch die Bildung von Konsortien enthalten war. Dieser Vorschlag wurde nicht bis in die gültige Fassung von REACH übernommen.

⁴⁹⁴ Zu den Aufgaben des SIEF siehe Gliederungsnummer 2.2.3.2 und Art. 29 Abs. 2.

⁴⁹⁵ v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld, S. 23, der auch die Schritte der Evaluierung und des Stoffsicherheitsberichts als mögliche Aufgabe des Konsortiums vorsieht.

⁴⁹⁶ Gleicher Auffassung auch v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld, S. 148.

⁴⁹⁷ Siehe hierzu Erwägungsgrund 33.

⁴⁹⁸ So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 10.

gangsrechte einräumen müssen, während alle anderen Teilnehmer des SIEF (unter Umständen potenzielle Registranten eingeschlossen) nur Informationsgewährungsrechte erhalten⁴⁹⁹. Welche Daten innerhalb des SIEF ausgetauscht werden, obliegt dem Willen der Teilnehmer. Ein verpflichtender Austausch besteht lediglich für Informationen, die für eine Registrierung erforderlich sind. Dazu gehört vor allen Dingen der bereits erörterte Dialog über die Stoffidentität⁵⁰⁰. Eine Realisierung unterschiedlicher Rechte im SIEF kann durch Konsortialverträge erreicht werden.

2.2.4.2 Das Verfahren zur gemeinsamen Nutzung von Studien

Gemäß Art. 30 Abs. 1 S. 1 klärt ein SIEF-Teilnehmer, vor dem Versuch die Informationsanforderungen für die Registrierung zu erfüllen, ob innerhalb des SIEF eine einschlägige Studie zur Verfügung steht⁵⁰¹. Das weitere Vorgehen ist dann von der Art der nachgefragten Studie abhängig. Handelt es sich um die Nachfrage einer einschlägigen Wirbeltierstudie und ist eine solche vorhanden, fordert er sie an. Handelt es sich hingegen um die Anfrage einer einschlägigen Studie ohne Wirbeltierversuche und steht eine solche zur Verfügung, kann der SIEF-Teilnehmer die Studie anfordern⁵⁰². Es ist somit möglich, eine eigene Studie anzufertigen, wenn es sich nicht um eine Studie mit Wirbeltierversuchen handelt. Innerhalb eines Monats nach Anforderung der einschlägigen Studie⁵⁰³ muss der Eigentümer die Kosten gegenüber dem Teilnehmer belegen⁵⁰⁴. Beide sollen sich über die Kosten nach Kräften arrangieren und so gewährleisten, dass diese in gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise festgelegt werden⁵⁰⁵. Können sich Teilnehmer und Eigentümer dennoch nicht einigen, sind die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen⁵⁰⁶. Dies bedeutet schließlich, dass eine Kostenteilung zu gleichen Teilen als unterste Grenze eines gerechten, transparenten und nicht-diskriminierenden Kostenausgleichs anzunehmen ist⁵⁰⁷. Ist eine Studie in dem relevanten SIEF verfügbar und fordert der Teilnehmer diese bei dem Eigentümer an, obliegt es dem Anforderer der Studie, Verhandlungen über die Kosten zu führen oder einfach den Betrag nach der Berechnung zu gleichen Teilen zu zahlen. Der Eigentümer ist dann in jedem Fall verpflichtet, innerhalb

⁴⁹⁹ Fluck, StoffR 2007, 104 (112).

⁵⁰⁰ Siehe Gliederungsnummer 2.2.3.1.

⁵⁰¹ Hingegen dem „soll“ in Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 müsste hier ein muss stehen, wie sich aus der englischen Fassung ergibt; So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 9.

⁵⁰² Art. 30 Abs. 1 S. 3.

⁵⁰³ An dieser Stelle ist nicht weiter relevant, ob es sich um eine Studie mit oder ohne Wirbeltierversuche handelt.

⁵⁰⁴ Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1.

⁵⁰⁵ Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2; Siehe auch Fußnote 295.

⁵⁰⁶ Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 S. 3.

⁵⁰⁷ So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 19.

von 2 Wochen nach Eingang der Zahlung die Erlaubnis des für die Registrierung notwendigen umfassenden Studienberichts, zu erteilen⁵⁰⁸.

2.2.4.2.1 *Problematik Kostenteilung*

Jedoch bestehen im Zusammenhang mit der Kostenteilung für Studien weiterführende Probleme. Es ist beispielsweise fraglich, wie die Kostenteilung pro Kopf funktionieren soll, wenn spätere Registranten auf eine Studie Bezug nehmen, auf die zuvor andere Teilnehmer Bezug genommen haben. Hier müsste im Nachhinein ein Kostenausgleich zwischen den auf die Studie Bezug nehmenden Teilnehmern stattfinden. Wie sich dies aber kontrollieren lassen soll, ist nicht weiter ausgeführt. Gemäß Art. 119 Abs. 2 Buchstabe d werden, mit Ausnahmen⁵⁰⁹, die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt über das Internet veröffentlicht. Gemäß Art. 20 Abs. 1 weist die Agentur jeder Registrierung eine Eingangsnummer zu, die nach dem Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts auf diesem anzugeben ist⁵¹⁰. Auf diese Weise könnten SIEF-Teilnehmer, die Bezug auf eine vorhandene Studie nehmen, auch später kontrollieren, ob nicht weitere Teilnehmer ihren bereits erbrachten Kostenanteil an der vorhandenen Studie verringern⁵¹¹. Dieser Vorschlag könnte als erste Grundlage dienen⁵¹².

Gemäß Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 letzter Satz wird den potenziellen Registranten nur für die Informationen eine Kostenteilung auferlegt, die sie zur Erfüllung der Registrierungsanforderungen benötigen. Zur Registrierung erforderlich sind abhängig von der Menge des hergestellten oder importierten Stoffes unterschiedliche Stoffeigenschaften⁵¹³, die in den jeweiligen Studien erforscht werden. Die Kosten einer Studie, die alle Eigenschaften eines Stoffes daran gemessen erforscht, dass der Hersteller oder Importeur 100 t/a herstellt oder importiert, sind für einen potenziellen Registranten, mit einer für ihn niedriger betreffenden Mengenschwelle, unwirtschaftlich. Dieser muss daher bei einer gemeinsamen Studie nur die Kosten für Informationen teilen, die er zur Erfüllung seiner Registrierungsanforderung benötigt⁵¹⁴. Die Kosten einer gemeinsamen Studie sind somit nicht nur auf Bezug nehmende Teilnehmer, sondern

⁵⁰⁸ Der Registrant muss im rechtmäßigen Besitz des für die Registrierung zusammengefassten umfassenden Studienberichts sein oder die Erlaubnis haben darauf Bezug zu nehmen. Es handelt sich dabei um die Bezugnahmeerlaubnis nach Art. 10 Buchstabe a S. 2 Alt. 2 und nicht um die Zurverfügungstellung der Studie an sich. Ähnlich auch Fluck, StoffR 2007, 104 (112).

⁵⁰⁹ Siehe Gliederungsnummer 2.1.6.

⁵¹⁰ Vgl. Anhang II Abschnitt 1.1.

⁵¹¹ Andernfalls besteht für den Studieninhaber die Möglichkeit die Kosten mit weiteren auf die Studie Bezug nehmenden SIEF – Teilnehmern zu teilen ohne die früheren auf die Studien Bezug nehmenden SIEF – Teilnehmer zu beteiligen.

⁵¹² Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 21, der davon ausgeht, dass für weitere Registrierungen in der Regel auch die gleichen Studien erforderlich ist.

⁵¹³ Vgl. die im Anhang VIII beschriebene Standarddatenanforderung für Stoffe, die in Mengen von 10 Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden mit der im Anhang IX beschriebenen Standarddatenanforderung für Stoffe, die in Mengen von 100 Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden.

⁵¹⁴ Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 letzter Satz.

auch auf die jeweils aus der Studie erhaltenen und für die Teilnehmer zur Registrierung notwendigen Informationen zu berechnen⁵¹⁵. Handelt es sich hingegen um eine im SIEF zur Verfügung stehende Studie, werden die erforderlichen Vorleistungen des Studienerstellers abgegolten⁵¹⁶.

2.2.4.2.2 Problematik Durchsetzbarkeit

Es stellt sich ferner die Frage, nach welchem Recht der Mitgliedstaaten diese Ansprüche auf nachträgliche Pro-Kopf-Teilung durchsetzbar sind⁵¹⁷. Darüber hinaus ist fraglich, wie die Kosten zwischen SIEF-Teilnehmer und Eigentümer der einschlägigen Studie berechnet werden, wenn keine Einigung über den Kostenaufwand der Studie erzielt wird. Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 regelt den Ausgang, wenn sich der Eigentümer der Studie und die Teilnehmer des SIEF nicht über die Kosten für die gemeinsame Nutzung der Informationen einigen können. Unklar ist jedoch wie zu verfahren ist, wenn man sich nicht über die bestehenden Studienkosten einigen kann⁵¹⁸.

2.2.4.2.3 Problematik der rechtsmissbräuchlichen Nutzung

Ein weiteres Problem ist in Bezug auf die rechtsmissbräuchliche Nutzung eines SIEF zu sehen. REACH sieht explizit vor, dass der Austausch der Daten, innerhalb der SIEFs zum Zweck der Registrierung stattfindet⁵¹⁹. Beispielsweise könnte ein Teilnehmer auch Informationen zu anderen Zwecken als für die Registrierung anfragen. In Betracht kommt eine solche Konstellation vor allem für außereuropäische Konkurrenten, die gleiche Informationen aufgrund anderer Gesetze benötigen und so auf unkomplizierte und kostengünstige Weise erhalten. Wie dieses Problem grundsätzlich vonseiten der Verordnung zu behoben werden kann, ist nicht abzusehen. Jedoch lässt sich der Kreis derer, für die eine Informations- und Datenteilungspflicht besteht, vertraglich auf die potenziellen Registranten mit nachweislicher Registrierungspflicht beschränken. Hier zeigt sich erneut die Bedeutung eines Konsortialvertrages innerhalb eines SIEF. Gerade potenzielle „Drittbrettfahrer“ werden kaum bereit sein, sich einem solchen Vertrag zu unterwerfen.

2.2.4.3 Das Verfahren zur gemeinsamen Studiendurchführung

Liegt noch keine einschlägige Studie im SIEF zur Verfügung, soll ein Teilnehmer diese im Namen aller durchführen. Art. 30 Abs. 1 S. 1 verweist noch mal darauf, dass je Informationserfordernis nur eine Studie vorgenommen werden

⁵¹⁵ Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 46.

⁵¹⁶ Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 46.

⁵¹⁷ Dazu ausführlich Weidemann, StoffR 2007, 232 (245); Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 21.

⁵¹⁸ So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 41.

⁵¹⁹ Art. 29 Abs. 2 Buchstabe a.

darf⁵²⁰. Die Agentur setzt eine Frist, bis zu welcher die SIEF-Teilnehmer die Gelegenheit haben, sich darüber zu einigen, wer die Studie durchführt. Kommt es zu keiner Einigung, legt die Agentur fest, wer die Studie durchführen soll. Unklar ist, wie die ECHA davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sich innerhalb eines SIEF kein Teilnehmer zur Durchführung einer bestimmten Studie findet, denn die Agentur nimmt innerhalb der SIEF keine Überwachungsfunktion wahr und ohne diese Kenntnis kann diese auch keine Einigungsfrist setzen⁵²¹. Es ist aber anzunehmen, dass Teilnehmer des SIEF selbst den Einigungsprozess vorantreiben wollen, da andernfalls das Registrierungsverfahren unnötig verlängert würde. Entscheidet die Agentur gem. Art. 30 Abs. 2 darüber, wer die Studie durchführen soll, so kann die Wahl nur auf einen potenziellen und keinen sonstigen Teilnehmer fallen. Die für die Wahl des Studienherstellers maßgeblichen Kriterien sind der Mengenbereich sowie die Eignung. Zu berücksichtigen ist der freie Wille eines Teilnehmers, die Studie durchzuführen⁵²². Werden von anderen SIEF-Teilnehmern begründete Einwände gegen die Wahl vorgebracht, die auch Grund für die vorherige Nichteinigung sein konnten, hat die Agentur diese bei ihrer Abwägung entsprechend einzubeziehen⁵²³. Der Studieninhaber muss die Studie im Fall einer Benennung vorfinanzieren. Art. 30 Abs. 2 S. 4 macht deutlich, dass die potenziellen Registranten, die aufgrund ihrer geringeren Mengenschwelle erst später registrieren müssen, diese gemeinsam abgestimmte Studie auch erst später und nicht sofort nach Fertigstellung anfordern müssen⁵²⁴. Potenzielle Registranten können insoweit auch nach Ablauf der für sie geltenden Registrierungsfrist eine Zahlung aufschieben oder verhindern, indem sie nicht registrieren. Der SIEF-Teilnehmer, der die Studie durchgeführt hat, würde dann entsprechend der Rechnungsteilung pro Kopf der potenziellen Registranten auf einen Anteil vergeblich warten.

2.2.4.4 Das Verfahren der Zwangsdatenteilung

Gemäß Art. 30 Abs. 3 kann der Eigentümer einer Wirbeltierstudie, der sich weigert, die Kosten für diese darzulegen oder die Studie selbst anderen Teilnehmern nicht zur Verfügung stellt, erst registrieren, wenn er diese Hemmnisse beseitigt⁵²⁵. Das bedeutet, dass der Teilnehmer der die Studie auf Anfrage bekannt gibt, der ECHA mitteilt, dass ihm eine einschlägige Studie vorliegt, er diese aber nicht teilen möchte. Für alle anderen Teilnehmer hat die

⁵²⁰ Vgl. die englische Fassung, da die deutsche Fassung davon spricht, dass nur eine Studie durchgeführt wird. Die englische Fassung hingegen von „only one study shall be conducted“ und verbietet damit auch die Mehrfachdurchführung.

⁵²¹ So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 27.

⁵²² Fluck, StoffR 2007, 104 (113).

⁵²³ So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 28.

⁵²⁴ Alle potenziellen Teilnehmer, die eine Studie anfordern, übernehmen einen Anteil der Kosten für die Studie, was bestätigt, dass nur potenzielle Registranten an den Studien mitwirken; Fluck, StoffR 2007, 104 (113); Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 29.

⁵²⁵ Für fakultative SIEF – Teilnehmer trifft diese Rechtsfolge nicht zu.

Verweigerung des Eigentümers zunächst keine Auswirkungen, da diese, ohne die Informationserfordernisse für die Registrierung zu erfüllen, mit einer den Umstand erklärenden Begründung im Registrierungsdossier, ihre Registrierung normal fortsetzen dürfen⁵²⁶. Teilt ein SIEF-Teilnehmer die Existenz einer Studie nicht mit oder leugnet er die Existenz der Studie, werden die anderen Teilnehmer entsprechend Art. 30 Abs. 2 weiter verfahren und eine weitere Studie in Auftrag geben. Kann keine Einigung über einen Teilnehmer zur Ausführung der Studie erzielt werden, wird die Agentur einen Teilnehmer bestimmen. Auch in diesem Fall wird ein Verweigerer einer einschlägigen Studie keinen Anteil der Kosten tragen müssen⁵²⁷.

Eine Studie mit Wirbeltierversuchen wird nicht wiederholt, es sei denn, der Eigentümer der Informationen hat nicht binnen zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Registrierung des Teilnehmers diesem die Informationen zur Verfügung gestellt und die Agentur beschließt, dass der Versuch von zu wiederholen ist⁵²⁸. Hat ein weiterer Registrant oder der Verweigerer eine den Informationserfordernissen entsprechende Studie vorgelegt, erteilt die Agentur den Teilnehmern die Erlaubnis auf die Informationen in diesem Registrierungsdossier Bezug zu nehmen⁵²⁹. Die einfachen und qualifizierten Studienzusammenfassungen kann der potenzielle Registrant eventuell über die Website der ECHA erhalten, da diese nur auf Antrag geschützt werden⁵³⁰. Erteilt die Agentur den Teilnehmern die Erlaubnis, steht dem früheren Registrant die Teilung der Kosten zu. Dieser Anspruch gegen die anderen Teilnehmer ist vor den nationalen Zivilgerichten durchsetzbar⁵³¹.

3

Die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur bei Anträgen auf vertrauliche Behandlung nach Art. 119 Abs. 2 REACH

Von wesentlicher Bedeutung für Datenlieferanten unter REACH wird der Beurteilungsspielraum der ECHA bei Anträgen auf vertrauliche Behandlung sein. Während der Verordnungsgeber bei der Positiv- und Negativliste festgelegt hat, welche Rechtsfolge für die darin aufgelisteten Daten erfolgen soll, wurden der ECHA unter Art. 119 Abs. 2 Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Antragstellern eingeräumt.

⁵²⁶ Art. 30 Abs. 3 S. 2.

⁵²⁷ Die Kostenbeteiligungspflicht besteht erst mit Anforderung der Studie (Art. 30 Abs. 2 S. 4).

⁵²⁸ Art. 30 Abs. 3 S. 3.

⁵²⁹ Der potenzielle Registrant kann auf diese Weise nach Art. 10 Buchstabe a S. 2 Bezug auf das Registrierungsdossier nehmen ohne nachweisen zu müssen, dass er im Besitz der Informationen nach Art. 10 Buchstabe a Nr. vi und vii ist oder die Erlaubnis für die Bezugnahme hat; So auch Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 45.

⁵³⁰ Siehe Gliederungsnummer 2.1.6.3.

⁵³¹ Siehe Fußnote 517; Fluck, StoffR 2007, 104 (114); Fluck, in: REACH – Kommentar, Art. 30 Rdnr. 45.

Der Verordnungsgeber hat angesichts des Transparenzbestrebens die Norm als Ausnahmeregelung formuliert und somit die Veröffentlichung der Daten grundsätzlich angeordnet. Lediglich unter Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 119 Abs. 2 wird die vertrauliche Behandlung der Daten gewährleistet. Die Norm setzt voraus, dass ein Antrag mit Einreichung des Registrierungsdossiers gestellt wurde. Die Antragstellung drückt aus, dass es sich der Auffassung des Datenlieferanten nach um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt und veranlasst die ECHA somit zur eigenverantwortlichen Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen, die der Verordnungsgeber als für ein vorliegendes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis als ausreichend angesehen hat⁵³². Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass es sich bei Fehlen des Antrags im Registrierungsdossier um kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt und eine Prüfung der ECHA nicht notwendig ist⁵³³. Als Voraussetzung für den Schutz muss die als vertraulich zu behandelnde Information bezeichnet werden, damit seitens der ECHA eine genaue Abgrenzung zu anderen eingereichten Daten erfolgen kann. Ferner muss dem Antrag eine Begründung beiliegen, aus der hervorgeht, dass die Veröffentlichung dem Registrant oder einem Beteiligten schaden *könnte*. Die Pflicht zur Begründung verhindert die pauschale Antragstellung für in Art. 119 Abs. 2 enthaltene Daten und ermöglicht eine zweckmäßigere Prüfung der Geheimhaltebedürftigkeit. Der Verordnungsgeber hat hier den Konjunktiv gewählt („könnte“), welcher für die Darstellung einer Möglichkeit steht (im Gegensatz zu dem Wort „kann“, das eher für die Kausalität zwischen Veröffentlichung und Schaden sprechen würde). Infolge dessen wäre es ausreichend, wenn ein abstrakter Fall geschildert würde. Jedoch hat der Verordnungsgeber für die Begründung als letztes Tatbestandsmerkmal den unbestimmten Rechtsbegriff der „Stichhaltigkeit“ mit aufgenommen. Darunter ist wohl eine Plausibilitätsprüfung zwischen der Begründung und der angenommenen Möglichkeit der Schädigung geschäftlicher Interessen zu verstehen. Die ECHA erhält durch diesen auslegungsfähigen Rechtsbegriff einen, wenn auch geringen, Wertungsspielraum. Die Auslegung wird anhand der des Einfalls zugrunde liegenden Tatsachen stattfinden müssen.

Von der Agentur ist nicht zu berücksichtigen, dass eine ablehnende Entscheidung die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zur Folge haben kann und somit der Entziehung einer grundrechtlich geschützten Rechtsposition gleichkommt, da der Verordnungsgeber diese Rechtsfolge so

⁵³² Zu den notwendig vorliegenden Tatbestandsvoraussetzungen siehe auch das auf Fragen aufgebaute Prüfungsschema in Anlage I.

⁵³³ Siehe auch Gliederungsnummer 2.1.6.

vorgesehen hat⁵³⁴. Bei Fehlen eines der erläuterten Tatbestandsmerkmale wird die ECHA den Antrag abzulehnen haben⁵³⁵.

4 Beantwortung der Kernfragen

Durch REACH werden von Unternehmen im Wege der Stoffregistrierung Daten an die Europäische Chemikalienagentur übermittelt. Unter diesen Daten befinden sich auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die einen besonderen grundrechtlichen Schutz nach deutschem und europäischem Recht genießen⁵³⁶. Der Verordnungsgeber hat auf die bei der Europäischen Chemikalienagentur befindlichen Daten die Transparenzverordnung anwendbar gemacht, die ergänzend durch die Aarhus-Konvention den Zugang zu allen Daten regelt, die nicht unter REACH explizit erwähnt werden. Die Einsicht dieser Daten kann grenzenlos von „Jedermann“ beantragt werden und es obliegt, nach Prüfung des Sachverhalts, der Entscheidung der ECHA, den Zugang zu gewähren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach der Transparenzverordnung nur bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses öffentlich zugänglich gemacht werden⁵³⁷.

Unter Art. 118 Abs. 2 werden Daten aufgezählt, die mit gesetzlicher Vermutung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten. Damit hat der Gesetzgeber die Schutzinteressen dieser Informationen als schwerwiegend erachtet und sie grundsätzlich geschützt⁵³⁸.

Welche Daten grundsätzlich einer Veröffentlichung über das Internet unterliegen, hat der Verordnungsgeber unter Art. 119 Abs. 1 festgelegt. Wie im Verlauf dieser Arbeit festgestellt, kann es sich unter diesen Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln, die zum Ziel eines hohen Schutzniveaus, für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, auf legitime Weise in ihrem grundrechtlichen Schutzzumfang beschränkt wurden⁵³⁹. Ob es sich um einen zu tief greifenden Einschnitt in den Schutz eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses handelt, wird durch die Rechtsprechung zu klären sein.

Neben den in Art. 119 Abs. 1 vom Verordnungsgeber geregelten Informationen enthält Art. 119 Abs. 2 eine Liste von Daten, für die auf Antrag eine generelle Veröffentlichung vermieden werden kann, wenn die Europäische Chemikalienagentur die Begründung, über das Vorliegen eines Schadens der

⁵³⁴ Diese Ansicht entspricht auch dem Transparenzgedanken der Verordnung (siehe beispielsweise Erwägungsgründe 19, 27, 92).

⁵³⁵ Zum Rechtsschutz siehe Gliederungsnummer 2.1.6.8 und die grafische Übersicht unter Anlage II dieser Ausarbeitung.

⁵³⁶ Siehe Gliederungsnummer 1.2 und 1.7.

⁵³⁷ Vgl. auch Gliederungsnummer 2.1.3.2.

⁵³⁸ Zu den Ausnahmen siehe Gliederungsnummer 2.1.3.

⁵³⁹ Siehe hierzu beispielsweise Gliederungsnummer 1.3.3 und 1.4.1.

geschäftlichen Interessen eines Registranten oder eines anderen Beteiligten, als stichhaltig akzeptiert⁵⁴⁰.

Um die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden und einen Informationsaustausch über stoffbezogene Daten zu gewährleisten sowie Einigkeit über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen herzustellen, sieht REACH die Gründung von SIEFs vor. Innerhalb dieser Informationsforen werden auch solche Daten ausgetauscht, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein können. Die Verordnung regelt die Gründung und die wesentlichen Pflichten der Mitglieder, lässt aber für die Teilnehmer der Foren Platz zur Selbstregulierung. Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist daher das Vereinbaren von Konsortialverträgen möglich und essenziell.

⁵⁴⁰ Siehe hierzu Gliederungsnummer 3.

5 Zusammenfassung

Die Verabschiedung von REACH hat den Umfang und die Art der Datentransparenz und Datenteilung auf europäischer Ebene eingehend verändert und die Stellung einer zentral organisierten Agentur gestärkt. Die zu Registrierungszwecken bei der ECHA eingereichten Daten von Importeuren und Herstellern sollten, durch das Verbot Wirbeltierstudien zu wiederholen und den Anreiz Stoffinformationen zu teilen, effektiver genutzt werden. Hierzu wurden komplexe Verfahren installiert, die zwar nicht abschließend auf alle Fragen eine detaillierte Antwort bieten, aber den Rahmen für eine konstruktive Selbstregulierung darstellen. Die durch REACH angesprochene Industrie hat bereits auf diese Initiativpflicht reagiert und beispielsweise entsprechende vertragliche Abreden entwickelt. Im Bereich der Datenteilung obliegt es somit den Teilnehmern der SIEFs bei Austausch von Informationen den Schutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicher zu stellen. Diese flexible Regulierung in REACH führt allerdings auch zu Komplikationen in der Rechtssicherheit, sodass hier Nachteile für Registranten entstehen können⁵⁴¹. Langfristig gesehen wird auch in Einzelfällen von der Rechtsprechung festzustellen sein, ob die gesetzlich legitimen Beschränkungen nicht zu tief in die Grundrechte eines Einzelnen eingreifen⁵⁴². Darüber hinaus bestehen noch Redaktionsfehler, die in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Auswirkungen haben⁵⁴³. Die Verordnung enthält somit an einigen Stellen noch Nachbesserungsbedarf⁵⁴⁴. Durch die flexible Aufstellung von REACH wird sich die Verordnung, trotz der Diskrepanz zwischen der Zielsetzung mehr Transparenz zu schaffen und den Unternehmerinteressen gerecht zu werden, mit Hilfe von Lösungsvorschlägen weiter entwickeln.

⁵⁴¹ Siehe hierzu beispielsweise Gliederungsnummer 2.1.2.2 und 2.1.6.8.

⁵⁴² Siehe beispielsweise Gliederungsnummer 2.1.5.7.

⁵⁴³ Vgl. beispielsweise Gliederungsnummer 2.1.5.2 .

⁵⁴⁴ Siehe beispielsweise Gliederungsnummer 2.1.6.3.

Literaturverzeichnis

Aufsätze

- Dannecker, Gerhard Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, BB 1987, S. 1614 – 1622.
- Drohmann, Dieter Internationale Chemikalienverzeichnisse, StoffR 2007, S. 197 – 201.
- Finger, Peter Die Offenkundigkeit des mitgeteilten Fachwissen bei Know-how-Verträgen, GRUR 1970, S. 3 – 9.
- Fink, Dieter /Hanschmidt, Angelika /Lulei, Michael REACH: Die Bedeutung der Vorregistrierung, StoffR 2007, S. 152 – 158. dies. Bewertung der REACH – Verordnung, StoffR 2007, S. 21 – 27.
- Fink, Dieter /Hanschmidt, Angelika /Lulei, Michael REACH: Zur Benennung und Identifizierung von Stoffen, StoffR 2008, S. 2 – 10.
- Fluck, Jürgen REACH: Stoffinformationen in der Lieferkette, StoffR 2007, S. 62 – 69.
- ders. REACH: Die Foren zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF) und die Zusammenarbeit mehrerer Verpflichteter bei (Vor-) Registrierung und Bewertung, StoffR 2007, S. 104 – 117.
- ders. Transparenz, Schutz von Unternehmensdaten und Zwangskonsortien im geplanten REACH-System, in: Hans-Werner Rengeling, (Hrsg.), Umgestaltung des deutschen Chemikalienrechts durch die europäische Chemikalienpolitik. Neunte Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht am 27./28. Februar 2003. Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 32, Osnabrück 2003, S. 121 – 140.
- Hendler, Reinhard /Marburger, Peter /Reiff, Peter /Schröder, Meinhard Neues europäisches Chemikalienrecht (REACH), 23. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 2. bis 4. September 2007, Trier 2007 (zitiert: Autor, UTR 96 (2008)).
- Holleben, Horst von Gesetzliche und vertragliche Datenteilung nach REACH, in: Umweltrecht und Umweltwissenschaft – Festschrift für Eckhard Rehbinder, Berlin 2007, S. 353 – 377.
- Holleben, Horst von /Scheidmann, Hartmut Vertraulichkeit von Informationen vs. Daten-transparenz im REACH – Entwurf (Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 2006), StoffR 2006, S. 154 – 162.
- dies. Öffentlicher Zugang zu Registrierdaten nach REACH, StoffR 2008, S. 159 – 167.
- Kern, Katharina Chemikalienrecht im Aufbruch, Zum REACH – Verordnungsentwurf der EG-Kommission vom 29.10.2003, ZUR 2005, S. 68 – 74.
- Kraßer, Rudolf Der Schutz des Know-how nach deutschem Recht, GRUR 1970, S. 587 – 597.
- Krasser, Rudolf /Schmidt, Hans Dieter Der Lizenzvertrag über technische Schutzrechte aus Sicht des deutschen Zivilrechts, GRUR Int. 1982, S. 324 – 341.
- Kühling, Jürgen Die Zukunft des Europäischen Agentur(un)wesens – oder: Wer hat Angst vor Meroni?, EuZW 5/2008.
- Nastelski, Karl: Der Schutz des Betriebsgeheimnisses, GRUR 1957, S. 1 – 8.
- Oschmann, Annette Schutz von Know-how in Unternehmen, StoffR 2008, S. 179 – 182.
- Papier, Hans – Jürgen Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme der Zweitmeldung, NJW 1985, S. 12 – 17.

- Schröder, Meinhard Auskunft und Zugang in bezug auf Umweltdaten als Rechtsproblem, NVwZ 1990, S. 905 – 909.
- Siegel, Thorsten Die Widerspruchskammer im System des europäischen Verwaltungsrechtsschutzes – Wesen und Funktionsweisen der Widerspruchskammer nach der neuen REACH-Verordnung für Chemikalien, EuZW 2008, S. 141 – 144.
- Stumpf, Herbert Ungeklärte Probleme bei Know-How- und Patenlizenzverträgen, BB 1970, S. 195 – 197.
- Weidemann, Clemens REACH: Grundfragen des Vollzugs, insbesondere durch die ECHA, sowie des Rechtsschutzes, StoffR 2007, S. 232 – 247.

Kommentare

- Calliess, Christian /Ruffert, Matthias (Hrsg.) Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft -EUV / EGV-, 2. Auflage, Neuwied und Kriftel 2002 (zitiert: Bearbeiter, in: Calliess / Ruffert).
- Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, Band I, Artikel 1 -19, 2. Auflage, Tübingen 2004 (zitiert: Bearbeiter, in: Dreier).
- Fluck, Jürgen Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations-, Verbraucherinformations- und Informationsweiterverwendungsrecht, IFG / UIG / VIG / IWG, Kommentar, Losebl. (Stand: 2008) (zitiert: Bearbeiter, in: Fluck / Theuer).
- Fluck, Jürgen /Fischer, Kristian /Hahn, Anja von (Hrsg.) REACH + Stoffrecht Kommentar, Deutsches, Europäisches und Internationales Chemikalien-, Pflanzenschutz-, Biozid und sonstiges Stoffrecht, (Stand: März 2008) (zitiert: Bearbeiter, in: REACH – Kommentar).
- Grabitz, Eberhard /Hilf, Meinhard (Hrsg.) Das Recht der Europäischen Union, Band I, EUV / EGV, Kommentar, Losebl. (Stand: Mai 2008) (zitiert: Bearbeiter, in: Grabitz / Hilf).
- dies. Das Recht der Europäischen Union, Band III, EUV / EGV, Kommentar, Losebl. (Stand: Mai 2008) (zitiert: Bearbeiter, in: Grabitz / Hilf).
- Jarass, Hans Dieter /Pieroth, Bodo Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 9. Auflage, München 2007 (zitiert: Jarass / Pieroth).
- Mangoldt, Hermann von /Klein, Friedrich /Starck, Christian (Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz, Band 1 Präambel, Artikel 1 – 19, 5. Auflage, Göttingen 2005 (zitiert: Bearbeiter, in: v. Mangoldt / Klein / Starck).
- dies. Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, Artikel 20 – 82, 5. Auflage, Göttingen 2005 (zitiert: Bearbeiter, in: v. Mangoldt / Klein / Starck).
- Maunz, Theodor /Dürig, Günter / Grundgesetz Kommentar, Band 1, Art. 1 – 5, Losebl. (Stand: Mai 2008) (zitiert: Bearbeiter, in: Maunz-Dürig).
- Rehbinder, Eckhard /Kayser, Detlev /Klein, Helmut Chemikaliengesetz, Kommentar und Rechtsvorschriften zum Chemikalienrecht, Heidelberg 1985 (zitiert: Rehbinder / Kayser / Klein).
- Sachs, Michael Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2003 (zitiert: Bearbeiter, in: Sachs).

Schmidt-Bleibtreu, Bruno /Hofmann, Hans / (Hrsg.) Hopfauf, Axel (Hrsg.) GG, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage, München 2008 (zitiert: Bearbeiter, in: Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Hopfauf).

Umbach, Dieter C. /Clemens, Thomas Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band I, Art. 1 – 37 GG, Heidelberg 2002 (zitiert: Bearbeiter, in: Umbach / Clemens, GG I).

Monographien

Fischer, Kristian Die Zweit- und Parallelanmeldung im Chemikalienrecht. Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 29, Mannheim 2002 (zitiert: Fischer).

Fischer-Appelt, Dorothee Agenturen der Europäischen Gemeinschaft; Eine Studie zu Rechtsproblemen, Legitimation und Kontrolle europäischer Agenturen mit interdisziplinären und rechtsvergleichenden Bezügen, Berlin 1998 (zitiert: Fischer-Appelt).

Hartung, Aurica Geheimnisschutz und Wistleblowing im deutschen und englischen Recht, Saarbrücken 2006 (zitiert: Hartung).

Holleben, Horst von /Scheidmann, Hartmut /Rosenfeld, Andreas REACH – Musterverträge für Konsortien, Berlin 2008, (zitiert: v. Holleben / Scheidmann / Rosenfeld).

Kloepfer, Michael Informationsrecht, München 2002 (zitiert: Kloepfer).

Kugelman, Dieter Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers: Grundlagen und verwaltungsrechtliche Grundstrukturen individueller Rechte auf Zugang zu Informationen der Verwaltung, Tübingen 2001 (zitiert: Kugelman).

Maier, Antonia Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im schwedischen, englischen und deutschen Recht, Berlin 1998 (zitiert: Maier).

Pagenberg, Jochen /Geissler, Bernhard Lizenzverträge, License Agreements, München 2003 (zitiert: Pagenberg / Geissler).

Ruff, Andreas Staatszielbestimmung Umweltschutzartikel 20a Grundgesetz, Berlin 2001 (zitiert: Ruff).

Schlötter, Richard Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Abwerbung von Arbeitnehmern, Berlin 1997 (zitiert: Schlötter).

Schoch, Friedrich /Kloepfer Michael Informationsfreiheitsgesetz (IFG – ProfE), Berlin 2002 (zitiert: Schoch / Kloepfer).

Westermann, Ingo Handbuch Know-how-Schutz, München 2007 (zitiert: Westermann).

Willbrand, Jens Gesetzlicher Regelungsbedarf von umweltrechtlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Hamburg 2006 (zitiert: Willbrand).

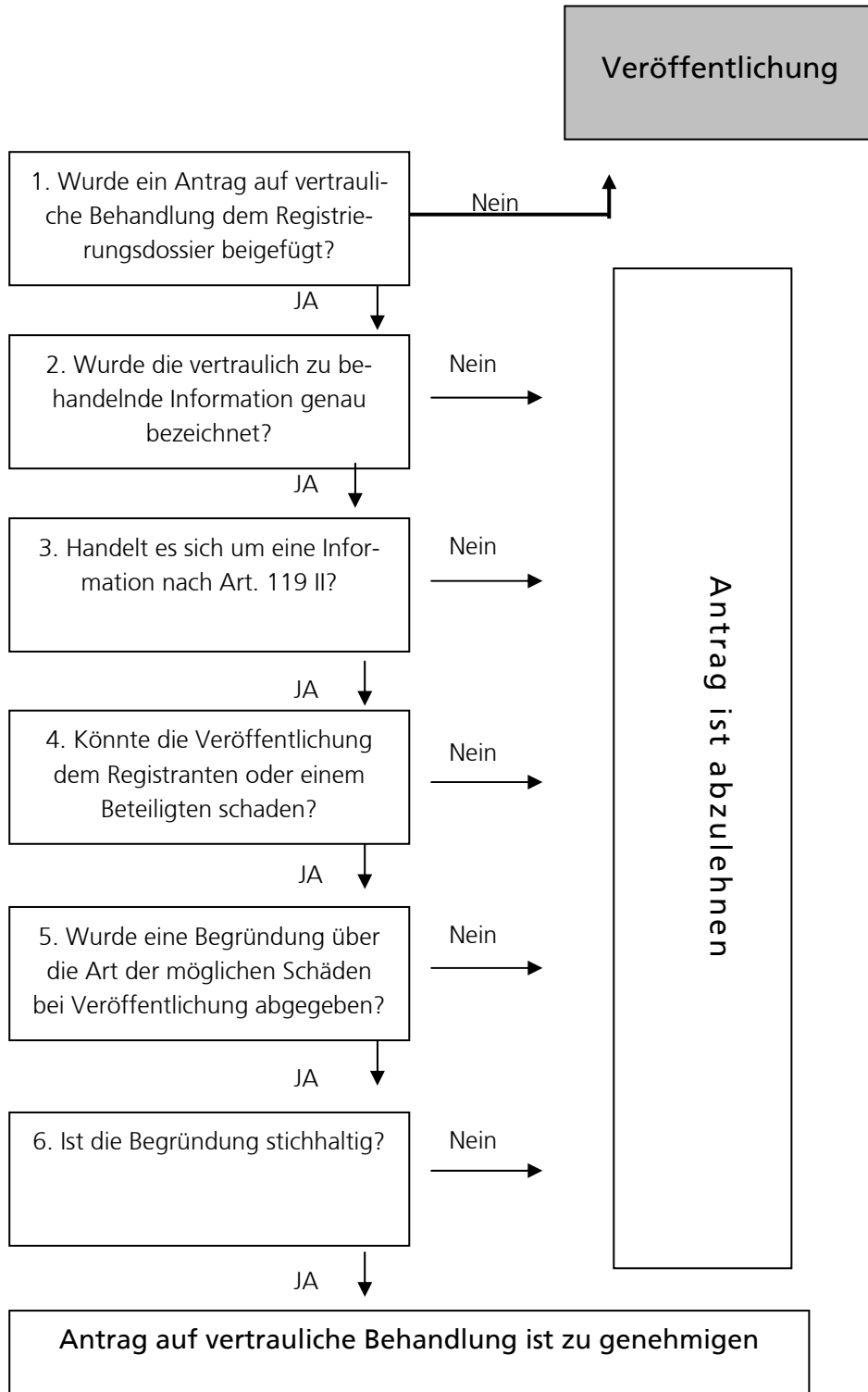
Wodtke, Carolina /Richters, Swantje Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Leitfaden für die Praxis, Berlin 2004 (zitiert: Wodtke / Richters).

Anlagen

- 1 Prüfungsschema der ECHA bei „Antrag auf vertrauliche Behandlung“
- 2 Prüfungsschema der ECHA bei „Antrag auf vertrauliche Behandlung“
mit Kurzbeschreibung zum Verlauf des „Vorläufigen Rechtsschutzes“

Anlage 1

Prüfungsschema der ECHA bei „Antrag auf vertrauliche Behandlung“



Anlage 2

Prüfungsschema der ECHA bei „Anträgen auf vertrauliche Behandlung“
mit Kurzbeschreibung zum Verlauf des „Vorläufigen Rechtsschutzes“

